

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16	München, den 31. Juli	1997
Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 1997	Fünftes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ... 2020-5-13-I	309
26. 7. 1997	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über Mediendienste 2251-11-S, 2252-2-S	310
26. 7. 1997	Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) 230-1-U, 787-1-E, 7902-1-E, 7831-4-A, 230-1-5-U, 230-1-4-U, 791-4-1-U, 791-4-2-E, 791-1-U, 2011-2-I, 753-1-U, 34-1-I, 2030-1-10-E, 753-1-3-U, 753-1-7-U	311
26. 7. 1997	Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren 2132-1-I, 2133-1-I, 2133-2-I, 91-1-I, 2127-1-A, 2011-2-I, 2020-1-1-I	323
26. 7. 1997	Gesetz zur Eingliederung der Bayerischen Grenzpolizei in die Bayerische Landespolizei 2012-2-1-I, 2012-1-1-I, 210-1-I	342
26. 7. 1997	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2132-1-I	344
26. 7. 1997	Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010-1-I, 630-1-F, 753-1-U	348
26. 7. 1997	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-K, 2230-7-1-K	352
26. 7. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern 2330-18-I	355
22. 7. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts 2330-4-I	356
22. 7. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	360
22. 7. 1997	Verordnung zur Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	362
22. 7. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald 791-4-2-E	366
28. 7. 1997	Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) 2132-1-10-I	370
29. 7. 1997	Dreiundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes 621-1-A	383
29. 7. 1997	Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-11-U	385

29.	7. 1997	Ladenschlußverordnung (LSchlV)	386
		8050-20-1-A	
29.	7. 1997	Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeordnung - BedV)	395
		8050-20-2-A	
1.	7. 1997	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes	396
		2038-3-7-6-E	
2.	7. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Musik	397
		2236-9-1-1-K	
4.	7. 1997	Verordnung zur Änderung des Zulassungsverfahrens für einzelne Lehrmittel	401
		2233-2-1-K, 2233-2-2-K, 2236-3-1-K, 2236-5-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K	
15.	7. 1997	Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung	403
		792-7-E	
17.	7. 1997	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses	404
		2013-1-2-F	
17.	7. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern	420
		2236-2-3-1-K	
2.	7. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (14)	421
		230-1-7-U	
14.	7. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12)	422
		230-1-17-U	
16.	7. 1997	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	423
		1100-3-I	

2020-5-13-I

Fünftes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Neugliederung im Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern

Die Verwaltungsgemeinschaft Tüßling wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederung im Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen wird die Gemeinde Hohenkammer entlassen.

Art. 3

Neugliederung im Landkreis Landsberg a. Lech,
Regierungsbezirk Oberbayern

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching wird die Gemeinde Egling a. d. Paar entlassen.

Art. 4

Neugliederung im Landkreis Landshut,
Regierungsbezirk Niederbayern

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen wird die Gemeinde Vilsheim entlassen.

Art. 5

Neugliederung im Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Königstein wird die Gemeinde Edelsfeld entlassen.

Art. 6

Neugliederung im Landkreis Cham,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Miltach wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Waffenbrunn-Willmering wird aufgelöst.

Art. 7

Neugliederung im Landkreis Ansbach,
Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg wird aufgelöst.

Art. 8

Neugliederung im Landkreis Fürth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Großhabersdorf wird aufgelöst.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Tuchenbach wird die Gemeinde Puschendorf entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Obermichelbach-Tuchenbach. ³Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird nach Obermichelbach verlegt.

Art. 9

Neugliederung im Landkreis Roth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwabachtal wird aufgelöst.

Art. 10

Neugliederung im Landkreis Weißenburg-
Gunzenhausen,
Regierungsbezirk Mittelfranken

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen wird die Gemeinde Muhr a. See entlassen.

Art. 11

Die Städte Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Donauwörth (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben) werden zu Großen Kreisstädten erklärt.

Art. 12

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 4 am 1. Januar 2000 und Art. 8 Abs. 2 Satz 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-11-S

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über Mediendienste

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags über Mediendienste ist das Landesjugendamt oder eine durch Staatsvertrag bestimmte gemeinsame Stelle der Länder.

(2) Zuständige Behörde im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über Mediendienste ist eine Regierung, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Bildschirmtext vom 4. August 1983 (GVBl S. 542, BayRS 2252 - 2 - S), zuletzt geändert durch Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), außer Kraft.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG)

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Reform der Raumordnung und Landesplanung

§ 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz – BayLplG – (BayRS 230 – 1 – U), geändert durch Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 11 Planungsbeiräte“ und „Art. 12 Organisation der Planungsbeiräte“ durch die Worte „Art. 11 Landesplanungsbeirat“ und „Art. 12 Organisation des Landesplanungsbeirats“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen“ durch die Worte „und bei Bedarf fortzuschreiben“ ersetzt.
3. In Art. 2 Nr. 8 Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
4. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für jeden regionalen Planungsverband wird bei der für seinen Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eine Person als Regionsbeauftragter bestellt. ²Die Regionsbeauftragten tragen gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane dafür Sorge, daß der Regionalplan und seine Fortschreibung ausgearbeitet sowie die Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane erstellt, ferner daß Gutachten für den regionalen Planungsverband erstattet werden. ³Sie können an den Sitzungen der Organe des regionalen Planungsverbands beratend teilnehmen; dies gilt entsprechend, wenn ein regionaler Planungsbeirat besteht.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die höheren Landesplanungsbehörden können bei der Ausarbeitung und Fort-

schreibung der Regionalpläne andere Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.“

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Änderungen“ durch das Wort „Fortschreibung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne der gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Regionsbeauftragten.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Verbandssatzung ist der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen.“

- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder von ihr aus rechtlichen Gründen geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbandssatzung kann durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden; Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „,der regionale Planungsbeirat“ gestrichen.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Verbandssatzung kann weitere Organe sowie einen regionalen Planungsbeirat vorsehen.“
- e) Absatz 8 Satz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Änderung“ wird durch das Wort „Fortschreibung“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
 „; Absatz 9 Satz 6 bleibt unberührt.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
 „⁶Er ist befugt, über Teilfortschreibungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Verbandsmitglieder den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.
- g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 „(10) ¹Sofern die Verbandssatzung einen regionalen Planungsbeirat vorsieht, gehören diesem außer dem Verbandsvorsitzenden höchstens 40 Vertreter von Organisationen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an. ²Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den regionalen Planungsbeirat berechtigt sind, werden in der Verbandssatzung bestimmt. ³Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden vom Verbandsvorsitzenden berufen. ⁴Die Verbandssatzung regelt die Beteiligung des regionalen Planungsbeirats an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans.“
8. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe regionaler Planungsverbände sowie zu Sitzungen eines regionalen Planungsbeirats verlangen.“
9. In Art. 10 Satz 1 werden die Worte „fortwährende Überprüfung“ durch das Wort „Fortschreibung“ ersetzt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Planungsbeiräte“ wird durch die Überschrift „Landesplanungsbeirat“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Die Planungsbeiräte sollen die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände“ durch die Worte „Er soll die oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Die Planungsbeiräte sind von den Landesplanungsbehörden und den regionalen Planungsverbänden“ durch die Worte „Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Planungsbeiräte“ durch die Worte „des Landesplanungsbeirats“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Planungsbeiräte“ durch die Worte „des Landesplanungsbeirats“ und die Worte „als Mitglieder des Landesplanungsbeirats außerdem“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „für den Landesplanungsbeirat und durch die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände für die regionalen Planungsbeiräte“ gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- e) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Sätze 1 und 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 13 Satz 3 werden jeweils die Worte „der Planungsbeiräte,“ gestrichen.
- f) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Die Planungsbeiräte können“ und „ihrer“ durch die Worte „Der Landesplanungsbeirat kann“ und „seiner“ ersetzt.
- h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Die Vorsitzenden des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse können nach Anhörung des Landesplanungsbeirats und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestellten Mitgliedern und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.“
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Planungsbeiräte“ und „oder einem regionalen Planungsverband“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Landesplanungsbeirats“ gestrichen.
- j) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
 „(11) Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung (LKrO) gelten für die Mitglieder, ihre Stellvertreter und die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen entsprechend; die in diesen Bestimmungen genannten Befugnisse werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgeübt.“

- k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Landesplanungsbeirat ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie sind“ durch die Worte „Er ist“ ersetzt.
- l) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen.“
- m) In Absatz 14 werden die Worte „Die Planungsbeiräte geben“ durch die Worte „Der Landesplanungsbeirat gibt“ ersetzt.
12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
- c) Nummer 6 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
13. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Amtsblatt der obersten Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Allgemeinen Ministerialblatt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden von der Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Das Landesentwicklungsprogramm ist bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
14. Art. 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Im Landesentwicklungsprogramm können Bereiche, für die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in fachlichen Programmen und Plänen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden, sowie die für deren Ausarbeitung und Aufstellung zuständigen Behörden bestimmt werden.“
15. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Art. 13 Abs. 2 Nr. 6“ durch „Art. 15“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird „Art. 13 Abs. 2 Nr. 6“ durch „Art. 15“ ersetzt
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die fachlichen Programme und Pläne sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
16. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Fortschreibungen der Regionalpläne haben sich grundsätzlich auf solche Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beschränken, die Schwerpunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region betreffen, wobei vor allem folgende Bereiche in Betracht kommen:
1. Kleinzentren,
 2. Siedlungswesen,
 3. Verkehr, insbesondere öffentlicher Personennahverkehr,
 4. Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft,
 5. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe,
 6. Wasserwirtschaft.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
17. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der regionalen Planungsbeiräte und“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; in ihm werden die Worte „obersten Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Regionalpläne werden auf Antrag des regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt; der Antrag kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 8 Satz 9 Halbsatz 1 bereits nach Beschlußfassung im Planungsausschuß gestellt werden. ²Berührt der Regionalplan einen Fachbereich, für den die Regierung nicht zuständig ist, stimmt sie sich mit der Fachbehörde der entsprechenden oder, sofern diese nicht vorhanden ist, nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. ³Für die Verbindlicherklärung gilt Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend. ⁴Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ablehnung des gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Ziele die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren.“
- c) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „oberste“ durch die Worte „zuständige höhere“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Über den Antrag auf Verbindlicherklärung ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen von sechs Monaten zu entscheiden. ²Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen, in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 jedoch frühestens mit der abschließenden Beschlußfassung in der Verbandsversammlung.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6, die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

f) Es werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Regionalpläne sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

(8) ¹Verbindliche Regionalpläne können von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde in dringenden Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung von Amts wegen geändert werden. ²Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 4, Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Halbsatz 1 gelten entsprechend.“

18. In Art. 19 werden die Worte „alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1971,“ durch die Worte „ab dem Jahr 1995 alle vier Jahre“ ersetzt.

19. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren gemäß § 6a des Raumordnungsgesetzes sind

1. die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben sowie
2. weitere Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger, soweit sie von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

(2) ¹Raumordnungsverfahren haben den Zweck

1. festzustellen, ob die in Absatz 1 genannten Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind,
2. vorzuschlagen, wie diese Vorhaben unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

²Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) ¹Das Raumordnungsverfahren kann auf Antrag eines Planungsträgers oder von Amts wegen eingeleitet werden. ²Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(4) ¹Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig:

1. die oberste Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes und des Freistaates Bayern; die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind,
2. im übrigen die höheren Landesplanungsbehörden.

²Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. ³Sie kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ⁴Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(5) ¹Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um eine Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. ²Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Standort- oder Trassenalternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

(6) Im Raumordnungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und sonstigen Planungsträger sowie die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührten Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind, zu beteiligen.

(7) ¹Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. ²Hierzu sind die nach Absatz 5 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens drei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht

auszulegen.³ Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekanntzumachen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb einer von der Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.⁴ Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.⁵ Die Öffentlichkeit ist vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.⁶ Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.“

20. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „4 und 5“ durch „5 und 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei Bedarf fortzuschreiben; Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ²Die einzelnen Ziele treten mit dem Inkrafttreten eines Regionalplans außer Kraft, soweit dieser ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich entspricht.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

21. In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte „§§ 39j bis 44c des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

In Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787 – 1 – E), zuletzt geändert durch Art. 13 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), werden die Worte „Agrarleitpläne und“ sowie „(Landnutzungsplanung)“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902 – 1 – E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Nr. 4 werden die Worte „und den Agrarleitplänen (Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG)“ gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831 – 4 – A), geändert durch Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „als fachlicher Plan gemäß Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgestellt oder“ gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 5 und Art. 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „des Innern“ durch die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230 – 1 – 5 – U) wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

1. Teil A I 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „abgestimmten Aussagen des Landesentwicklungsprogramms über die“ durch die Worte „abgestimmte Darstellung der“ ersetzt.
 - b) Die Fußnote zu Satz 3 erhält folgende Fassung:

„¹ Die raumwirksamen öffentlichen Investitionen werden alle zwei Jahre in Form einer Investitionsstatistik dargestellt.“
2. Teil B I 4 wird aufgehoben.
3. Teil B III 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 1 bis 3; im neuen Satz 3 wird das Wort „Oberforstdirektionen“ durch das Wort „Forstdirektionen“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

Die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230 – 1 – 4 – U) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Regionalplanungsstelle“ die Worte „oder des bei ihr bestellten Regionsbeauftragten“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regionalen Planungsverbände melden der obersten und der für die Aufsicht zuständigen höheren Landesplanungsbehörde alle zwei Jahre, das nächste Mal zum 1. Juli 1999,

1. welche Beträge sie in jedem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre als Umlagen von ihren Mitgliedern erhoben haben,
 2. welche Beträge sie in jedem dieser Jahre verwendet haben
 - a) für Personalausgaben,
 - b) für Sachausgaben,
 - c) für Sitzungen der Beschlußorgane,
 - d) für die Ansammlung von Rücklagen,
 3. welche Höhe die Rücklagen am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres insgesamt erreicht haben.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die aus staatlichen Zuweisungen gebildeten Rücklagen am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres den vierten Teil der nach § 2 errechneten jährlichen Zuweisung des laufenden Kalenderjahres übersteigen, wird der Differenzbetrag mit der folgenden, und wenn dieser Betrag die vierteljährliche Zuweisung nach § 3 übersteigt, mit weiteren Zuweisungen verrechnet.“

§ 7

Änderung der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791 - 4 - 1 - U) erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Alpenpark Berchtesgaden wird ein Landschaftsrahmenplan als nicht rechtsverbindlicher Fachplan aufgestellt.“

§ 8

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 257, BayRS 791 - 4 - 2 - E), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366), erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Nationalpark und sein Vorfeld wird ein Landschaftsrahmenplan als nicht rechtsverbindlicher Fachplan aufgestellt.“

§ 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 5 bis 8 beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -

(BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder als fachliche Programme und Pläne nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)“ gestrichen.
2. In Art. 46 Abs. 1 werden die Worte „, soweit dies nicht ohnehin innerhalb eines Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 BayLplG geschieht“ gestrichen.

Art. 3

Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) - BayRS 2011 - 2 - I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird aufgehoben.
2. In Art. 48 Satz 1 werden die Worte „der Art. 47 Abs. 1 und“ durch das Wort „des“ ersetzt.

Art. 4

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753 - 1 - U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Zahl „68“, die Zahl „68a,“ eingefügt.
 - 1a. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung“ werden ersetzt durch die Worte „Erlaubnis oder Bewilligung“.
 2. Art. 17a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Anfang von Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für folgende Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird die beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren erteilt:“
 - aa) In Satz 1 wird Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden neue Nummern 1 bis 7.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Hausabwasser“ die Worte „oder ähnlichem Schmutzwasser“ eingefügt.
 - c) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe

Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.“

- d) In Satz 1 Nr. 5 werden der Strichpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;“

- e) Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;“

- f) In Satz 1 Nr. 7 werden vor dem Wort „Sportplätzen“ das Wort „bestehenden“ eingefügt und nach dem Wort „Hektar“ die Worte „und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer,“ angefügt.

- g) In Satz 2 werden vor den Worten „zu enthalten“ die Worte „– in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 78,“ eingefügt.

- h) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3, 5, 6 und 7 ist im Antrag auch darzulegen, ob ein Teil der Benutzungen dem Gemeingebrauch nach Art. 21 Abs. 1 unterfällt.“

- 2.1 Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,“

- b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den nach Art. 41e bekannten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswasser-einleitungen von Verkehrsflächen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind.“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- 2.2 Art. 27 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- 2.3 Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „durch Rechtsverordnung Maßgaben festlegen, mit denen Anforderungen an das schadloze Versickern von Niederschlagswasser näher geregelt werden“ eingefügt.

3. Art. 35 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können an Stelle eines Verbots auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden; insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Düngemittel- oder Pflanzenbehandlungsmitteln Festlegungen getroffen werden, wie die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über deren Bewirtschaftung und das Aufbringen von Düngemittel- und Pflanzenbehandlungsmitteln zu führen oder Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen sind; § 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend.“

4. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, außerdem werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „durch das Landesamt für Wasserwirtschaft“ ersetzt.

5. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verfahren regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung.“

- 5a. Art. 41c erhält folgende Fassung:

„Art. 41c

Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

(1) ¹Soweit in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, darf es nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. ²Genehmigungspflichtig ist auch das Einleiten von gefährlichen Stoffen, soweit für sie in allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften, die nach Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl I S. 1690) fortgelten, Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden. ³Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristen. ⁴Die §§ 4 bis 6 WHG, die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) und Art. 15 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt, wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG

– eine serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtung eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach Art. 41f Abs. 1 oder ein Verwendbarkeitsnachweis oder eine Zulassung im Sinn des Art. 41f Abs. 2 vorliegt und

– wenn dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig angezeigt wird.

²Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Für vorhandene Einleitungen ist die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen. ²Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt. ³Innerhalb der Frist nach Satz 1 kann gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt werden, daß spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Genehmigungspflicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt werden; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Trägers der Abwasseranlage die Frist nach Satz 3 höchstens um ein weiteres Jahr verlängern.

(4) Verbote oder Genehmigungspflichten nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.“

6. In Art. 41e Abs. 3 werden der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Gemeinden oder Zweckverbände können durch Satzung bestimmen, daß ihnen über die ordnungsgemäße Herstellung, Änderung, Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage, des Grundstücksanschlusses, des Kontrollschachts und sonstiger vom Grundstückseigentümer zu unterhaltender Abwasseranlagen und über die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten an diesen Anlagen eine Abnahmebestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 vorzulegen ist. ³Durch Satzung kann auch bestimmt werden, daß die Einhaltung der Einleitungsbestimmungen für Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, sowie die Durchführung der nach den kommunalen Entwässerungssatzungen notwendigen wiederkehrenden Überprüfungen der Grundstücksanschlüsse durch eine Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 nachgewiesen wird.“

7. Es wird folgender Art. 41f eingefügt:

„Art. 41f

Eignung von abwassertechnischen Einrichtungen, Bauartzulassung (zu § 18b WHG)

(1) ¹Abwassertechnische Einrichtungen oder Teile von ihnen müssen so beschaffen sein, eingebaut, aufgestellt und betrieben werden, daß eine Ausreinigung der Abwässer nach den Anforderungen gemäß § 7a WHG unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 4 und 5 WHG) gewährleistet ist. ²Werden abwassertechnische Einrichtungen serienmäßig hergestellt, so können sie der Bauart nach zugelassen werden. ³Die Bauartzulassung wird vom Landesamt für Wasserwirtschaft erteilt, sie kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) Die Bauartzulassung entfällt für solche abwassertechnische Einrichtungen oder Teile von ihnen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige nach Art. 20 Abs. 7 Nr. 1 BayBO festgelegte Klassen und Leistungsstufen aufweist oder

2. bei denen nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird oder

3. die nach immissionsschutz- oder arbeitschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.“

8. Art. 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 48 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.“

8.1 In Art. 60 Satz 3 sind nach den Worten „staatliche Hafenbehörde“ die Worte „sowie beliebige Hafengesellschaften des privaten Rechts“ einzufügen.

9. Art. 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Absatz 1“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit der Bergbehörde die Gewässeraufsicht nach Absatz 2 Satz 3 obliegt, ist diese an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde zum Erlaß der Anordnungen befugt.“

9.1 In Art. 34 Abs. 5, Art. 68 Abs. 2 Satz 3 und Art. 75 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „das Bergamt“, „den Bergämtern“, „die Bergämter“ durch die Worte „die Bergbehörde“, „den Bergbehörden“, „die Bergbehörden“ ersetzt.

10. Art. 68a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässerunreinigungen oder Bodenbelastungen im Sinn des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch geeignete Maßnahmen fordern,
3. bestimmte Arten der Bodennutzung auf Dauer oder auf bestimmte Zeit verbieten oder beschränken,
4. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, daß ein Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 4 enthält zur Genehmigung vorgelegt wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung nach §§ 7 und 8 WHG mit ein. ⁴Erstreckt sich eine Gewässerunreinigung oder Bodenbelastung im Sinn des Absatzes 1 auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) als Vorhabensträger auftritt; Art. 58 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 78 vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind; Art. 17a Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. ²Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Ausführung können ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigt werden. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt

werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In Art. 70 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „oder der von ihnen entsprechend beliehenen Dritten“ eingefügt.

13. Der Sechste Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gewässerkundliches Meßwesen“

b) Dem Art. 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.“

14. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 2; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung.“

15. Art. 76 wird aufgehoben.

16. Es wird folgender Art. 79 eingefügt:

„Art. 79

Vorbescheid für Standort und beabsichtigtes System kommunaler Kläranlagen

(1) ¹Vor Einreichung eines Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus einer neu zu errichtenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlage kann auf schriftlichen Antrag zum Standort der Gewässerbenutzungsanlagen und zum beabsichtigten System vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden, soweit nicht die Abwasserbehandlungsanlage nach Art. 41 i planfeststellungspflichtig ist. ²Der Vorbescheid gilt drei Jahre, wenn er nicht kürzer befristet ist. ³Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn das der Antragsteller vor Ablauf der Geltungsdauer des Vorbescheids schriftlich beantragt.

(2) ¹Wenn die im Vorbescheid getroffene Regelung in Rechte eines Beteiligten eingreifen kann, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Art. 77 Abs. 2 gilt entsprechend.“

17. Art. 83 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben; Nummer 6 wird Nummer 5.

18. Art. 89 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Abwasserkatasters, insbesondere über die Auskunft- und Planvorlagepflicht der Einleiter, das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.“

19. In Art. 95 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird in den Klammerzusatz „, Art. 68a Abs. 2“ eingefügt.

20. In die Anlage „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ wird folgende Nummer 39a eingefügt:

„39a Gewässer:	Rottach
Ausgangspunkt:	Kreuzung B 309
Endpunkt:	Einmündung in die Iller
Länge in km:	12,4
Bemerkung:	einschließlich Rottachsee“.

Art. 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34 - 1 - 1), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt

1. bei Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts nach dem Ausländergesetz, wenn sie während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigter oder bis zu einem Jahr nach dessen bestandskräftigem Abschluß ergangen sind,
2. bei Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei abfallrechtlichen Entscheidungen der Regierungen und des Landesamts für Umweltschutz,
4. bei Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit die Ausgangsbehörde auch für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig wäre,
6. bei Entscheidungen nach dem Luftverkehrsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
7. in Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung sowie in Verfahren zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung,
8. bei Entscheidungen des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und bei Entscheidungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
9. bei den Bewilligungsverfahren der Förderprogramme
 - Bayerisches Agrarkreditprogramm für die Landwirtschaft,
 - Bayerisches Agrarkreditprogramm für die Ernährungswirtschaft,
 - Agrarinvestitionsförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft,
 - Bayerisches Wohnbauprogramm für die Landwirtschaft,
 - Umstellungshilfe für Landwirte,
 - Sozialer Wohnungsbau nach dem II. Wohnungsbaugesetz sowie der eigenen Programme der Kommunen und der sonstigen Programme des Freistaates Bayern zur Wohnungsbauförderung und zur Baulandbeschaffung,
 - zur Städtebauförderung,
 - zur Wohnungsmodernisierung aus Fördermitteln des Freistaates Bayern und der Kommunen,
10. bei Entscheidungen der Regierungen nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung,

11. bei Entscheidungen der Regierungen und der Landratsämter über Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch,
 12. bei Entscheidungen der höheren Landesplanungsbehörden über Anträge auf Verbindlicherklärung von Regionalplänen und deren Fortschreibung (Art. 18 BayLPlG),
 13. bei Entscheidungen der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe.“
2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

¹Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Ausgangsbehörde, soweit die Vertretung nicht auf die Widerspruchsbehörde oder die Landesadvokatur übertragen ist. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

Art. 6

Maßnahmen der Forstreform

§ 1

Änderung des Forstzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030 – 1 – 10 – E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG)“
2. In Art. 1 werden nach dem Wort „höheren“ die Worte „und den gehobenen technischen“ eingefügt.
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Worte „für beide Laufbahnen“ eingefügt.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 werden die Worte „Sie wird“ durch die Worte „Im höheren Forstdienst wird die Ausbildungskapazität“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im gehobenen technischen Forstdienst wird die Ausbildungskapazität ermittelt aus der höchstmöglichen Anzahl der Ausbildungsplätze bei den Forstrevieren, die fachlich und personell als für Ausbildungszwecke geeignet bestimmt sind (Ausbildungsreviere).“

5. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rangfolge richtet sich im höheren Forstdienst nach der bei der Diplom-Hauptprüfung, im gehobenen technischen Forstdienst nach der bei der Fachhochschul-Abschlußprüfung erzielten Gesamtnote.“

6. In Art. 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „sowie des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.
7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Übergangsregelung

Bewerber für den gehobenen technischen Forstdienst, die die gesamte Fachhochschul-Abschlußprüfung vor dem 1. Oktober 1997 mit Erfolg abgelegt haben und sich in den Jahren 1996 und 1997 um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bewerben, werden von den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht erfaßt.“

§ 2

Aufhebung von Schutzforstvorschriften

¹Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl S. 820), geändert durch Gesetz vom 3. August 1967 (BGBl I S. 839), werden aufgehoben:

1. die §§ 5, 15, 16 und 17 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl I S. 825),
2. die Verordnung über den Waldschutz bei Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (RGBl I S. 2459).

²Im Grundbuch eingetragene Schutzforstvermerke sind von Amts wegen kostenfrei zu löschen.

Art. 7

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 wird jedoch der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 1 § 1 Nrn. 5 und 6 Buchst. b in den einzelnen Regierungsbezirken durch Rechtsverordnung der obersten Landesplanungsbehörde bestimmt. ²Eingeleitete Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen. ³Sofern ein Antrag auf Verbindlicherklärung eines Regionalplans oder seiner Fortschreibung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesplanungsbehörde eingegangen ist, sind Art. 18 Abs. 2 und 3 BayLPlG in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. ⁴Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Landesplanungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Verwaltungsverfahren, die nach Art. 75 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753 - 1 - U) beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen anhängig gemacht worden sind, sind von den jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden fortzuführen.

(4) In den Fällen der Art. 4 Nr. 17 sowie Art. 15 Nrn. 2 bis 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Art. 5 dieses Gesetzes ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ausgestaltung und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel (HPV) vom 24. Februar 1964 (BayRS 753 - 1 - 3 - U) und
2. die Verordnung über die Errichtung und Führung der Wasserbücher (WasserbuchV) vom 7. Oktober 1963 (BayRS 753 - 1 - 7 - U).

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren^{*)}

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132 - 1 - I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nebenbetriebe,“ die Worte „ausgenommen Gebäude an Flugplätzen,“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Gebäuden an der Erdoberfläche,“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Feuerstätten, die nicht der Raumheizung oder der Brauchwassererwärmung dienen, ausgenommen Gas-Haushalts-Kochgeräte.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten sind bauliche Anlagen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume im Sinn des Art. 48 Abs. 2 möglich sind, an einer Stelle mehr als 7 m, Hochhäuser solche, bei denen dieser Fußboden mehr als 22 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt. ²Alle anderen Gebäude sind Gebäude mittlerer Höhe.“
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Vorhaben geringer Schwierigkeit sind

 1. einfache bauliche Anlagen einschließlich einfacher Änderungen anderer baulicher Anlagen,
 2. Wohngebäude geringer Höhe, auch in der Form von Doppelhäusern oder Hausgruppen,
 3. Gebäude geringer Höhe, die neben einer Wohnnutzung teilweise oder ausschließlich freiberuflich oder gewerblich im Sinn des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt werden,
 4. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m, soweit sie keine einfachen baulichen Anlagen und keine Sonderbauten sind.

²Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) sind

 1. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,
 2. Hochhäuser,
 3. Hochregale mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
 4. bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1 600 m² Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude,
 5. Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2 000 m² Geschoßfläche,
 6. Versammlungsstätten einschließlich Kirchen für mehr als 100 Personen,
 7. Sportstätten mit mehr als 400 m² Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen,
 8. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen,
 9. Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen sowie Kindergärten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses,
 10. Gaststätten mit mehr als 60 Gastplätzen oder mehr als 30 Gastbetten,
 11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen,
 12. Justizvollzugsanstalten,
 13. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche,

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30), sind insbesondere für die notifizierungsrelevanten Vorschriften der Art. 20 bis 28 beachtet worden.

14. Fliegende Bauten außer nach Art. 92 Abs. 3,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1. Januar 1997 enthalten waren.
- ³Alle anderen baulichen Anlagen sind Vorhaben mittlerer Schwierigkeit.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „eines Bebauungsplans“ werden die Worte „im Sinn der §§ 12 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)“ eingefügt und die Worte „folgende Ausnahmen“ durch die Worte „insbesondere folgende Abweichungen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Widmung verzichtet werden, wenn von dem Wohnweg nur Wohngebäude geringer Höhe erschlossen werden und gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, daß der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Außenbereich genügt eine befahrbare, gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg.“
4. Art. 5 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Werden von den Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 98 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach Art. 6 liegen müßten, finden Art. 6 Abs. 4 und 5 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und einer Länge bis zu 8 m je Grundstücksgrenze“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „50 m² Gesamtnutzfläche“ die Worte „sowie eine Gesamtlänge der Außenwände von 8 m je Grundstücksgrenze“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „im Dachraum“ durch die Worte „in Dach- und Kellerräumen“ ersetzt.
6. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Bauherr darf den Kinderspielplatz auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herstellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.“
7. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Verunstaltend sind auch die störende Häufung von Werbeanlagen und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken.“
8. Art. 12 wird aufgehoben.
9. In Art. 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „genehmigungspflichtiger“ die Worte „oder nach Art. 70 genehmigungsfreier“ eingefügt.
10. Art. 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
11. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Ist mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen, so müssen Umwehungen so ausgebildet werden, daß sie Kleinkindern das Über- oder Durchklettern nicht erleichtern; das gilt nicht innerhalb von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.“
12. In Art. 20 Abs. 5 werden nach dem Wort „verfügt“ die Worte „und den Nachweis hierfür gegenüber einer Prüfstelle nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat“ eingefügt.
13. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²An Stelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. ³Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern in der Bauregelliste A bekannt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; nach den Worten „Art. 21“ werden ein Komma und die Worte „Art. 22 Abs. 2“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
14. In Art. 25 Abs. 5 werden nach dem Wort „Bauprodukt“ ein Komma und die Worte „auf einem Beipackzettel“ eingefügt; nach dem Wort „Lieferschein“ werden die Worte „oder auf einer Anlage zum Lieferschein“ eingefügt.
15. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Zitat „(Art. 22 Abs. 2)“ gestrichen.
 - In Nummer 2 wird das Zitat „(Art. 26 Abs. 2)“ gestrichen.
 - In Nummer 3 wird das Zitat „(Art. 27 Abs. 1)“ gestrichen.
 - In Nummer 4 werden das Zitat „(Art. 27 Abs. 2)“ gestrichen und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Prüfstelle für die Überprüfung nach Art. 20 Abs. 5.“
16. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für andere Gebäude sind tragende Wände ohne Feuerwiderstandsdauer zuzulassen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben können und keine sonstigen Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“
17. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und Unterkonstruktionen“ gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Gebäude mit Außenwänden ohne Feuerwiderstandsdauer aus brennbaren Baustoffen müssen unbeschadet der Anforderungen der Art. 6 Abs. 3 und 4 zu Gebäuden auf demselben Grundstück
1. mit gleichartigen Außenwänden einen Abstand von mindestens 10 m,
2. mit mindestens feuerhemmenden Außenwänden einen Abstand von mindestens 8 m
3. mit öffnungslosen feuerbeständigen Außenwänden einen Abstand von mindestens 5 m
einhalten.
²Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 5 m erforderlich; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, Abs. 7 und Art. 7 Abs. 5 gelten entsprechend. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte und ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m³.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Außenwände von Aufenthaltsräumen sind Schallschutzmaßnahmen nur vorzusehen, wenn Lage und Nutzung der Räume dies erfordern.“
18. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dies gilt nicht für Trennwände zwischen Aufenthalts- und Treppenträumen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sowie von fremden Aufenthaltsräumen, die nicht an Wohnräume grenzen, wenn wegen der Art der Benutzung ein Wärmeschutz unmöglich oder unnötig ist.“
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für andere Trennwände von Aufenthaltsräumen sind Schallschutzmaßnahmen nur vorzusehen, wenn Lage und Nutzung der Räume dies erfordern.“
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Brandwände sind zu errichten als Abschlußwände von Gebäuden, die an der Nachbargrenze oder in einem Abstand bis zu 2,5 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. ²Art. 6 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 5 gelten entsprechend. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m³.“
 - Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Innere Brandwände sind zu errichten
1. zwischen aneinandergereihten Gebäuden, soweit sie aneinandergebaut sind,
2. innerhalb von Gebäuden in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände sind zuzulassen, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen,
3. zwischen Wohngebäuden und angebauten land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem Wohnteil und dem land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsteils größer als 2000 m³ ist,

4. zur Unterteilung land- und forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebsgebäude in Brandabschnitte von höchstens 10 000 m³ umbauten Raums.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden neue Absätze 4 bis 11.
- d) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die Feuerwiderstandsdauer“ durch die Worte „der Feuerwiderstandsklasse“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹An Stelle durchgehender innerer Brandwände nach Absatz 3 Nr. 2 sind zur Bildung von Brandabschnitten Wände in Verbindung mit öffnungslosen Decken zuzulassen, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und eine senkrechte Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nicht zu befürchten ist.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absätze 6 bis 8“ durch die Worte „Absätze 7 bis 9“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 6 Halbsatz 1 werden die Worte „auf einem Grundstück“ gestrichen; Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „; dies gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Abschlußwand auf 5 m Länge als Brandwand ausgebildet wird.“
- g) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 2 Halbsatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „²In inneren Brandwänden sind Öffnungen nur zulässig, soweit sie für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind;“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 Halbsatz 2.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- h) Der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) In Brandwänden sind kleine Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn diese Flächen feuerbeständig sind, der Brandschutz gesichert ist und Rettungswege nicht gefährdet werden.“
20. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „können Decken ohne Feuerwiderstandsdauer gestattet werden,“ durch die Worte „sind Decken ohne Feuerwiderstandsdauer zuzulassen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für Decken zwischen Aufenthaltsräumen und nicht nutzbaren Dachräumen sind Schallschutzmaßnahmen nur vorzusehen, wenn Lage und Nutzung der Räume dies erfordern.“
- d) Absatz 9 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
- „²Öffnungen sind nur zulässig, soweit sie für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; sie sind mit selbstschließenden Abschlüssen in der Feuerwiderstandsdauer der Decken zu versehen.“
21. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Teilflächen der Bedachung und Vordächer, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zulässig, wenn Belange des Brandschutzes nicht beeinträchtigt sind.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für freistehende Gebäude geringer Höhe ist eine Dachhaut, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht (weiche Bedachung) zulässig, wenn zu Gebäuden auf demselben Grundstück
1. mit harter Bedachung ein Abstand von mindestens 12 m,
 2. mit weicher Bedachung ein Abstand von mindestens 24 m eingehalten wird.
- ²Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 12 m erforderlich; Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m³.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Tragende und aussteifende Teile von Dächern, die den oberen Raumabschluß von Aufenthaltsräumen bilden, sind auch in Gebäuden, deren tragende Bauteile eine Feuerwiderstandsdauer aufweisen müssen, ohne Feuerwiderstandsdauer zulässig, wenn Belange des Brandschutzes nicht beeinträchtigt sind. ²Dachflächen, über die Rettungswege führen, müssen mindestens die Feuerwiderstandsdauer der Decken des Gebäudes aufweisen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „lichtdurchlässige Dachflächen“ ein Komma und das Wort „Lichtkuppeln“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Oberlichte“ ein Komma und das Wort „Lichtkuppeln“ eingefügt.

- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Für lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. ²Lichtdurchlässige Dachflächen oder Oberlichte aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen sind innerhalb einer harten Bedachung zulässig, wenn sie höchstens ein Fünftel der Dachfläche einnehmen und

1. höchstens 6 m² Grundrißfläche haben und untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 1,25 m haben oder
2. höchstens 2 m breit und 20 m lang sind und untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 2 m haben.

(6) ¹Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsdauer anschließen, sind in einem Abstand bis zu 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer wie die Decken des anschließenden Gebäudes herzustellen. ²Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe.“

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 h) Absatz 9 wird aufgehoben.
 i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.
 k) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9; in Satz 3 werden die Worte „können Schallschutzmaßnahmen verlangt werden“ durch die Worte „sind Schallschutzmaßnahmen nur vorzusehen“ ersetzt.
 l) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 10.

22. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „können verlangt werden“ durch die Worte „sind erforderlich“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²An Stelle von Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Für Treppen mit großer nutzbarer Breite sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Geländerhöhe“ durch das Wort „Umwehrungshöhe“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1.

bbb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; das gilt nicht für Treppen innerhalb von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Verkleidungen, Putze, Dämmstoffe und Unterdecken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen, Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Türen“ durch das Wort „Abschlüsse“ ersetzt.
- d) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Weitere Treppen nach Art. 36 Abs. 1 (zweiter Rettungsweg) sind auch ohne Treppenraum als offene Treppen im Freien vor einer Außenwand zulässig.“
- e) Absatz 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Eigene Treppenräume für jedes Kellergeschoß sind nicht erforderlich, wenn Belange des Brandschutzes nicht beeinträchtigt sind.“

24. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Notwendige Flure

(1) ¹Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. ²Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten von vergleichbarer Größe,
2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 m² beträgt.

(2) ¹Die nutzbare Breite notwendiger Flure muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. ²Flure von mehr als 30 m Länge sind durch nichtabschließbare, selbstschließende und dichte Türen zu unterteilen. ³Eine Folge von weniger als drei Stufen ist unzulässig.

(3) ¹Die Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen; Abweichungen, insbesondere für Türen und lichtdurchlässige Flächen, sind zulässig, wenn Belange des Brandschutzes nicht beeinträchtigt sind. ²Verkleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie darüber keine Aufenthaltsräume haben können.“

25. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „können verlangt werden“ durch die Worte „sind nur vorzusehen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²An Glastüren und großen Glasflächen sind Schutzmaßnahmen nur vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
26. In Art. 40 Abs. 5 werden die Worte „können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden“ durch die Worte „sind Abweichungen nach den Absätzen 1 und 2 zuzulassen“ ersetzt.
27. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „-kanäle“ ein Komma und das Wort „Leitungsanlagen“ angefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) ¹Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände an Stelle von Brandwänden, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen. ²In Treppenträumen notwendiger Treppen und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden neue Absätze 2 bis 8.
 - d) Der neue Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Lüftungsleitungen dürfen gemeinsam zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen von Gasfeuerstätten benutzt werden, wenn sie den Anforderungen an diese Abgasanlagen entsprechen.“
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

28. Art. 43 und 44 werden aufgehoben.

29. Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45

Nicht an Sammelkanalisationen
angeschlossene Anwesen

(1) Die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschließlich des Fäkalschlammes innerhalb und außerhalb des Grundstücks muß gesichert sein.

(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen dürfen in Jauche- oder Güllegruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes gesichert ist.

(3) ¹Für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen gilt Absatz 2 entsprechend. ²Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.“

30. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
- b) In Satz 1 werden die Worte „bewegliche Abfallbehälter“ durch die Worte „die erforderlichen Abfallbehälter“ ersetzt.

31. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „2,4 m“ ein Komma und die Worte „im Dachgeschoß mindestens 2,2 m“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zuzulassen“ ersetzt.

32. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„das gilt nicht für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und bei der Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Wohngebäuden.“
 - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für gewerblich genutzte Räume und für Wohnräume im selben Gebäude können eigene Treppen verlangt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wohnungen müssen ausreichend durchlüftet werden können.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden neue Absätze 3 bis 5.

e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind für den Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern ausreichende Abstellplätze zu schaffen. ²Für Gebäude mit Wohnungen, die nicht zu ebener Erde liegen, sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder herzustellen. ³Soweit sie im Kellergeschoß liegen und die Grundstücksverhältnisse es zulassen, müssen sie durch eine Außentreppe zugänglich sein, mit der Möglichkeit, Fahrrad und Kinderwagen leicht zu schieben.“

33. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung durch Tageslicht verbietet, sind unbeschadet der Sätze 2 und 3 auch in Kellergeschossen zulässig; Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungs- und ähnliche Aufenthaltsräume sind in Kellergeschossen zuzulassen, wenn Nachteile nicht zu befürchten sind oder durch besondere Maßnahmen ausgeglichen werden.“

34. In Art. 51 Abs. 4 werden die Worte „können Abweichungen zugelassen werden“ durch die Worte „sind Abweichungen zuzulassen“ und die Worte „wenn keine Brandgefahr und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen“ durch die Worte „wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes und des Gesundheitsschutzes für Bewohner bestehen“ ersetzt.

35. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „auch“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

36. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Warenhäuser“ durch die Worte „Verkaufsstätten über 2000 m² Verkaufsfläche“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Kreditinstitute“ und die Worte „ferner Bahnsteige und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Der Nummer 6 werden die Worte „Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,“ angefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Tiletten eingerichtet, muß mindestens eine Toilette für die Benutzung mit dem Rollstuhl geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt und vor dem Wort „gestattet“ das Wort „auch“ eingefügt.

37. Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.

38. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden neue Absätze 4 bis 10.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ²Die Herstellung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.“

d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

f) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „Absätze 7 und 8“ durch die Worte „Absätze 5 und 6“ ersetzt.

39. Art. 59 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Fall des Ablösungsverlangens nach Satz 2 kann die Gemeinde die Ablösungsbeträge auch für bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Parkleitsysteme verwenden, soweit diese die bessere Ausnutzung von Parkeinrichtungen im Sinn des Art. 98 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 für die Gebietsteile der Gemeinde gewährleisten, in denen der Bebauungsplan oder die örtliche Bauvorschrift gelten.“

40. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt sowie nach dem Wort „einen“ die Worte „der artgerechten Tierhaltung entsprechenden“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

41. In Art. 62 Abs. 7 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

42. Art. 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verantwortlichkeit des Entwurfverfassers und der Ersteller bautechnischer Nachweise“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 75 Abs. 7 sind für die von ihnen erstellten Nachweise verantwortlich. ²Bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebs- und gewerbliche Lagergebäude, mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m², ist der Ersteller des Nachweises nach Art. 75 Abs. 7 Satz 2 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei der Bauausführung verantwortlich. ³Benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde eine andere im Sinn des Art. 75 Abs. 7 Satz 2 nachweisberechtigte Person, ist diese nach Satz 2 verantwortlich.“

43. Art. 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium des Innern überträgt auf Antrag leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für Vorhaben im Sinn des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.“

44. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder nach Erlaß einer bauaufsichtlichen Maßnahme erlangt haben.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soweit die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils mit Ausnahme der Art. 11 und 13 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht ausreichen, um die Anforderungen nach Art. 3 zu erfüllen, können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, um erhebliche Gefahren abzuwehren, bei Sonderbauten auch zur Abwehr von Nachteilen; dies gilt nicht für Sonderbau-

ten, soweit für sie eine Verordnung nach Art. 97 Abs. 1 Nr. 3 erlassen worden ist. ²Die Anforderungen des Satzes 1 Halbsatz 1 gelten nicht für Sonderbauten, wenn ihre Erfüllung wegen der besonderen Art oder Nutzung oder wegen anderer besonderer Anforderungen nicht erforderlich ist.“

45. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 47 Abs. 6 Satz 2“ durch das Zitat „§ 47 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

46. In Art. 68 Satz 1 wird die Zahl „72“ gestrichen.

47. Art. 69 und 70 erhalten folgende Fassung:

„Art. 69

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) ¹Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung und Änderung

1. folgender Gebäude:

- a) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 75 m³, außer im Außenbereich,
- b) Garagen und überdachten Stellplätzen im Sinn des Art. 7 Abs. 4, die nicht im Außenbereich liegen,
- c) freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- d) Gewächshäuser für den Erwerbsgartenbau mit einer Firsthöhe bis zu 4 m,
- e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen, mit einer Grundfläche bis zu 20 m²,

2. folgender Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen:

- a) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW einschließlich der Erneuerung und Modernisierung von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW ohne wesentliche Erhöhung der Leistung,

b) Wärmepumpen,

- c) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern, im übrigen bis zu einer Fläche von 9 m²,

3. folgender Leitungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, sowie Abwasserbeseitigung:

- a) haustechnische Anlagen,

- b) Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
- c) Brunnen,
4. folgender Masten, Antennen und ähnlicher baulicher Anlagen:
- a) Antennen einschließlich der Masten bis zu einer Höhe von 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung und der äußeren Gestalt der Anlage,
- b) Blitzschutzanlagen,
- c) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen,
- d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- e) Signalhochbauten für die Landesvermessung,
5. folgender Behälter:
- a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t,
- b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis 10 m³,
- c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³,
- d) Gülle- und Jauchehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,
- e) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
- f) Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen mit einer Höhe bis zu 3 m,
- g) Trafostationen mit einem Rauminhalt bis zu 10 m³,
6. folgender Mauern und Einfriedungen:
- a) Mauern und Einfriedungen, außer im Außenbereich, im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen mit einer Höhe bis zu 1 m, im übrigen mit einer Höhe bis zu 1,8 m,
- b) offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei, dienen,
- c) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Tiefe von 4 m,
7. privater Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,
8. von Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m,
9. folgender baulicher Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
- a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³, außer im Außenbereich,
- b) Anlauftürme und Schanzentische von Sprungschanzen sowie Sprungtürme mit einer Höhe bis zu 10 m,
- c) Geräte auf Spiel-, Bolz-, Abenteuer-spiel- und Sportplätzen,
- d) Gartenlauben in genehmigten Kleingartenanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- e) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen,
10. folgender tragender und nichttragender Bauteile:
- a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
- b) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoß überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,
- c) Fenster und Türen und die dafür bestimmten Öffnungen in Gebäuden, soweit diese nicht gewerblichen Zwecken dienen,
- d) in der Dachfläche liegende Fenster,
- e) Verkleidungen und Verblendungen, auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage,
11. folgender Werbeanlagen:
- a) Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²,
- b) Automaten mit einer vorderen Ansichtsfläche bis 1 m² oder in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle,

- c) Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
 - d) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
 - e) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich,
 - f) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweis-schilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefaßt sind,
 - g) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
12. folgender vorübergehend aufgestellter oder benutzbarer baulicher Anlagen:
- a) Baustelleneinrichtungen,
 - b) vorübergehend errichtete Verkaufs- und Ausstellungsstände auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen,
 - c) zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen kurzfristig errichtete bauliche Anlagen,
 - d) Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden,
13. folgender Plätze:
- a) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze für die Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB,
 - b) nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze bis zu 300 m² Fläche, außer im Außenbereich,
14. folgender sonstiger baulicher Anlagen:
- a) Regalen mit einer Lagerhöhe (Oberkannte Lagergut) bis zu 7,5 m,
 - b) Denkmäler und sonstige Kunstwerke mit einer Höhe bis zu 3 m, Zierbrunnen, Grabkreuze und Grabsteine auf Friedhöfen sowie Feldkreuze,
 - c) unbedeutende bauliche Anlagen oder unbedeutende Teile baulicher Anlagen, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 13 und 14 Buchstaben a und b bereits aufgeführt sind, wie Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände bis zu einem Rauminhalt von 5 m³, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

²Keiner Genehmigung bedürfen ferner

1. die Änderung von Abgasleitungen und Kaminen,
2. die Auswechslung von Zapfsäulen und Tankautomaten von Tankstellen,
3. die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bedürfen keiner Genehmigung die Errichtung und Änderung von

1. Garagen mit einer Nutzfläche bis 100 m² sowie überdachte Stellplätze,
2. Wochenendhäusern sowie baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebieten,
3. baulichen Anlagen in Dauerkleingärten im Sinn des § 1 Abs. 3 BKleingG,
4. Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten,
5. Mauern und Einfriedungen,
6. Werbeanlagen,
7. Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen,
8. Friedhöfen

im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 98, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der baulichen Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienenden baulichen Anlagen, ausgenommen Sonderbauten. ²Für nach Satz 1 genehmigungsfreie Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 und 3 gelten Art. 75 und 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Keiner Genehmigung bedarf die Nutzungsänderung von

1. Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch bauplanungsrechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,
2. baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung oder Änderung nach den Absätzen 1 und 2 genehmigungsfrei wäre.

(5) Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten an oder in baulichen Anlagen oder Einrichtungen.

(6) ¹Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1 bis 5, Art. 70, 71 und 92 Abs. 3 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der

Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die baulichen Anlagen gestellt werden. ²Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse und die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage einzuholen, werden durch die Genehmigungsfreiheit nicht berührt.

Art. 70

Genehmigungsfreistellung

(1) ¹Keiner Genehmigung bedürfen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 12 und des § 30 Abs. 1 BauGB die Errichtung oder Änderung von

1. Vorhaben geringer Schwierigkeit im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
2. eingeschossigen gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m² soweit sie keine Sonderbauten sind,
3. in Gewerbe- und Industriegebieten eingeschossige handwerklich oder gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m², soweit sie keine Sonderbauten sind,
4. Gebäuden mittlerer Höhe, die ausschließlich zu Wohnzwecken oder neben einer Wohnnutzung teilweise oder ausschließlich freiberuflich oder gewerblich im Sinn des § 13 BauNVO genutzt werden,

einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, wenn

- a) das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften nicht widerspricht,
- b) die Erschließung im Sinn des BauGB gesichert ist und
- c) die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 erklärt, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

²Satz 1 gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung nach vorgenommener Änderung oder bei geänderter Nutzung genehmigungsfrei wäre.

(2) ¹Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. ²Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf der Bauherr bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 1 mit der Ausführung des Vorhabens beginnen.

(3) Spätestens mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von dem Bauvorhaben; Art. 78 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c kann insbesondere deshalb erfolgen, weil die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen oder eine Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen oder weil sie die Überprüfung des Vorhabens in einem Genehmigungsverfahren aus anderen Gründen für erforderlich hält. ²Darauf, daß die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. ³Erklärt die Gemeinde, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn mit der Erklärung die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen, falls der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, daß seine Vorlage im Fall der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Buchst. c als Bauantrag zu behandeln ist.

(5) ¹Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz erstellt sein. ²Bei

1. Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn tragende Teile über einer Tiefgarage abgefangen werden,
2. Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, ausgenommen einfache bauliche Anlagen, und Nr. 4

müssen zusätzlich die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Sinn des Art. 76 Abs. 4 bescheinigt sein. ³Spätestens mit Fertigstellung des Rohbaus muß eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und spätestens vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Abgasleitungen, Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für Lüftungsanlagen mit Ventilatorbetrieb handelt, vom Bezirkskaminkehrermeister erstellt sein.

(6) Art. 69 Abs. 6, Art. 74 Abs. 4, Art. 75, 79 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Art. 85 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß nur die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen ist, Abs. 6, Art. 86 Abs. 3 und Art. 88 bis 91 gelten entsprechend.“

48. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht bereits zuvor mitgeteilt hat, daß sie den Abbruch oder die Beseitigung nicht untersagen wird,“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1.
- bbb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
 „; die Zuständigkeit der Regierung nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- ccc) Das Zitat „Art. 79 Abs. 10“ wird durch das Zitat „Art. 79 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) ¹Außer für Sonderbauten gilt Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die Erklärung der Gemeinde nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Absatz 1 richtet. ²Soll ein Gebäude abgebrochen werden, das an ein anderes Gebäude angebaut ist und dessen Abbruch deshalb oder aus anderen Gründen die Standsicherheit eines anderen Gebäudes beeinflussen kann, darf mit dem Abbruch erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit des anderen Gebäudes im Sinn des Art. 76 Abs. 4 bescheinigt ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 cc) Es werden folgende neue Nummern 17 und 18 eingefügt:
 „17. Werbeanlagen,
 18. nach Art. 93 Abs. 1 Satz 3 zustimmungsfreie Vorhaben,“
- dd) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
49. Art. 72 wird aufgehoben.
50. Art. 73 erhält folgende Fassung:

„Art. 73

Planungsrechtliche Genehmigung

Die Bauaufsichtsbehörde prüft nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 97 Abs. 10 nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen und mit den Regelungen einer städtebaulichen Satzung sowie mit den örtlichen Bauvorschriften, wenn die Bauvorlagen von einem Entwurfsverfasser im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 10 unterschrieben sind.“

51. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Soweit der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte dem Bauvorhaben zugestimmt hat, ist er verpflichtet, bauaufsichtliche Maßnahmen zu dulden, die aus Nebenbestimmungen der Baugenehmigung herrühren.“

52. Art. 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Bauvorlage- und Nachweisberechtigung“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Stützweite“ das Wort „freie“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Bauvorlageberechtigung außer derjenigen nach Absatz 4 Nr. 1 schließt die Berechtigung zur Erstellung der Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, den vorbeugenden Brand-, den Schall- und den Wärmeschutz (Nachweisberechtigung) ein, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist; die Nachweisberechtigung besteht nur im Rahmen der jeweiligen Bauvorlageberechtigung. ²Bei Vorhaben geringer Schwierigkeit dürfen die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile nur erstellen

1. Architekten und Bauingenieure mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung, die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Liste eingetragen sind,
2. staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs, wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 97 Abs. 11 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen.

³Bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit dürfen die Nachweise für den vorbeugenden Brandschutz nur erstellen Bauvorlageberechtigte nach Absatz 2 und Absatz 4 Nrn. 2 bis 4, die

1. entweder
 - a) eine mindestens zehnjährige zusammenhängende Berufserfahrung oder
 - b) die erforderlichen Kenntnisse des vorbeugenden Brandschutzes durch eine mit einem Leistungsnachweis abzuschließende Fortbildungsmaßnahme der Bayerischen Architektenkammer nachweisen und
2. in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Liste eingetragen sind.

53. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „eines Bebauungsplans oder anderer Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch“ durch die Worte „einer städtebaulichen Satzung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Fehler“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Legt der Bauherr Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der Rechtsverordnungen nach Art. 97 Abs. 9 oder nach Art. 78 BayWG vor, so gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen für den in der jeweiligen Rechtsverordnung dem Sachverständigen zugewiesenen Bereich als eingehalten; für die Rechtswirkungen von Bescheinigungen nach Art. 70 Abs. 5 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt Halbsatz 1 entsprechend. ²Die Rechtswirkungen nach Satz 1 treten auch ein, wenn der Sachverständige auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 9 bescheinigt, daß die Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes vorliegen. ³Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.“

54. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „und § 5 Abs. 3 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soll bei baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, von bauaufsichtlichen Anforderungen nach Absatz 1, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder nach §§ 31, 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB von Regelungen der BauNVO über die zulässige Art der baulichen Nutzung abgewichen werden, so ist die Zulassung der Abweichung schriftlich zu beantragen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Abweichungen von Vorschriften, die nach Art. 80 Abs. 1 nicht geprüft werden.“

55. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntmachen. ²Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. ³Die Zustellung der Baugenehmigung nach Absatz 1 Satz 6 kann durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden; Absatz 2 Satz 6 sowie Satz 1 gelten entsprechend. ⁴In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. wo und wann Beteiligte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 nach Art. 29 BayVwVfG die Akten des Verfahrens einsehen können,
2. wo und wann Beteiligte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen können,
3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
4. daß die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.“

56. Art. 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 Halbsatz 1; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; von einer Beschränkung der Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Genehmigungsverfahren bleiben die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.“

- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schall- und Wärmeschutz werden nicht geprüft. ³Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden

1. bei Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden

nicht

2. bei allen sonstigen baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten nur hinsichtlich des Schutzes gegen Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube, Lärm und sonstige unzuträgliche Einwirkungen sowie der zusätzlichen Anforderungen an Rettungswege

geprüft; Art. 75 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Sie ist nur insoweit zu begründen, als ohne Zustimmung des Nachbarn von nachbarschützenden Vorschriften abgewichen wird oder der Nachbar gegen das Bauvorhaben schriftlich Einwendungen erhoben hat; Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt. ³Sie ist mit einer Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen dem Antragsteller und, wenn diese dem Vorhaben nicht zugestimmt hat, der Gemeinde zuzustellen.“

- c) Absätze 3, 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3, der bisherige Absatz 6 neuer Absatz 4; die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden neue Absätze 5 bis 7.
- e) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Worte „sowie die Bescheinigungen nach Art. 76 Abs. 4“ eingefügt.
57. Art. 80 erhält folgende Fassung:
- „Art. 80
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- (1) Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde nur
1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, mit den örtlichen Bauvorschriften und mit den Abstandsvorschriften der Art. 6 und 7,
 2. die Baugestaltung (Art. 11),
 3. die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 58 und 59 und
 4. bei baulichen Anlagen für gewerbliche und industrielle Zwecke, außer bei einfachen baulichen Anlagen, die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes,
 5. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
- (2) ¹Art. 70 Abs. 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. ²Bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit müssen zusätzlich die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile im Sinn des Art. 76 Abs. 4 bescheinigt sein. ³Bei Vorhaben geringer Schwierigkeit kann die Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Bauherrn anordnen, daß der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile durch einen Sachverständigen im Sinn des Art. 76 Abs. 4 zu bescheinigen ist, wenn dies wegen des Schwierigkeitsgrads der Konstruktion, des Baugrunds, des Grundwassers oder besonderer Werkstoffe erforderlich ist.“
58. Art. 81 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 5 werden die Worte „untere Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Genehmigungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 6 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB“ durch das Wort „Städtebaurecht“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO; sie ist insoweit zu begründen. ²Entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), haben Widerspruch und Anfechtungsklage auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.“
59. Art. 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Art. 74 Abs. 1, 2 und 4, Art. 76 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 und 2, Art. 78, Art. 79 Abs. 1 bis 4, Art. 81 und 84 Abs. 2 gelten entsprechend; die Bauaufsichtsbehörde kann von der Anwendung des Art. 78 absehen, wenn der Bauherr dies beantragt.“
60. Art. 83 Abs. 3 wird aufgehoben.
61. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Legt der Bauherr Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der Rechtsverordnungen nach Art. 97 Abs. 9 über die ordnungsgemäße Bauausführung vor, so gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen für den in der jeweiligen Rechtsverordnung dem Sachverständigen zugewiesenen Bereich als eingehalten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden neue Absätze 3 bis 6.
 - c) Der neue Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues, soweit es sich nicht um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit handelt, und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen mindestens jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Tauglichkeit und mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung die Benutzbarkeit der Abgasleitungen, Kamine und der Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für Lüftungsanlagen mit Ventilatorbetrieb handelt, durch Vorlage einer Bescheinigung des Bezirksskaminkehrermeisters nachzuweisen; dies gilt nicht für Vorhaben geringer Schwierigkeit. ²Eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit ist auch bei Änderungen von Abgasleitungen und Kaminen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.“
 - e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2“ jeweils durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

62. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat „Art. 85 Abs. 2“ durch das Zitat „Art. 85 Abs. 3“ ersetzt.
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt.“

63. Art. 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bauarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
 b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 79 Abs. 8 bis 10“ durch die Worte „Art. 79 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.
 c) Satz 3 wird aufgehoben.

64. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

65. Art. 92 Abs. 2 bis 12 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) ¹Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ²Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Art. 97 Abs. 8 bestimmten Stelle jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt. ³Die Ausführungsgenehmigung kann vorschreiben, daß der fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen wird. ⁴Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.“

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²,
3. Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe,
4. Bühnen, wenn ihre Grundfläche weniger als 100 m², ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich der Überdachungen und sonstigen Aufbauten weniger als 5 m beträgt,
5. Toilettenwagen.

(4) ¹Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen. ²Wird die Aufstellung oder der Gebrauch des fliegenden Baus wegen Mängeln untersagt, die eine Versagung der Ausführungsgenehmigung rechtfertigen würden, ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten. ³In das Prüfbuch sind einzutragen

1. die Erteilung der Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerungen unter Beifügung einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen,
2. die Übertragung des fliegenden Baus an Dritte,
3. die Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle,
4. Durchführung und Ergebnisse bauaufsichtlicher Überprüfungen und Abnahmen,
5. die Einziehung des Prüfbuchs nach Satz 2.

⁴Umstände, die zu Eintragungen nach Nummern 2 und 3 führen, hat der Inhaber der Ausführungsgenehmigung der dafür zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist vom Betreiber der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. ²Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

1. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme), es sei denn, daß dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und
2. in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Absatz 2 Satz 3 vorgenommen worden sind.

(6) ¹Auf fliegende Bauten, die der Landesverteidigung oder dem Katastrophenschutz dienen, finden die Absätze 1 bis 5 und Art. 93 keine Anwendung. ²Sie bedürfen auch keiner Baugenehmigung.“

66. Art. 93 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zur Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer der Genehmigungspflicht unterliegenden Nutzungsänderung führen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Regierung einzureichen. ²Die Regierung prüft nur

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, mit den örtlichen Bauvorschriften und mit den Abstandsvorschriften der Art. 6 und 7,
2. die Übereinstimmung mit Art. 58 Abs. 2 und 3 und Art. 59,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

³Die Regierung entscheidet über Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden Vorschriften. ⁴Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören; § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. ⁵Im übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 3 und erhält in Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Baudienststelle kann Sachverständige in entsprechender Anwendung des Art. 76 Abs. 4 und der auf Grund des Art. 97 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 erlassenen Rechtsverordnungen heranziehen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

e) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 7 werden aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden neue Absätze 5 und 6.

g) Im neuen Absatz 5 wird das Zitat „Absätze 1 bis 7“ durch „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

67. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorrang anderer Gestattungsverfahren“.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Werbeanlagen, soweit sie einer Zulassung nach Straßenverkehrsrecht oder nach Eisenbahnrecht bedürfen,“

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Friedhöfe.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung oder Zustimmung einschließt oder die keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. ²Diese kann Sachverständige in entsprechender Anwendung des Art. 76 Abs. 4 und der auf Grund des Art. 97 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 erlassenen Rechtsverordnungen heranziehen; Art. 75 Abs. 7, Art. 76 Abs. 4, Art. 79 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Art. 80 gelten entsprechend.“

68. Art. 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Bauprodukte entgegen Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 ohne Ü-Zeichen verwendet,

5. Bauarten entgegen Art. 24 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 15 werden neue Nummern 6 bis 17.

c) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ ein Komma gesetzt und die Worte „ihren Beipackzetteln“ und nach dem Wort „Lieferschein“ die Worte „oder auf eine Anlage zum Lieferschein“ eingefügt.

d) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Fertigstellung des Rohbaus oder die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 85 Abs. 3 Satz 1) oder entgegen einem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Beginn oder Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 85 Abs. 5) oder die Bauausführung abweichend von Bescheinigungen im Sinn des Art. 76 Abs. 4 und des Art. 85 Abs. 2 fortsetzt oder eine bauliche Anlage vorzeitig benutzt (Art. 86 Abs. 3).“

e) Die neue Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „oder eine Werbeanlage“ werden gestrichen.
- bb) Das Wort „Genehmigung“ wird durch das Wort „Gestattung“ ersetzt.
- cc) Das Zitat „(Art. 79 Abs. 10)“ wird durch das Zitat „(Art. 79 Abs. 7)“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 12 wird das Wort „Wohngebäude“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 13 werden die Worte „Art. 70 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 70 Abs. 5“ ersetzt und nach den Worten „erstellt sind“ die Worte „oder die erforderlichen Sachverständigenbescheinigungen im Sinn des Art. 76 Abs. 4 vorliegen“ eingefügt.
- h) Die neue Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zitate „Art. 92 Abs. 8 Satz 1“ bzw. „Art. 92 Abs. 8 Satz 2“ werden durch die Zitate „Art. 92 Abs. 5 Satz 1“ bzw. „Art. 92 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Die Worte „in Gebrauch“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Gebrauchsabnahme“ werden die Worte „oder Abnahme durch Sachverständige“ eingefügt.
69. Art. 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wird das Zitat „(Art. 54 und 55)“ durch das Zitat „(Art. 2 Abs. 4 und Art. 54)“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In diesen Rechtsverordnungen kann wegen der technischen Anforderungen auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“
- b) Absatz 7 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden neue Absätze 7 bis 11.
- c) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden oder durch von ihm bestimmte Stellen erteilt werden, und die Vergütung dieser Stellen regeln.“
- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:
- „8. die Voraussetzungen, unter welchen die Bauaufsichtsbehörde
- a) die Vorlage von Bescheinigungen nach Art. 76 Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 2 für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muß,
- b) verlangen kann oder verlangen muß, daß der Bauherr sich die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige nach Art. 76 Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 2 bescheinigen läßt,
9. die Voraussetzungen, unter denen der Bauherr
- a) Bescheinigungen von Sachverständigen im Sinn des Art. 76 Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 2 für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder
- b) sich die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige nach Art. 76 Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 2 bescheinigen lassen muß, sowie
10. die Befugnis des Sachverständigen, von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 77 abzuweichen.“
70. Art. 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,“
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen,“
- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. über Abstandsflächen, die aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung von den Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 abweichen.“
- dd) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Zitat „Art. 72“ durch das Zitat „Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt und in Nummer 2 wird das Zitat „Art. 58 Abs. 6“ durch das Zitat „Art. 58 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. ²In diesen Fällen sind, soweit das Baugesetzbuch kein abweichendes Verfahren regelt, die Vorschriften

des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB entsprechend anzuwenden.“

71. Art. 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3.

§ 2

Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Zitat „Art. 70 Abs. 4 Satz 1, Art. 80 Abs. 2 Satz 1“ durch das Zitat „Art. 75 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Liste der Sachverständigen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 9 BayBO

Der Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer läßt die verantwortlichen Sachverständigen zu und führt die Liste der Sachverständigen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 9 BayBO.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Art. 6 und 7 gelten entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Art. 20a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Zitat „Art. 66a Abs. 2 Satz 2, Art. 74 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „Art. 75 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Art. 6 und 7 gelten entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Es wird folgender Art. 20b eingefügt:

„Art. 20b

Liste der Sachverständigen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 9 BayBO

Der Eintragungsausschuß bei der Ingenieurekammer-Bau läßt die verantwortlichen Sachverständigen zu und führt die Liste der Sachverständigen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 97 Abs. 9 BayBO.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) – BayRS 91-1-I –, geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Straßenbaubehörde kann Sachverständige in entsprechender Anwendung des Art. 76 Abs. 4 BayBO und der auf Grund des Art. 97 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 BayBO erlassenen Rechtsverordnungen heranziehen.“

§ 5

Änderung des Bestattungsgesetzes

Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) – BayRS 2127-1-A –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 770), wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Halbsatz 1.
- b) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Anlage einer baurechtlichen Gestattung bedarf oder wenn eine Zustimmung wegen Art. 93 Abs. 1 Satz 3 BayBO nicht erforderlich ist.“

§ 6

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

In Art. 29 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, 316), wird das Zitat „Art. 85“ durch das Zitat „Art. 92“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62) werden die Worte „ausgenommen Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs bzw.

des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ durch die Worte „ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 98 BayBO, auch in den Fällen des Art. 98 Abs. 3 BayBO“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1, 36 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bbb, 47 hinsichtlich Art. 69 und Nr. 69, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 3 am 1. August 1997 in Kraft.
- (3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.
- (4) § 1 Nr. 43 gilt auch für Gemeinden, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 3 übertragen waren.
- (5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung, das Bayerische Architektengesetz und das Bayerische Ingenieurekammergesetz-Bau mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Eingliederung der Bayerischen Grenzpolizei in die Bayerische Landespolizei

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012 – 2 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Für die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben der Landespolizei wird ein Präsidium zur Führungsstelle Grenze bestimmt. ²Diesem Präsidium werden, soweit erforderlich, Grenzpolizeiinspektionen unmittelbar nachgeordnet, denen innerhalb ihres örtlichen Dienstbereichs auch allgemeinpolizeiliche Aufgaben übertragen werden können. ³Soweit andere Dienststellen der Landespolizei grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie der fachlichen Weisung der in Satz 1 genannten Führungsstelle. ⁴Grenzpolizeiliche Aufgaben sind

1. die polizeiliche Überwachung der Landesgrenzen,
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt sowie der beim Grenzübertritt mitgeführten Gegenstände und Transportmittel,
 - b) der Grenzfahndung,
 - c) der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebiets haben,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

⁵Für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können durch das Staatsministerium des Innern Grenzbeauftragte bestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Art. 5 wird aufgehoben.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. als Zentralstelle Fahndungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen sowie auf Weisung des Staatsministeriums des Innern zu lenken.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder Grenzpolizei“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und Grenzpolizei“ gestrichen.

4. In Art. 9 Abs. 2 werden die Worte „und der Grenzpolizei“ gestrichen.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstkräfte anderer Länder sowie des Bundes oder anderer Staaten“

b) In Absatz 5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Staatsministerium des Innern Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt; in Bezug auf Maßnahmen der Strafverfolgung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder sonst nach dem Recht der internationalen Rechtshilfe zuständige Behörde zustimmt oder eine derartige Zustimmung nach den genannten Vorschriften entbehrlich ist.“

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012 – 1 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Abs. 1 wird „Art. 5“ durch „Art. 4 Abs. 3“ ersetzt.

2. In Art. 33 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, des Grenzpolizeipräsidiums“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210 - 1 - I), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Grenzpolizei“ durch das Wort „Landespolizei“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) ¹Die mit diesem Gesetz verbundenen Organisationsänderungen (Auflösung des Präsidiums der Bayerischen Grenzpolizei, Eingliederung der Bayerischen Grenzpolizei in die Bayerische Landespolizei) werden erst mit der Umsetzung durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 4 Abs. 4 POG wirksam; die Umsetzung soll zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Abbau der Personenkontrollen an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nach Maßgabe der Beschlüsse des Executivausschusses des Schengener Durchführungsabkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl 1993 II S. 1010) vollzogen wird. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist Art. 5 POG in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020 – 1 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger

 1. wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils ändern oder den Namen eines Gemeindeteils aufheben;
 2. einem bewohnten Gemeindeteil einen Namen geben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wird eine Gemeinde oder werden Gemeindeteile als Heilbad, Kneippheilbad oder Schrothheilbad nach Art. 7 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes anerkannt, spricht die Anerkennungsbehörde auf Antrag der Gemeinde aus, daß die Bezeichnung Bad Bestandteil des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils wird. ²Wird die Anerkennung aufgehoben, entfällt der Namensbestandteil Bad. ³Wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann die Anerkennungsbehörde abweichend vom Antrag nach Satz 1 oder von Satz 2 entscheiden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidungen und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 sind im Staatsanzeiger bekanntzumachen.“
2. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind verpflichtet, sich bei der Änderung bestehender und der Annahme neuer Wappen und Fahnen von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen und, soweit sie deren Stellungnahme nicht folgen wollen, den Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.“
3. In Art. 10a Abs. 8 werden die Worte „von der Regierung“ durch die Worte „vom Landratsamt“ ersetzt.
4. Art. 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Gemeindebürgern, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung, bei der Bildung einer Gemeinde auch zu deren Namen, in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.“
5. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, und in Sanierungsgebieten den Anschluß an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluß aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke mit emissionsfreien Heizeinrichtungen,“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und Gas“ gestrichen.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Satzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und in Satzungen, die auf Grund anderer Gesetze, die auf diesen Artikel verweisen, erlassen werden, kann bestimmt werden, daß die von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzungen beauftragten Personen berechtigt sind, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach diesen Satzungen und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. Art. 25 wird aufgehoben.
7. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,“
8. In Art. 34 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch „am 67. Tag“ ersetzt.

9. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen
1. kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;
 2. Gemeinden mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.“
10. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats;“
- 10a. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 3 wird das Wort „Strafen“ durch das Wort „Ordnungsgeldern“ ersetzt.
11. Art. 51 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“
12. Art. 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag soll für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen.“
- 12a. Dem Art. 97 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) ¹Beamten in einem Regie- oder Eigenbetrieb, der nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise in ein Kommunalunternehmen umgewandelt wird, kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden. ²Die Zuweisung bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn dringende öffentliche Interessen sie erfordern. ³Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. ⁴Über die Zuweisung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“
13. Art. 104 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter auf Lebenszeit sein. ²Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.“
14. Art. 112 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde beanstanden und ihre Aufhebung oder

Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.“

15. Art. 113 erhält folgende Fassung:
 „¹Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde verfügen und vollziehen. ²Die Kosten trägt die Gemeinde.“
16. In Art. 123 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
17. Es wird folgender Art. 124 angefügt:

„Art. 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 102 und 106 Abs. 3 der Verfassung).“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020 – 3 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.
2. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Sie sind verpflichtet, sich bei der Änderung bestehender und der Annahme neuer Wappen und Fahnen von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen und, soweit sie deren Stellungnahme nicht folgen wollen, den Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.“
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In Satzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und in Satzungen, die auf Grund anderer Gesetze, die auf diesen Artikel verweisen, erlassen werden, kann bestimmt werden, daß die vom Landkreis mit dem Vollzug dieser Satzungen beauftragten Personen berechtigt sind, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach diesen Satzungen und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“

4. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

5. Art. 30 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters.“

6. Art. 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags;“

7. Art. 45 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“

8. Art. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag soll für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge nicht übersteigen.“

8a. Dem Art. 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beamten in einem Regie- oder Eigenbetrieb, der nach Art. 83 Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise in ein Kommunalunternehmen umgewandelt wird, kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden. ²Die Zuweisung bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn dringende öffentliche Interessen sie erfordern. ³Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. ⁴Über die Zuweisung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

9. Art. 90 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter auf Lebenszeit sein. ²Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.“

10. In Art. 109 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

11. Es wird folgender Art. 110 angefügt:

„Art. 110

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 102 und 106 Abs. 3 der Verfassung).“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020 – 4 – 2 – I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind verpflichtet, sich bei der Änderung bestehender und der Annahme neuer Wappen und Fahnen von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen und, soweit sie deren Stellungnahme nicht folgen wollen, den Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.“

2. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Inhalt von Satzungen

(1) ¹In den Satzungen können die Bezirke insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. ²In diesen Satzungen können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark bedroht werden (bewehrte Satzungen).

(2) In Satzungen nach Absatz 1 und in Satzungen, die auf Grund anderer Gesetze, die auf diesen Artikel verweisen, erlassen werden, kann bestimmt werden, daß die von dem Bezirk mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen berechtigt sind, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach diesen Satzungen und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

4. Art. 29 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,“

5. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirktags;“

6. Art. 42 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“

7. Art. 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag soll für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehene Erträge nicht übersteigen.“

7a. Dem Art. 81 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beamten in einem Regie- oder Eigenbetrieb, der nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise in ein Kommunalunternehmen umgewandelt wird, kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden. ²Die Zuweisung bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn dringende öffentliche Interessen sie erfordern. ³Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. ⁴Über die Zuweisung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

8. Art. 86 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter auf Lebenszeit sein. ²Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.“

9. In Art. 103 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

10. Es wird folgender Art. 104 angefügt:

„Art. 104

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 102 und 106 Abs. 3 der Verfassung).“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223), wird wie folgt geändert:

In Art. 48 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ein späterer Zeitpunkt“ durch die Worte „ein anderer Zeitpunkt“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

In Art. 81 Abs. 1 werden die Worte „ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu ersetzen“ durch die Worte „kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ersetzt werden“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) Von den Ermächtigungen des § 1 Nr. 16, § 2 Nr. 10 und § 3 Nr. 9 kann mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Gebrauch gemacht werden.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2010-1-I

Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgendes eingefügt:
 - a) „Art. 49a Erstattung, Verzinsung“
 - b) Im Fünften Teil „Abschnitt Ia. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Art. 71a bis 71e
 - Art. 71a Anwendbarkeit
 - Art. 71b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens
 - Art. 71c Beratung und Auskunft
 - Art. 71d Sternverfahren
 - Art. 71e Antragskonferenz“
 - c) In Art. 74 nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ „, Plangenehmigung“
2. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,“
3. Art. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“
4. In Art. 17 Abs. 4 Satz 2, Art. 67 Abs. 1 Satz 4 sowie in Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
5. Art. 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
6. Art. 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

7. Art. 46 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat.“

8. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

²Art. 48 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „späteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a

Erstattung, Verzinsung

(1) ¹Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. ²Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) ¹Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben.

(3) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit sechs v.H. jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

11. In Art. 50 werden die Worte „Art. 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und 6“ durch die Worte „Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ und die Worte „Art. 49 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Worte „Art. 49 Abs. 2 bis 3 und 5“ ersetzt.
12. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „der vertrags-schließenden Behörde“ nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ gestrichen und nach dem Wort „Unterwerfung“ wieder eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.
13. Im Fünften Teil wird folgender Abschnitt Ia. eingefügt:

„Abschnitt Ia.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Art. 71a

Anwendbarkeit

Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die Art. 71b bis 71e Anwendung.

Art. 71b

Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.

Art. 71c

Beratung und Auskunft

(1) ¹Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. ²Dies kann auf Verlangen schriftlich gesche-

hen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) ¹Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

²Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

Art. 71d

Sternverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Art. 71e

Antragskonferenz

Auf Verlangen des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller einberufen.“

14. In Art. 72 Abs. 1 werden die Worte „Art. 51 nicht anzuwenden“ durch die Worte „Art. 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

15. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhö-rungsbehörde die Behörden, deren Aufga-benbereich durch das Vorhaben berührt

wird, zur Stellungnahme auf und veranlaßt, daß der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“

c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. ²Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.“

d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁴Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens eine Woche“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Worte „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Halbsatz 2 gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.“

g) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „Absätze 3 bis 6“ durch die Worte „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

16. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Plangenehmigung“ angefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

²Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. ³Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ⁴Art. 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. ²Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“

17. In Art. 75 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. ²Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.“

§ 2

Art. 44a der Bayerischen Haushaltsordnung (BayRS 630 – 1 – F), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird aufgehoben.

§ 3

Art. 83 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753 – 1 – U), geändert durch Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ die Worte „, Abs. 6 und 7“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Für das Bewilligungsverfahren sowie das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16, eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und eine Genehmigung nach § 19a WHG und Art. 59a gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt Ia des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:“
 - b) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Art. 74 Abs. 6 und 7 sind für das Genehmigungsverfahren nach § 19a WHG und Art. 59a anwendbar.“
 - c) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

(3) § 1 Nrn. 8 bis 10 finden auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind; die Erhebung von Zinsen für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, richtet sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-K, 2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Für geeignete Schüler wird im unmittelbaren Anschluß an die Jahrgangsstufe 9 eine Freiwillige 10. Klasse angeboten, die zum mittleren Schulabschluß führt. ²Die Eignung wird durch besondere Leistungen im qualifizierenden Hauptschulabschluß oder durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen; das Nähere regelt die Schulordnung.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluß auf. ²Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. ³Die Fachoberschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachhochschulreife.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluß und einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. ²Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann auch in Teilzeitform geführt werden. ³Insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit mittlerem Schulabschluß gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 können als Vorstufe einjährige

Klassen eingerichtet werden. ⁴Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung in der Jahrgangsstufe 13 die fachgebundene Hochschulreife und nach bestandener Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.“

b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „Hauswirtschaft und Sozialpflege“ durch das Wort „Sozialwesen“ ersetzt.

4. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. Art. 24 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Aufbau, Formen, Inhalt und Organisationsgrundsätze der Schulen für Kranke zu regeln sowie die Erlaubnis zur Weitergabe ärztlicher Erkenntnisse an die Schulen für Kranke im erforderlichen Umfang zu schaffen;“

6. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. das Abschlußzeugnis der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule (Art. 7 Abs. 8 Satz 1),“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die Worte „gemäß Art. 7 Abs. 8 Satz 1“ werden durch die Worte „gemäß Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

7. Dem Art. 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Freiwillige 10. Klassen der Hauptschule werden von der Regierung nach Bedarf an Volksschulen eingerichtet, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden. ²Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat. ³Art. 26 und 32 Abs. 5 finden keine Anwendung.“

8. Art. 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllen,

sollen aufgelöst werden, es sei denn, sie sind in beruflichen Schulzentren zusammengefaßt oder werden in Personalunion mit anderen beruflichen Schulen geführt.“

9. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „einer Wirtschaftsschule,“ die Worte „einer Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 gelten beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule Art. 43 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

10. Dem Art. 39 Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassen ist.“

11. Art. 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen oder Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist es möglich, Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten; Art. 43 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

12. In Art. 46 Abs. 3 wird das Wort „Religionslehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für den Religionsunterricht“ ersetzt.

13. Dem Art. 51 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein Zulassungsverfahren der in Satz 1 genannten Lernmittel für einzelne Fächer des fachlichen Unterrichts an Berufsschulen und Berufsfachschulen entfällt, wenn für diesen Unterricht Rahmenlehrpläne der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland erlassen sind.“

14. Art. 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

15. In Art. 57 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Förderschulen und beruflichen Schulzentren (Art. 30 Abs. 2) kann eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten betraut werden; sie ist zugleich Lehrkraft an einer der Schulen.“

16. In Art. 59 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmervertretern“ die Worte „und Arbeitnehmervertreterinnen“ eingefügt.

17. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satzteil eingefügt:

„; hierfür werden Schülersprecher und Schülersprecherinnen sowie deren Stellvertreter und deren Stellvertreterinnen gewählt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbindungslehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbindungslehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

18. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An allen Volksschulen wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher) gewählt; für Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen können auf Antrag des Elternbeirats Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden.“

19. In Art. 78 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Beratungslehrer“ durch das Wort „Beratungslehrkräfte“ ersetzt und nach dem Wort „Schulpsychologen“ die Worte „und Schulpsychologinnen“ eingefügt.

20. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von den Gesundheitsämtern“ durch die Worte „vom öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Der öffentliche Gesundheitsdienst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie geben“ durch die Worte „Er gibt“ ersetzt.

21. Art. 86 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 8 und 9 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Hauptschule nach Art. 38 oder die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule besuchen.“

22. Dem Art. 87 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler ist bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses an der zuständigen Berufsschule wieder aufzunehmen; gleiches gilt auf Antrag des Schülers auch ohne Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses frühestens drei Monate nach der Entlassung, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist.“

23. In Art. 92 Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Eine Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule kann nur an einer staatlich anerkannten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“
24. In Art. 100 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrergruppen“ durch die Worte „Gruppen von Lehrkräften“ ersetzt.
25. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
 „e) Ergänzungsschulen unbeschadet der Regelung in Nummer 1,“
 bb) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden Buchstaben f bis h.
 b) In Nummer 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 4 Buchst. e, f und g“ durch die Worte „Nummer 4 Buchst. f, g und h“ ersetzt.
26. Art. 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt).“
27. In Art. 118 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Gesundheitsamts“ durch die Worte „des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulanlage“ die Worte „und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken“ eingefügt.
3. In Art. 3 Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Die notwendige Beförderung der Schüler der Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule auf dem Schulweg, die nicht im Gebiet des Aufwandsträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (BayRS 2230 - 5 - 1 - K).“
4. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Den Schulaufwand für die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule trägt der Aufwandsträger der Hauptschule, an der diese Klasse eingerichtet ist.“
 b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „und den Freiwilligen 10. Klassen der Hauptschule“ eingefügt.
6. Art. 58a wird aufgehoben. *

§ 2

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230 - 7 - 1 - K), zuletzt geändert durch Art. 13 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 58a Finanzierung des Schulversuchs ‚Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule‘“ gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-18-I

Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern

Vom 26. Juli 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 2 Abs. 12 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330 - 18 - I) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausstattungsstufen“ ein Komma und das Wort „Größen -“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ ein Komma und das Wort „Größe“ eingefügt.
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Art“ ein Komma und das Wort „Größe“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft.

München, den 26. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbindungsrechts**

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2166, ber. S. 2319) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 775), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 22. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Benediktbeuern
Dietramszell
Gaißach
Greiling
Lenggries
Wackersberg

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bischofswiesen

Landkreis Dachau

Altomünster
Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Petershausen
Schwabhausen

Landkreis Ebersberg

Aßling
Baiern
Ebersberg
Egmating
Frauenneuharting
Grafing b. München
Oberpfraammern
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Freising

Allershausen
Attenkirchen
Freising
Gammelsdorf
Haag a.d. Amper
Hallbergmoos
Langenbach
Marzling
Moosburg a.d. Isar
Nandlstadt

Landkreis Fürstentfeldbruck

Emmering
Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee
Schwaigen

Landkreis Landsberg a. Lech

Landsberg a. Lech
Schondorf a. Ammersee
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Fischbachau
Irschenberg
Kreuth
Miesbach
Otterfing
Schliersee
Tegernsee
Weyarn

Landkreis München

Brunnthal
Garching b. München
Gräfelfing
Hohenbrunn
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Unterföhring
Unterschleißheim

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Baar-Ebenhausen
Geisenfeld
Manching
Pfaffenhofen a.d. Ilm
Reichertshausen
Reichertshofen
Vohburg a.d. Donau

Landkreis Rosenheim

Aschau i. Chiemgau
 Bad Aibling
 Bad Endorf
 Bernau a. Chiemsee
 Brannenburg
 Bruckmühl
 Eggstätt
 Feldkirchen-Westerham
 Großkarolinenfeld
 Gstadt a. Chiemsee
 Kolbermoor
 Nußdorf a. Inn
 Oberaudorf
 Raubling
 Rimsting
 Rohrdorf
 Stephanskirchen
 Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
 Berg
 Feldafing
 Gauting
 Gilching
 Herrsching a. Ammersee
 Inning a. Ammersee
 Krailling
 Pöcking
 Seefeld
 Starnberg
 Tutzing
 Weßling
 Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried
 Seeshaupt
 Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Landkreis Deggendorf**

Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing

Landkreis Rottal-Inn

Pfarrkirchen
 Simbach a. Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte**

Regensburg

Landkreis Amberg-Regen

Sulzbach-Regen

Landkreis Regensburg

Lappersdorf
 Wörth a. d. Donau

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bayreuth
 Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
 Nürnberg

Landkreis Fürth

Oberasbach
 Stein
 Zirndorf

Landkreis Nürnberger Land

Alfeld
 Feucht
 Happurg
 Hersbruck
 Leinburg
 Offenhausen
 Pommelsbrunn
 Vorra
 Winkelhaid

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg

Landkreis Aschaffenburg

Alzenau i. UFr.
 Blankenbach
 Goldbach
 Hösbach
 Mainaschaff

Landkreis Miltenberg

Miltenberg

Landkreis Würzburg

Gerbrunn

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Städte

Kaufbeuren

Kempten (Allgäu)

Landkreis Aichach-Friedberg

Friedberg

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Balderschwang

Betzigau

Hindelang

Immenstadt i. Allgäu

Oberstdorf

Ofterschwang

Waltenhofen

Wertach

Wildpoldsried

2330-11-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Verbot der
Zweckentfremdung von Wohnraum**

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund des Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1184), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278, BayRS 2330 - 11 - I), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 776), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird der Klammerzusatz „(ZwEV)“ angefügt.
2. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 22. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Berchtesgaden
Bischofswiesen

Landkreis Dachau

Karlsfeld

Landkreis Ebersberg

Ebersberg
Vaterstetten

Landkreis Freising

Allershausen
Freising
Hallbergmoos
Langenbach
Moosburg a.d.Isar

Landkreis Fürstfeldbruck

Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Miesbach

Kreuth
Miesbach
Tegernsee

Landkreis München

Garching b. München
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Sauerlach
Schäftlarn
Unterföhring
Unterschleißheim

Landkreis Rosenheim

Bernau a. Chiemsee
Brannenburg
Kolbermoor
Stephanskirchen

Landkreis Starnberg

Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Starnberg
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bayreuth

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Nürnberg

Landkreis Fürth

Stein

Landkreis Nürnberger Land

Feucht

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg

Landkreis Miltenberg

Miltenberg

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Kempten (Allgäu)

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz

Landkreis Oberallgäu

Immenstadt i. Allgäu
Oberstdorf

400-6-J

**Verordnung
zur Änderung der
Wohnungsgebieteverordnung**

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund des § 564b Abs. 2, Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBI III 400 - 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBI I S. 2090, 2091), und des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBI I S. 466, 487) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung - WoGeV) vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 399, BayRS 400 - 6 - J) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft und, soweit sie Gebiete im Sinn des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet, mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

München, den 22. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Benediktbeuern
Dietramszell
Gaißach
Greiling
Lenggries
Wackersberg

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bischofswiesen

Landkreis Dachau

Altomünster
Bergkirchen
Haimhausen
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Petershausen
Schwabhausen

Landkreis Ebersberg

Aßling
Baiern
Ebersberg
Egmating
Frauenneuharting
Grafing b. München
Oberpframmern
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Freising

Allershausen
Attenkirchen
Freising
Gammelsdorf
Haag a.d. Amper
Hallbergmoos
Langenbach
Marzling
Moosburg a.d. Isar
Nandlstadt

Landkreis Fürstenfeldbruck

Emmering
Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee
Schwaigen

Landkreis Landsberg a. Lech

Landsberg a. Lech
Schondorf a. Ammersee
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Fischbachau
Irschenberg
Kreuth
Miesbach
Otterfing
Schliersee
Tegernsee
Weyarn

Landkreis München

Brunnthal
Garching b. München
Gräfelfing
Hohenbrunn
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Unterföhring
Unterschleißheim

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Baar-Ebenhausen
Geisenfeld
Manching
Pfaffenhofen a.d. Ilm
Reichertshausen
Reichertshofen
Vohburg a.d. Donau

Landkreis Rosenheim

Aschau i. Chiemgau
Bad Aibling
Bad Endorf
Bernau a. Chiemsee
Brannenburg
Bruckmühl
Eggstätt
Feldkirchen-Westerham
Großkarolinenfeld
Gstadt a. Chiemsee
Kolbermoor
Nußdorf a. Inn
Oberaudorf
Raubling
Rimsting
Rohrdorf
Stephanskirchen
Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried
Seeshaupt
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Städte**

Passau

Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing

Regierungsbezirk Oberpfalz**Landkreis Amberg-Weilbach**

Vilseck

Landkreis Regensburg

Lappersdorf
Wörth a.d. Donau

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bayreuth

Landkreis Bayreuth

Weidenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Nürnberg

Landkreis Fürth

Oberasbach
Stein
Zirndorf

Landkreis Nürnberger Land

Alfeld
Feucht
Happurg
Hersbruck
Leinburg
Offenhausen
Pommelsbrunn
Vorra
Winkelhaid

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg

Landkreis Aschaffenburg

Alzenau i. UFr.
Blankenbach
Goldbach
Hösbach
Mainaschaff

Landkreis Miltenberg

Miltenberg

Landkreis Würzburg

Gerbrunn

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Städte

Kaufbeuren

Kempten (Allgäu)

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Balderschwang

Betzigau

Hindelang

Immenstadt i. Allgäu

Oberstdorf

Ofterschwang

Waltenhofen

Wertach

Wildpoldsried

791-4-2-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich des § 1 Nrn. 1 und 2 mit Zustimmung des Landtags, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 257, BayRS 791 – 4 – 2 – E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im östlichen Teil“ durch die Worte „im nordöstlichen Teil“ und die Worte „mit den höchsten Erhebungen“ durch die Worte „um Falkenstein,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „13 300“ durch die Zahl „24 250“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M = 1:50 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die für die Umgehungs-Trasse der Bundesstraße 11 um Bayerisch Eisenstein erforderliche Fläche.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „in Absatz 3“ durch die Worte „in den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Worte „Oberforstdirektion Regensburg“ durch die Worte „Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Vorfeld umfaßt die Anliegergemeinden sowie die Gemeinden mit Nationalparkeinrichtungen.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „(§ 14)“ durch „(§ 15)“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Nationalpark dient auch naturschonenden Formen der Erholung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landschaft“ die Worte „, die Grenzen des Vorfelds, das im wesentlichen die Anliegergemeinden umfaßt,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und der Verkehrswege zu den im Nationalpark und seinem Vorfeld gelegenen Gemeinden sind, soweit es der Schutzzweck (§ 3) erlaubt, zu beachten.“ durch die Worte „und der Verkehrswege sind zu beachten; durch Vorhaben im Nationalpark darf jedoch der Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „(§ 15)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„er legt weiterhin das zu erhaltende Wegenetz fest.“
7. In § 8 wird nach dem Wort „Vorfeld“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „stören“ durch das Wort „beeinträchtigen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „sportliche oder organisierte Tauchübungen durchzuführen“ durch die Worte „zu tauchen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „mit gespannten Fahrzeugen oder Fahrrad zu fahren“ durch die Worte „mit Pferde- oder Hundegespannen oder Fahrrad zu fahren“ sowie das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„besondere Rechtsvorschriften nach Art. 26 BayNatSchG über die Beschränkungen des Betretungsrechts und die Ausnahmen hiervon bleiben unberührt,“
 - cc) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Funkgeräte“ der Klammerzusatz „(ausgenommen Mobiltelefone und Handsprechfunkgeräte)“ eingefügt.

- dd) In Nummer 8 werden die Worte „sowie abzurichten“ gestrichen.“
- ee) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. organisierte Führungs- und Wanderveranstaltungen durchzuführen,“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „andere Rechtsvorschriften“ durch die Worte „Rechtsvorschriften nach Art. 26 BayNatSchG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach „(Art. 28 BayNatSchG)“ die Worte „im Rahmen des Satzes 1“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „sowie für erhebliche Sachwerte,“ durch die Worte „oder für erhebliche Sachwerte sowie – im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung – die dazu unabdingbar notwendigen Übungen,“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 5 und 10 werden „(§ 13 Abs. 2 bis 4)“ durch „(§ 13 Abs. 2 und 3)“ und „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Berghütten“ die Worte „und Nutzung sonstiger Hütten“ eingefügt.
- dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die in Privateigentum stehen, und die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen,“
- cc) Nummer 11 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vom Verbot des § 9 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Führungs- und Wanderveranstaltungen
1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,
 2. der in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen gebildeten Untergliederungen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände,
 3. der Verkehrsämter der Anliegergemeinden mit von der Nationalparkverwaltung anerkannten Führern.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „, insbesondere die Wassernutzung,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird „§ 13 Abs. 7“ durch „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Waldpflege“ durch die Worte „Walderhaltung und -pflege“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Waldpflegemaßnahmen“ durch die Worte „Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Für die im Nationalparkplan ausgewiesenen Reservatsflächen“ durch die Worte „Für das Gebiet des Nationalparks“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Innerhalb eines mindestens 500 m breiten Randbereichs trifft die Nationalparkverwaltung die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen; die genaue Abgrenzung des Randbereichs wird unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdungen im Nationalparkplan (§ 7) festgelegt.“
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Maßgabe,“ der Halbsatz 2 mit den Nummern 1 bis 4 durch folgenden neuen Halbsatz 2 ersetzt:
„daß die Vorschriften des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayJG bei Maßnahmen der Wildbestandsregulierung nicht anzuwenden sind.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- e) Im neuen Absatz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erfordern.“
12. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:
- „§ 14
Hochlagenwald
- (1) Der Hochlagenwald hat besondere Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt und ist als genetisches Potential einer autochthonen Kaltklimatefichtenrasse der Mittelgebirge schützenswert.
- (2) Durch geeignete naturnahe Maßnahmen der Walderhaltung und Walderneuerung ist der Hochlagenwald in seiner Substanz zu erhalten und in seiner Funktion zu sichern.
- (3) In einem Zeitraum bis zum Jahr 2017 ist die Ausbreitung des Borkenkäfers auf die Wälder der Hochlagen zwischen Falkenstein und Rachel zu verhindern.
- (4) ¹In den Waldbeständen, die bereits bisher durch Borkenkäferbefall großflächig abgestorben oder befallen sind, soll der Prozeß der natürlichen Walderneuerung ungestört ablaufen.
²Soweit die natürliche Walderneuerung flächig

und längerfristig ausbleibt, soll die Entwicklung einer standortgerechten, natürlichen Waldzusammensetzung unterstützt werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Nationalparkplan (§ 7) gesondert darzustellen.

(6) Die Entwicklung der Hochlagenwälder ist wissenschaftlich zu dokumentieren.“

13. Der bisherige § 14 wird § 15.

14. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sitz“ durch das Wort „Hauptsitz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 8 wird „§ 13“ durch „§§ 13 und 14“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „(§ 6 Abs. 2)“ durch „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 2) bei der Planung raumbedeutsamer Maßnahmen“ durch die Worte „(Absatz 1 Satz 2) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird eine Nationalparkwacht gebildet. ²Die Angehörigen der Nationalparkwacht wirken bei der Information und Betreuung der Besucher mit; sie haben ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. ³Die dazu bestellten Personen sollen als Forstschutzbeauftragte bestätigt werden. ⁴Die Vorschriften der Art. 33 bis 35 des Waldgesetzes für Bayern über den Inhalt des Forstschutzes, die Zuständigkeit und die Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten bleiben unberührt.

(7) ¹Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Bayerischer Wald e.V. unberührt. ²Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Bayerischer Wald e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.“

15. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16

Kommunaler Nationalparkausschuß

(1) ¹Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

den Landräten der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

den 1. Bürgermeistern der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschöna, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein.

²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Den Vorsitz führt in dreijährigem Turnus der jeweilige Landrat des Landkreises Freyung-Grafenau bzw. Regen. ²Der Leiter der Nationalparkverwaltung und der 1. Vorsitzende des Naturparks Bayerischer Wald e.V. oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(3) ¹Der Ausschuß wirkt mit bei der

1. Ausarbeitung und Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 6) und des Nationalparkplans (§ 7 Abs. 1) sowie bei der Festlegung der jährlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Nationalparks (§ 7 Abs. 2), soweit diese Einfluß auf das Vorfeld haben,
2. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs im Nationalpark und seinem Vorfeld.

²Er kann jederzeit bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks (§ 3) anregen. ³Die im Ausschuß vertretenen Gebietskörperschaften, die Nationalparkverwaltung und der Naturparkverein haben sich gegenseitig über Vorhaben, die für den Nationalpark und sein Vorfeld bedeutsam sind, zu informieren.

(4) ¹Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. ²Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Will die Nationalparkverwaltung einem Beschluß des Ausschusses in Angelegenheiten des Absatzes 3 Satz 1 nicht nachkommen, so hat sie dies dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.“

16. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden §§ 17 bis 19.

17. Der neue § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung folgender Körperschaften, Behörden und Organisationen wird ersetzt:
 - aa) des „Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ durch „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“,
 - bb) der „Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik“ durch „Tschechischen Republik“,
 - cc) der „Nationalpark-Randgemeinden Mauth, Hohenau, Neuschöna, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau und Frauenau“ durch „Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschöna, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein“,
 - dd) des „Fremdenverkehrsverbandes Ostbayern e.V.“ durch „Tourismusverbands Ostbayern e.V.“,

- ee) der „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Bayern“ durch „Industriegewerkschaft BAU – Bauen, Agrar und Umwelt –, Landesbezirk Bayern“.
- b) Nach den Worten „ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.“ werden die Worte
- „ein Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.,
ein Vertreter des Landesfischereiverbands Bayern e.V.,
ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e.V.,
ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes, Bergwacht,“
eingefügt.
18. Im neuen § 18 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

§ 2

¹Die bisherige Anlage zu § 2 Abs. 1 mit der verbalen Beschreibung der Grenzen und die bisherige Anlage zu § 2 Abs. 3 mit der Karte M = 1:50 000 werden durch beiliegende Karte M = 1:50 000 ersetzt. ²Diese Karte, in der die Grenzen des Nationalparks in der geänderten Fassung grob dargestellt sind, wird als neue Anlage Bestandteil der Verordnung.

§ 3

¹Die in § 2 Abs. 3 genannte Karte M = 1:10 000 wird durch eine neue Karte M = 1:10 000 ersetzt. ²In dieser Karte sind die genauen Grenzen des Nationalparks in der geänderten Fassung eingetragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-10-I

**Verordnung
über die verantwortlichen Sachverständigen
im Bauwesen
(SachverständigenverordnungBau – SVBau)**

Vom 28. Juli 1997

Auf Grund des Art. 97 Abs. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Verantwortliche Sachverständige sind nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und dazu ergangener Sonderbauverordnungen berechtigt, in ihren Fachbereichen Bescheinigungen nach Art. 76 Abs. 4 BayBO auszustellen.

(2) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen für die Fachbereiche

1. Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
2. vorbeugender Brandschutz,
3. Vermessung im Bauwesen,
4. sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
5. Erd- und Grundbau.

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Als verantwortliche Sachverständige werden unbeschadet anderslautender Vorschriften in den folgenden Abschnitten nur Personen zugelassen, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 und die besonderen Voraussetzungen ihres Fachbereichs nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 durch Anerkennung, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 durch Eintragung in die bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu führenden Listen.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Verantwortliche Sachverständige können nur solche Personen sein, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinn des § 4 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und
5. den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Verantwortliche Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten haben, eigenverantwortlich und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4, Abs. 3 Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKBauG) zu erfüllen. ²Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich die Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, daß sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Verantwortliche Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befaßt waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(3) Ergibt sich bei der Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen, daß der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, dies den Auftraggebern anzuzeigen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 an die Bayerische Ingenieurkammer-Bau und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 an die Bayerische Architektenkammer zu richten. ²In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachbereich und welche Fachrichtung die Zulassung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Sachverständiger niederzulassen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. je eine beglaubigte Ablichtung der Abschlußzeugnisse,
3. ein Führungszeugnis,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Fachbereiche.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Eintragungsausschuß der jeweiligen Kammer. ²Die Zulassung kann auch für mehrere Fachbereiche und Fachrichtungen erfolgen. ³Sie ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Der jeweilige Eintragungsausschuß führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen getrennte Listen über die zugelassenen verantwortlichen Sachverständigen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt, wenn die verantwortlichen Sachverständigen

1. gegenüber dem Eintragungsausschuß schriftlich auf sie verzichten,
2. das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Unbeschadet des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Zulassung widerrufen werden, wenn verantwortliche Sachverständige

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben,
3. der Umfang ihrer Tätigkeit eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten läßt,
4. an verschiedenen Orten Niederlassungen als verantwortliche Sachverständige einrichten.

²Dies gilt auch, wenn verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit nicht mehr im Sinn von § 8 Abs. 2 Nr. 2 tätig sind.

§ 7

Führung der Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger

(1) Wer nicht nach § 2 oder § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als verantwortlicher Sachverständiger für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz, Vermessung im Bauwesen, die Prüfung sicherheitstechnischer

Anlagen und Einrichtungen oder den Erd- und Grundbau zugelassen ist oder gilt, darf die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger nicht führen.

(2) Nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Absatz 1 die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger führt.

2. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit

§ 8

Besondere Voraussetzungen

(1) Verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit sind

1. die nach § 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) anerkannten Prüfengeure für Baustatik,
2. die Prüfengeure, die nach § 6 BauPrüfV als anerkannt gelten,
3. die Leiter sowie deren Stellvertreter der vom Staatsministerium des Innern für ihren Bereich anerkannten Prüfenämter nach § 1 Abs. 3 BauPrüfV und
4. die nach Absatz 2 anerkannten Personen.

(2) ¹Als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit werden Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befaßter Ingenieur oder als hauptberuflicher Hochschullehrer eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen auf dem Gebiet der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Sachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

²Eigenverantwortlich und unabhängig gemäß Satz 1 Nr. 2 werden Personen insbesondere in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayIKBauG tätig.

(3) ¹Für die als anerkannt geltenden Personen in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ²Die Wirkung des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 tritt nicht ein, wenn die Prüfindenieure, die Leiter der Prüfüämter oder deren Stellvertreter gegenüber der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erklären, daß sie nicht als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit tätig sein wollen. ³Verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 2 werden in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach § 5 Abs. 4 zu führende Liste nur auf Antrag eingetragen. ⁴Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen handeln im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüfüamts. ⁵Sie werden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht eigenverantwortlich tätig. ⁶Dies gilt auch für die als anerkannt geltenden Prüfindenieure, die Hochschullehrer im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauPrüfV sind.

§ 9

Prüfungsausschuß

¹Der Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau holt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers bei dem Prüfungsausschuß ein, der nach § 5 BauPrüfV im Anerkennungsverfahren für Prüfindenieure tätig wird. ²Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ³Der Prüfungsausschuß hat das Gutachten zu begründen.

§ 10

Aufgabenerledigung

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit bescheinigen im Rahmen der Art. 70 Abs. 5, Art. 71 Abs. 2 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 BayBO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile der geplanten baulichen Anlage im Sinn von Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO. ²Die Bescheinigungen bestehen aus dem Prüfbericht sowie der Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises. ³Soweit der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit über die zur Beurteilung der Setzungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk sowie die Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht verfügt, oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Bauherrn verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten. ⁴Der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit hat ferner die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 85 Abs. 2 BayBO

1. im Massivbau die Spanngliedführung und Bewehrung,
2. im Metall- und Holzbau die Anschlüsse und Verbindungen der für die Standsicherheit und den konstruktiven Brandschutz wesentlichen Bau-

teile zu bescheinigen; für die Bescheinigung nach Halbsatz 1 genügen Stichproben auf der Baustelle. ⁵Eine Bescheinigung nach Satz 4 ist nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Sachverständige in dem Prüfbericht nach Satz 2 bescheinigt, daß die Abnahme dieser Bauzustände durch den Tragwerksplaner zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung genügt; die Bescheinigung nach Halbsatz 1 hat die Rechtswirkung des Art. 85 Abs. 2 BayBO.

(2) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Mitgesellschafter einer Gesellschaft Beratender Ingenieure stehen angestellten Mitarbeitern gleich, sofern die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht haben und die Prüfung an seiner Niederlassung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.

(3) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit dürfen Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen vornehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen.

(4) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres dem Eintragungsausschuß vorzulegen. ³Der Eintragungsausschuß und das Staatsministerium des Innern unterrichten sich über Tatsachen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit, die zugleich Prüfindenieure sind, begründen.

3. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz

§ 11

Besondere Voraussetzungen

¹Als verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,

2. mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von Sonderbauten, oder deren Prüfung besitzen,
3. erforderliche Kenntnisse im Bereich des Feuerwehreinsetzungsdienstes in einer insgesamt sechswöchigen Ausbildung an einer staatlichen Feuerweherschule oder durch einen gleichwertigen Einsatzdienst bei einer Feuerwehr nachgewiesen haben, sowie
4. erforderliche Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten,
5. erforderliche Kenntnisse im Bereich des abwehrenden anlagentechnischen Brandschutzes und
6. erforderliche Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzen.

²Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst. ³Der Eintragungsausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zulassen, wenn die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Weise erlangt worden sind.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Eintragungsausschuß der Bayerischen Architektenkammer holt ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. ²Das Gutachten wird von dem bei der Bayerischen Architektenkammer zu bildenden Prüfungsausschuß erstattet. ³§ 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein von der Bayerischen Architektenkammer benanntes Mitglied,
2. ein von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benanntes Mitglied,
3. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Bauaufsicht,
4. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied einer Materialprüfstelle für Brandschutz.

(3) ¹Die Benennungen und Berufungen erfolgen für fünf Jahre; Wiederbenennungen und -berufungen sind zulässig. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu bestellen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den vorbeugenden Brandschutz im Sinn des Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO, soweit es sich um Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) handelt. ²Sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren; sie haben die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Der verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz hat ferner die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 85 Abs. 2 BayBO zu bescheinigen.

4. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen

§ 14

Besondere Voraussetzungen

Als verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen werden vom Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Personen eingetragen, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

§ 15

Aufgabenerledigung

¹Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 79 Abs. 6 Satz 2 BayBO. ²§ 4 Abs. 2 gilt nicht.

5. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

§ 16

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für die Prüfung bestimmter sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bei Sonderbauten (Art. 2

Abs. 4 BayBO), im Anwendungsbereich von Sonderbauverordnungen (Art. 97 Abs. 1 BayBO) und in besonderen vergleichbaren Einzelfällen werden Personen vom Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer erbracht haben und
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig waren und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt

haben.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck ausschließlich in entsprechenden Prüfungen besteht; diese Sachverständigen werden im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Organisation tätig.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1; sie werden in der Liste nach § 5 Abs. 4 jedoch nicht geführt.

§ 17

Aufgabenerledigung

Die verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

6. Abschnitt

Verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau

§ 18

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben,

2. neun Jahre im Bauwesen und davon mindestens drei Jahre bei einem verantwortlichen Sachverständigen für den Erd- und Grundbau tätig waren,

3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen, nachweisen,

4. versichern, daß weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem bauausführenden Unternehmen oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind und

5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über ein Institut verfügen oder verfügen können, das mit den für die Untersuchung des Baugrunds erforderlichen Geräten ausgestattet ist.

(2) ¹Verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau sind die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich Bayern geführten Personen und der Leiter der Abteilung Geotechnik des Geologischen Landesamts und dessen Stellvertreter. ²Für diese Personen gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ³Die Wirkung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Betroffenen gegenüber der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erklären, daß sie nicht als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau tätig sein wollen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und soweit vorhanden, ihre Mitarbeiter überwachen können; diese Sachverständigen werden im Auftrag und Rechnung des jeweiligen Unternehmens, der Hochschule oder der jeweiligen Organisation tätig.

§ 19

Beirat

¹Der Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau holt von einem bei der Bundesingenieurekammer bestehenden Beirat ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 ein. ²§ 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit im Sinn von Art. 76 Abs. 4 BayBO. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Vergütung

§ 21

Vergütung für die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar richtet sich nach den Honorarzonen (Absatz 2) und den anrechenbaren Kosten (Absatz 3), sofern nicht das Honorar nach Zeitaufwand entsprechend Absatz 9 abgerechnet wird. ³Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ⁴Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (Absatz 9) zu ersetzen. ⁵Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

(2) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Honorarzonen nach **Anlage 1** eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Die anrechenbaren Kosten errechnen sich wie folgt:

1. Für die in der **Anlage 2** aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 1996. Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekanntgemacht.
2. Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl I S. 1174). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

3. Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Deutsche Mark aufzurunden.

(4) ¹Das Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten der Honorarzone errechnet sich nach Maßgabe der **Anlage 3**. ²Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist das Honorar durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. ³Umfaßt die Prüfung mehrere bauliche Anlagen, so ist das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ⁴Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Honorarzone der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. ⁵Gehören bauliche Anlagen jedoch derselben Honorarzone an, so sind, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; das Honorar ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ⁶Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(5) Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
das Honorar nach Anlage 3,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte des Honorars nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbau
je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zum Honorar nach Nummer 2 bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
 - a) des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile
ein Zwanzigstel des Honorars nach Nummer 1,
 - b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach DIN 4102 Teil 4, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist
ein Zehntel des Honorars nach Nummer 1,
5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Honorarzonen 3 bis 5 (Absatz 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können
je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,
6. für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel
Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der

Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch die Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2,

7. für eine Lastvorprüfung und für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für

- a) Bauzustände
- b) Erdbebenschutz
- c) Bergschädensicherung
- d) Setzungs- und Grundbruchberechnungen
- e) Sonderlasten (z.B. Luftschutz)

Honorare nach Nummer 1 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung.

(6) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 5 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Honorare vereinbart werden.

(7) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Absatz 5 Nr. 1 vereinbart werden.

(8) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 5 bis 7 Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(9) ¹Nach dem Zeitaufwand werden Honorare abgerechnet für

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Honorare ermittelt werden können,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zum entsprechenden Honorar für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
3. die Prüfung von Nachweisen für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß,
4. Leistungen im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Bescheinigung für die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 85 Abs. 2 BayBO,
5. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 5 bis 8 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Honorare ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,8 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. ⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebührenrechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.

(10) Als Mindesthonorar für eine Prüfung gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 9.

(11) ¹Umfaßt eine Prüfung mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Honorare nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Liegt das Honorar für die erste bauliche Anlage unter dem Mindesthonorar des Absatzes 10, so ist für sie das Mindesthonorar und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel des Mindesthonorars zugrunde zu legen.

(12) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und derselbe Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich das Honorar nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(13) ¹In dem Honorar ist die Umsatzsteuer enthalten. ²Das Honorar wird mit Eingang der Honorarrechnung fällig. ³Ein Nachlaß auf das Honorar ist unzulässig. ⁴Bis zur Schlußabrechnung kann eine Berichtigung der Honorarzone, der anrechenbaren Kosten, von Zuschlägen oder ein besonders gelagerter Fall (Absatz 8) vereinbart werden.

(14) Nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Absatz 13 Satz 3 einen unzulässigen Nachlaß auf das Honorar gewährt.

§ 22

Vergütung für die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz, für Vermessung im Bauwesen, für die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz, die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴§ 21 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, Abs. 9 Sätze 3 bis 5, Abs. 13 Sätze 1 bis 3 und Abs. 14 gelten entsprechend.

(2) Als Mindesthonorar gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 1.

(3) Die verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der HOAI.

8. Abschnitt

Vorlagepflicht

§ 23

Vorlagepflicht

Die untere Bauaufsichtsbehörde muß die Vorlage einer von einem verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz erstellten Bescheinigung im Sinn des Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO verlangen, wenn das Staatsministerium des Innern eine für den Bedarf ausreichende Anzahl von Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz im betroffenen Bereich festgestellt und dies bekanntgemacht hat.

9. Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

§ 25

Übergangsregelung

Soweit Personen bei der Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach Art. 97 Abs. 1 BayBO bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Sachverständige tätig geworden sind und deren Prüfergebnisse von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt worden sind, gelten sie bis zum 31. Dezember 1999 als Sachverständige nach § 16 Abs. 1.

München, den 28. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Honorarzonen**Honorarzone 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Beispiele:

Statisch bestimmte Pult- und Sparrendächer, eingeschossige, gemauerte Gebäude ohne rechnerischen Nachweis der Aussteifung, Holzbalken mit geringen Stützweiten.

Honorarzone 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten.

Beispiele:

Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerksbinder,

Kehlbalkendächer,

Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,

Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

gemauerte Schornsteine einfacher Art,

Schergewichts- und Winkelstützmauern ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

Einzel- und Streifenfundamente.

Honorarzone 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen.

Beispiele:

Schwierige statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,

Holzkonstruktionen mittlerer Abmessungen in Leimbauweise,

einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,

ausgesteifte Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,

Zweigelenktragwerke,

eingeschossige Hallen normaler Bauart, ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,

eingeschossige Hallen mit eingespannten, gleichlangen Stützen,

Fertigteilkonstruktionen mit üblichen Abmessungen, denen keine aussteifende Wirkung zugewiesen ist,

Behälter einfacher Konstruktion,

Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,

Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

Mauerwerksbauten mit ungleichmäßiger Aufteilung und mit Abfangung tragender und aussteifender Wände,

ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter Gleichlasten und ruhenden Einzellasten, soweit nicht in Honorarzone 2,

Flächengründungen mittlerer Abmessungen,

Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

ebene Pfahlrostgründungen,

Baugrubenaussteifungen ohne Rückverankerungen.

Honorarzone 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind.

Beispiele:

Dachkonstruktionen mit gebräuchlichen Abmessungen bei rechnerischer Behandlung als räumliche Tragwerke,

weitgespannte Hallentragwerke in Leimbauweise oder in entsprechender Ingenieurholzbaukonstruktion,

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude ohne Abfangung für die Aussteifung herangezogener Elemente, wenn ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung nicht erforderlich ist,

mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrißgestaltung und wiederholt im Grundriß verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigten sind,

Bauwerke mit mittleren und großen Abmessungen, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß,

unregelmäßige eingeschossige und mehrgeschossige Rahmentragwerke und Gerippebauten,

Kesselgerüste,

Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaus,

statisch unbestimmte Hallentragwerke mit Kranbahnen,

einfeldrige Balken, Parallelgurt- oder Satteldachträger mit Spannbettvorspannung,

Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

regelmäßige Faltdachkonstruktionen ohne Vorspannung nach der Balkentheorie,

statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muß,

statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Honorarzone 5 zuzuordnen sind,

Verbundkonstruktionen nach der Elastizitätstheorie bei Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden,

einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,

einfache Rotationsschalen,

Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,

Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,

Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u.a., mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,

schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,

Seilbahnkonstruktionen,

Stützwände mit schwieriger Gründung oder Rückverankerung,

Baugrubenaussteifungen mit Rückverankerungen,

schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Honorarzone 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

– statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,

– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten.

Beispiele:

Überdachungen als räumliche Stabtragwerke,

statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,

Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,

statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung erfordern,

Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,

Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Honorarzone 4 zuzuordnen sind,

Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Honorarzone 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht,

Tonnenschalen,

Hängedächer mit besonderer Schwierigkeit,

seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei genauer Behandlung nach der Membrantheorie,

beliebig mehrfach gekrümmte oder auf Grund der Lagerungs- und Randbedingungen schwierige Schalentragwerke, auch mit Vorspannung (Hyperboloidschalen, Kühltürme, Faultürme),

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,

schwierige Rotationsschalen,

Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,

Turbinenfundamente.

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 3 SVBau)

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Kosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	182
2. Wochenendhäuser	160
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	244
4. Kindergärten	207
5. Beherbergungsstätten, Gaststätten	207
6. Versammlungsstätten	207
7. Kirchen	232
8. Leichenhallen, Friedhofskapellen	193
9. Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nr. 18)	142
10. Hallenbäder	224
11. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 10 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	178
12. eingeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr. 18)	139
13. mehrgeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr. 19)	247
14. Kleingaragen	150
15. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	178
16. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	215
17. Tiefgaragen	249
18. eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten sowie einfache Sport- und Tennishallen	
18.1 mit nicht geringen Einbauten	125
18.2 ohne oder mit geringen Einbauten	
18.2.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	88
sonstige Bauart	75
18.2.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	75
sonstige Bauart	60
18.2.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	60
sonstige Bauart	47
19. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten	
19.1 mit nicht geringen Einbauten	201
19.2 ohne oder mit geringen Einbauten	178
20. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 18)	149
21. Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	wie Nr. 18.2
22. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	67
23. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
23.1 bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	47
23.2 der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	29

1) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen

Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach DIN 1053 Teil 2 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschößdecken, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen für den von den Kranbahnen erfaßten Hallenbereich 69 DM/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 maßgebend.
- Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen, z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzuzählen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.

Anlage 3
(zu § 21 Abs. 4 SVBau)

Honorartafel in DM

Anrechenbare Kosten DM	Honorar- zone 1	Honorar- zone 2	Honorar- zone 3	Honorar- zone 4	Honorar- zone 5
20 000	196	261	391	522	652
30 000	271	361	541	722	902
40 000	341	454	681	909	1 136
50 000	407	543	815	1 086	1 358
60 000	471	629	943	1 257	1 571
70 000	533	711	1 066	1 422	1 777
80 000	593	791	1 187	1 582	1 978
90 000	652	869	1 304	1 739	2 173
100 000	709	946	1 419	1 891	2 364
150 000	981	1 308	1 962	2 616	3 270
200 000	1 235	1 647	2 470	3 293	4 117
300 000	1 709	2 278	3 416	4 555	5 694
400 000	2 150	2 868	4 300	5 734	7 167
500 000	2 571	3 428	5 141	6 855	8 568
600 000	2 975	3 966	5 948	7 931	9 914
700 000	3 365	4 487	6 728	8 971	11 215
800 000	3 744	4 993	7 486	9 983	12 479
900 000	4 115	5 486	8 226	10 969	13 712
1 000 000	4 476	5 968	8 950	11 934	14 918
2 000 000	7 794	10 392	15 582	20 778	25 974
3 000 000	10 779	14 373	21 552	28 740	35 925
4 000 000	13 568	18 092	27 132	36 176	45 224
7 000 000	21 231	28 308	42 455	56 609	70 763
10 000 000	28 240	37 660	56 470	75 300	94 130
20 000 000	49 180	65 560	98 320	131 100	163 880
30 000 000	68 010	90 690	135 990	181 350	226 680
40 000 000	85 600	114 160	171 200	228 280	285 320
50 000 000	102 350	136 450	204 650	272 850	341 100

Bei anrechenbaren Kosten über 50 000 000 DM errechnet sich das Honorar aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Kosten, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Honorarfaktoren:

2,047	2,729	4,093	5,457	6,822
-------	-------	-------	-------	-------

621-1-A

Dreiundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 29. Juli 1997

Auf Grund von §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1995 (BGBl I S. 1090), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621 - 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) ¹Beim Landratsamt Fürth ist als Bestandteil der staatlichen Verwaltung ein Zentrales Ausgleichsamt Bayern mit Dienstsitz in Nürnberg eingerichtet. ²Es führt die Bezeichnung: „Zentrales Ausgleichsamt Bayern beim Landratsamt Fürth“.

(2) ¹Das Zentrale Ausgleichsamt Bayern unterhält Außenstellen

1. im Regierungsbezirk Oberbayern in Bad Aibling, Ingolstadt und München,
2. im Regierungsbezirk Niederbayern in Landshut und Passau,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz in Regensburg und Schwandorf,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth und Coburg,
5. im Regierungsbezirk Unterfranken in Schweinfurt und Würzburg sowie
6. im Regierungsbezirk Schwaben in Augsburg und Memmingen.

²Die von den Außenstellen wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Das Personal des Zentralen Ausgleichsamts Bayern mit Dienstsitz in Nürnberg wird von der Regierung von Mittelfranken bestellt.

(2) ¹Das in den Außenstellen des Zentralen Ausgleichsamts Bayern tätige Personal ist wie folgt zugeordnet:

1. das Personal der Außenstelle Bad Aibling dem Landratsamt Rosenheim,

2. das Personal der Außenstelle Ingolstadt dem Landratsamt Eichstätt,
3. das Personal der Außenstelle München dem Landratsamt München,
4. das Personal der Außenstelle Landshut dem Landratsamt Landshut,
5. das Personal der Außenstelle Passau dem Landratsamt Passau,
6. das Personal der Außenstelle Regensburg dem Landratsamt Regensburg,
7. das Personal der Außenstelle Schwandorf dem Landratsamt Schwandorf,
8. das Personal der Außenstelle Bayreuth dem Landratsamt Bayreuth,
9. das Personal der Außenstelle Coburg dem Landratsamt Coburg,
10. das Personal der Außenstelle Schweinfurt dem Landratsamt Schweinfurt,
11. das Personal der Außenstelle Würzburg dem Landratsamt Würzburg,
12. das Personal der Außenstelle Augsburg dem Landratsamt Augsburg und
13. das Personal der Außenstelle Memmingen dem Landratsamt Unterallgäu.

²Es wird von der für das jeweilige Landratsamt zuständigen Regierung bestellt.

(3) Die personellen und sächlichen Kosten des Zentralen Ausgleichsamts Bayern und seiner Außenstellen trägt das Land.“

§ 2

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621 - 1 - A), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Zentrale Ausgleichsamt Bayern unterhält Außenstellen

1. im Regierungsbezirk Oberbayern in Bad Aibling und München,
2. im Regierungsbezirk Niederbayern in Passau,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz in Schwandorf,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken in Bayreuth,
5. im Regierungsbezirk Unterfranken in Würzburg sowie
6. im Regierungsbezirk Schwaben in Augsburg.

²Die von den Außenstellen wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das in den Außenstellen des Zentralen Ausgleichsamts Bayern tätige Personal ist wie folgt zugeordnet:

1. das Personal der Außenstelle Bad Aibling dem Landratsamt Rosenheim,
2. das Personal der Außenstelle München dem Landratsamt München,
3. das Personal der Außenstelle Passau dem Landratsamt Passau,
4. das Personal der Außenstelle Schwandorf dem Landratsamt Schwandorf,
5. das Personal der Außenstelle Bayreuth dem Landratsamt Bayreuth,
6. das Personal der Außenstelle Würzburg dem Landratsamt Würzburg und
7. das Personal der Außenstelle Augsburg dem Landratsamt Augsburg.

²Es wird von der für das jeweilige Landratsamt zuständigen Regierung bestellt.“

§ 3

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621 – 1 – A), zuletzt geändert durch § 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Zentrale Ausgleichsamt Bayern unterhält eine Außenstelle in München. ²Die von der Außenstelle wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das in der Außenstelle München des Zentralen Ausgleichsamts Bayern tätige Perso-

nal ist dem Landratsamt München zugeordnet. ²Es wird von der Regierung von Oberbayern bestellt.“

§ 4

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621 – 1 – A), zuletzt geändert durch § 3 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die persönlichen und sächlichen Kosten des Zentralen Ausgleichsamts Bayern trägt das Land.“

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 2 am 1. Januar 2002,

2. § 3 am 1. Januar 2004 und

3. § 4 am 1. Januar 2006

in Kraft.

München, den 29. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-11-U

Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 29. Juli 1997

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1997 (BGBl II S. 1054) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 16. August bis 14. März in einem Umkreis von 100 m von Gewässern unter Ausnahme der in § 2 aufgeführten Bereiche zu töten. ²Verboten ist der Abschluß von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. ³Nach Satz 1 erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. ⁴Erlegungsort (Jagdrevier und Gewässer oder Gewässerabschnitt) und Erlegungstag, Zahl der Abschüsse und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. April 1998 zu melden.

§ 2

Von der Gestattung sind ausgenommen:

- befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG
- Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG)
- Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG)

- Vogelschutzgebiete (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates)
- Feuchtgebiete im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl 1976 II S. 1265)
- folgende stehenden Gewässer:

Ammersee, Bannwaldsee, Bodensee, Chiemsee, Eibsee, Großer Alpsee, Hopfensee, Königssee, Kochelsee, Pilsensee, Riegsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger-Tachinger See, Walchensee und Wörthsee

- folgende Fließgewässerabschnitte:

fußabwärts die Donau ab Regensburg (Flußkilometer 2372,15 bis 2201,7), der Main ab Würzburg (Flußkilometer 248,4 bis 66,8), der Inn in Niederbayern (Flußkilometer 72,8 bis 0), die Isar ab Landshut (Flußkilometer 62,7 bis 0) jeweils mit Ausnahme der 500 m-Bereiche flußabwärts der Wehre sowie der Nebengewässer und der Altwässer.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

München, den 29. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

8050-20-1-A

Ladenschlußverordnung (LSchIV)

Vom 29. Juli 1997

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In den in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen frische Früchte, alkoholische Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diese Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß

1. an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden,
2. samstags bis spätestens 20.00 Uhr feilgehalten werden.

§ 2

(1) ¹Die Öffnungszeiten werden von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ²Die Kreisverwaltungsbehörden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen und an welchen Samstagen im Rahmen von § 1 offengehalten werden darf.

(2) Verkaufsstellen, die am Samstagnachmittag nach 16.00 Uhr, bzw. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember nach 18.00 Uhr offen halten, müssen in derselben Woche am Mittwoch, in Altötting am Montag, oder an einem anderen, in einer Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmenden Werktag von 14.00 Uhr an geschlossen sein.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 4

(1) Auf den Flughäfen München und Nürnberg dürfen in den Verkaufsstellen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) ¹Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 7 500 m², auf dem Flughafen Nürnberg 600 m² nicht übersteigen. ²Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ³Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Ladenschlußverordnung vom 12. Juli 1962 (BayRS 8050 - 20 - 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1992 (GVBl S. 112), außer Kraft.

(3) ¹Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. Verordnung der Regierung von Oberbayern zur Änderung der Ladenschlußverordnung vom 3. April 1992 (RABl Nr. 8/S. 80);
2. Verordnung der Regierung von Niederbayern über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 11. April 1986 (RABl Nr. 8/S. 23 ff);
Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten
- vom 31. März 1987 (RABl Nr. 7/S. 22);
- vom 21. April 1988 (RABl Nr. 9/S. 39);
- vom 9. Dezember 1988 (RABl Nr. 24/S. 112);
- vom 16. Januar 1992 (RABl Nr. 2/S. 4);
- vom 7. Juni 1993 (RABl Nr. 13/S. 51);
- vom 6. Juni 1994 (RABl Nr. 11/S. 77);
3. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 17. Februar 1987 (RABl Nr. 4/S. 21);
4. Verordnung der Regierung von Oberfranken zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten
- vom 21. September 1987 (RABl Nr. 14/S. 96);
- vom 31. Mai 1991 (RABl Nr. 8/S. 43);

5. Verordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 15. April 1987 (RABl Nr. 8/S. 84);
Verordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Anlage der Ladenschlußverordnung vom 15. August 1994 (RABl Nr. 17/S. 178);
6. Verordnung der Regierung von Unterfranken zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten
 - vom 18. Mai 1984 (RABl Nr. 9/S. 62);
 - vom 26. März 1987 (RABl Nr. 8/S. 40 ff);
7. Verordnung der Regierung von Schwaben zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 15. Juli 1986 (RABl Nr. 24/S. 95).

München, den 29. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Oberbayern			
Lkr. Altötting	Stadt Altötting Stadt Burghausen (nur Altstadt, bestehend aus den Nummern 1 bis 285, der Burg und der Curastraße)	Lkr. Erding	Gemeinde Fraunberg (nur Gemeindeteil Thalheim) Markt Wartenberg
Lkr. Bad Tölz- Wolfartshausen	Gemeinde Bad Heilbrunn Stadt Bad Tölz Gemeinde Benediktbeuern Gemeinde Bichl Gemeinde Dietramszell (nur Gemeindeteile Dietramszell und Schöneegg) Gemeinde Gaißbach Gemeinde Jachenau Gemeinde Kochel a. See (nur Gemeindeteile Alt- joch, Kochel a. See, Ried, Urfeld und Walchensee) Gemeinde Königsdorf Gemeinde Lenggries Gemeinde Münsing Gemeinde Sachsenkam Gemeinde Schlehdorf Gemeinde Wackersberg Stadt Wolfartshausen	Lkr. Garmisch- Partenkirchen	Gemeinde Bad Kohlgrub Gemeinde Bayersoien Gemeinde Eschenlohe Gemeinde Ettal Gemeinde Farchant Markt Garmisch-Parten- kirchen Gemeinde Grainau Gemeinde Großweil Gemeinde Krün Markt Mittenwald Markt Murnau a. Staffelsee Gemeinde Oberammergau Gemeinde Oberau Gemeinde Ohlstadt Gemeinde Riegsee Gemeinde Seehausen a. Staffelsee Gemeinde Uffing a. Staffelsee Gemeinde Unterammergau Gemeinde Wallgau
Lkr. Berchtes- gadener Land	Gemeinde Ainring Gemeinde Anger Große Kreisstadt Bad Reichenhall Gemeinde Bayerisch Gmain Markt Berchtesgaden Gemeinde Bischofswiesen Stadt Laufen Markt Marktschellenberg Gemeinde Piding Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Gemeinde Saaldorf Gemeinde Schneizlreuth Gemeinde Schönau a. Königssee Markt Teisendorf	Lkr. Landsberg a. Lech	Markt Dießen a. Ammersee (ausgenommen Dettent- hofen, Dettenschwang und Obermühlhausen) Gemeinde Eresing (nur Gemeindeteil Sankt Ottilien) Gemeinde Schondorf a. Ammersee Gemeinde Utting a. Ammersee
Lkr. Ebersberg	Stadt Ebersberg Markt Glonn	Lkr. Miesbach	Gemeinde Bad Wiessee Gemeinde Bayrischzell Gemeinde Fischbachau Gemeinde Gmund a. Tegernsee Gemeinde Kreuth Gemeinde Rottach-Egern Markt Schliersee Stadt Tegernsee Gemeinde Waakirchen Gemeinde Weyarn (nur Gemeindeteile Großseham, Holzolling und Weyarn)
Lkr. Eichstätt	Markt Altmannstein Stadt Beilngries Markt Dollnstein Große Kreisstadt Eichstätt Markt Kinding Markt Kipfenberg Markt Kösching (nur Gemeindeteil Bett- brunn) Markt Mörnsheim Markt Wellheim	Landeshauptstadt München	Stadt München (nur Olympiapark)
		Lkr. München	Gemeinde Grünwald Gemeinde Planegg (nur Gemeindeteil Maria Eich) Gemeinde Schäftlarn (nur Gemeindeteile Ebenhausen und Kloster Schäftlarn)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm	Gemeinde Scheyern
Lkr. Rosenheim	Gemeinde Amerang Gemeinde Aschau i. Chiemgau Stadt Bad Aibling (nur Stadtteil Bad Aibling) Gemeinde Bad Feilnbach Gemeinde Bernau a. Chiemsee Gemeinde Brannenburg Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee Gemeinde Chiemsee Gemeinde Eggstätt Markt Bad Endorf i. OB Gemeinde Flintsbach a. Inn Gemeinde Frasdorf Gemeinde Gstadt a. Chiemsee Gemeinde Kiefersfelden Markt Neubeuern Gemeinde Nußdorf a. Inn Gemeinde Oberaudorf Markt Prien a. Chiemsee Gemeinde Riedering (nur Gemeindeteile Neu- kirchen a. Simssee, Pietzing und Riedering) Gemeinde Rimsting Gemeinde Samerberg Gemeinde Stephanskir- chen (nur Gemeindeteil Baier- bach) Gemeinde Tuntenhausen (nur Gemeindeteil Tunten- hausen) Stadt Wasserburg a. Inn (nur Stadtteil Wasserburg a. Inn)
Lkr. Starnberg	Gemeinde Andechs (nur Gemeindeteil Erling) Gemeinde Berg Gemeinde Feldafing Gemeinde Herrsching a. Ammersee Gemeinde Inning a. Ammersee Gemeinde Seefeld Gemeinde Pöcking Stadt Starnberg Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Gemeinde Wörthsee
Lkr. Traunstein	Gemeinde Chieming Gemeinde Grabenstätt Markt Grassau Gemeinde Inzell Gemeinde Marquartstein Gemeinde Reit im Winkl Gemeinde Ruhpolding

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
	Gemeinde Schleching Gemeinde Seeon-Seebruck Gemeinde Siegsdorf Gemeinde Übersee Gemeinde Unterwössen Markt Waging a. See
Lkr. Weilheim- Schongau	Gemeinde Bernried Gemeinde Hohenpeißen- berg Gemeinde Iffeldorf Gemeinde Rottenbuch Gemeinde Seeshaupt Gemeinde Steingaden Gemeinde Wessobrunn
Niederbayern	
Lkr. Deggendorf	Gemeinde Bernried Große Kreisstadt Deggen- dorf (nur Stadtteile Greising und Halbmeile) Gemeinde Grattersdorf (nur Gemeindeteil Kersch- baum) Gemeinde Iggenbach (nur Gemeindeteil Hand- lab) Gemeinde Lalling Gemeinde Niederalteich Gemeinde Stephanspo- sching (nur Gemeindeteil Loh)
Lkr. Freyung- Grafenau	Stadt Freyung Gemeinde Haidmühle Stadt Grafenau Gemeinde Mauth Gemeinde Neureichenau Gemeinde Neuschönau Gemeinde Philippsreut (nur Gemeindeteile Mit- terfirmiansreut und Philippsreut) Markt Röhrnbach Gemeinde Sankt Oswald- Riedlhütte (nur Gemeindeteile Sankt Oswald-Riedlhütte und Reichenberg) Markt Schönberg Gemeinde Spiegelau Gemeinde Thurmansbang (nur Gemeindeteil Thurmansbang) Stadt Waldkirchen
Lkr. Kelheim	Markt Bad Abbach (nur Gemeindeteil Bad Abbach) Markt Essing (nur Gemeindeteil Schu- lerloch) Stadt Kelheim (nur die Stadtteile Gronsdorf, Hohenpfahl, Kelheim, Klö-

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
	sterl, Michelsberg – Befreiungshalle – Stausacker, Weltenburg) Stadt Neustadt a. d. Donau (nur Stadtteil Bad Gögging) Stadt Riedenburg (nur Stadtteile Prunn und Riedenburg) Markt Rohr i. NB (nur Bereich um die Asamkirche)		Markt Teisnach Stadt Viechtach (nur Stadtteile Viechtach, Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle, Waldfrieden) Stadt Zwiesel
Stadt Passau	Stadt Passau (nur Bereich der Altstadt vom Paulusbogen bis Ortsspitze, vom Ilzstadtbereich nur Oberhausseite und Oberhaus sowie der östlich des Inns gelegene Teil des Bereichs Innstadt)	Lkr. Rottal-Inn	Markt Bad Birnbach (nur Teil Bad Birnbach)
Lkr. Passau	Markt Aidenbach (nur Gemeindeteil Aidenbach) Gemeinde Aldersbach Gemeinde Bad Füssing (nur Gemeindeteile Aigen a. Inn, Bad Füssing, Eggling a. Inn, Riedenburg, Safferstetten, Würding) Stadt Griesbach i. Rottal (nur Stadtteile Griesbach i. Rottal, Karpfham, Bad Griesbach, Singham, Schwaim und Parzham) Stadt Hauzenberg Gemeinde Kirchham Markt Obernzell (nur Gemeindeteil Obernzell) Markt Ortenburg (nur Gemeindeteil Ortenburg) Markt Tittling Markt Wegscheid (nur Gemeindeteil Wegscheid)	Lkr. Straubing-Bogen	Stadt Bogen Gemeinde Falkenfels Gemeinde Haibach Gemeinde Haselbach Gemeinde Konzell Markt Mitterfels Gemeinde Neukirchen Gemeinde Perasdorf Gemeinde Rattenberg Gemeinde Rattiszell Gemeinde Sankt Englmar Markt Schwarzach Gemeinde Wiesenfelden Gemeinde Windberg
Lkr. Regen	Gemeinde Achslach Gemeinde Arnbruck Gemeinde Bayerisch Eisenstein Gemeinde Bischofsmais (nur Gemeindeteile Bischofsmais, Habischried und Wastlsäg) Markt Bodenmais Gemeinde Böbrach Gemeinde Drachselsried Gemeinde Frauenau Gemeinde Kirchberg Gemeinde Kollnburg (nur Gemeindeteil Kollnburg) Gemeinde Langdorf Gemeinde Lindberg (nur Gemeindeteil Ludwigsthal) Stadt Regen Gemeinde Rinchnach Markt Ruhmannsfelden	Oberpfalz Lkr. Amberg-Sulzbach Lkr. Cham	Stadt Schnaittenbach (nur Naturbach am Forst) Gemeinde Blaibach (nur Gemeindeteil Blaibach) Stadt Cham (nur Stadtteile Cham und Windischbergendorf) Markt Falkenstein (nur Gemeindeteil Falkenstein) Stadt Furth i. Wald (nur Stadtteil Furth i. Wald) Gemeinde Gleißenberg Gemeinde Grafenwiesen (nur Gemeindeteil Grafenwiesen) Gemeinde Hohenwarth (nur Gemeindeteil Hohenwarth) Stadt Kötzing (nur Stadtteile Kötzing und Wettzell) Markt Lam (nur Gemeindeteil Lam) Gemeinde Lohberg Markt Neukirchen b. Hl. Blut (nur Gemeindeteil Neukirchen b. Hl. Blut) Gemeinde Reichenbach Gemeinde Rimbach (nur Gemeindeteil Rimbach) Stadt Roding (nur Stadtteile Roding und Neubäu) Stadt Rötz (nur Stadtteil Rötz) Markt Stamsried (nur Gemeindeteil Stamsried)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Neumarkt i.d. OPf.	Gemeinde Tiefenbach (nur Gemeindeteil Tiefenbach) Stadt Waldmünchen (nur Stadtteil Waldmünchen) Stadt Berching (nur Stadt- teil Berching) Markt Breitenbrunn (nur Gemeindeteil Breitenbrunn) Große Kreisstadt Neu- markt i. d. OPf. (nur Platz vor der Wall- fahrtskirche auf dem Ma- ria-Hilf-Berg) Stadt Velburg (nur Stadtteile Velburg und Habsberg)		Markt Fuchsmühl (nur Gemeindeteil Fuchsmühl) Markt Plößberg (nur Gemeindeteil Plößberg) Stadt Waldsassen (nur Stadtteil Waldsassen)
Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab	Stadt Eschenbach i.d. OPf. (nur Stadtteil Eschenbach i.d. OPf.) Markt Eslarn (nur Gemeindeteil Eslarn) Gemeinde Flossenbürg (nur nordöstlicher Teil mit Burgruine und Geißweiher) Markt Kirchenthumbach (nur Gemeindeteil Kir- chenthumbach) Markt Leuchtenberg (nur Gemeindeteil Leuchten- berg) Markt Moosbach (nur Gemeindeteil Moosbach) Stadt Neustadt a. Kulm (nur Stadtteil Neustadt a. Kulm) Stadt Pleystein (nur Stadtteil Pleystein) Markt Tannesberg (nur Gemeindeteil Tannesberg) Stadt Vohenstrauß (nur Stadtteile Vohenstrauß und Böhmischbruck) Markt Waidhaus (nur Gemeindeteil Waidhaus) Markt Waldthurn (nur Gemeindeteil Waldthurn)	Oberfranken Stadt Bamberg	Stadt Bamberg (nur Dom- platz, Karolinenstraße vom Dom- platz bis zum Alten Rat- haus, Untere Brückenstra- ße links des linken Regnitz- arms, Dominikanerstraße, Am Leinritt [von der Ka- sernstraße bis zur Markus- brücke], Balthasargäß- chen, Elisabethenstraße, Geyerswörthplatz, Grün- hundsbrunnen, Herren- straße, Judenstraße, Ka- sernstraße, Katzenberg, Lugbank, Obere Sandstra- ße, Pfahlplätzchen, Rings- leingasse, Sandbad, Schranne, Untere Sand- straße [Kreuzung Elisabe- thenstraße bis zur Höhe Markusbrücke])
Lkr. Regensburg	Markt Donaustauf (nur Gemeindeteil Donaustauf) Markt Kallmünz (nur Gemeindeteil Kallmünz)	Lkr. Bamberg	Markt Ebrach Markt Heiligenstadt i. OFr. Gemeinde Pommersfelden Stadt Schlüsselfeld (nur Stadtteil Aschbach)
Lkr. Schwandorf	Gemeinde Bodenwöhr (nur Gemeindeteil Bodenwöhr) Stadt Oberviechtach (nur Stadtteil Oberviechtach) Stadt Schönsee (nur Feriendorf „Hubertus“) Große Kreisstadt Schwan- dorf (nur Plateau des Kreuzbergs)	Stadt Bayreuth	Stadt Bayreuth (nur Innen- stadt im Bereich der Fuß- gängerzone und der weite- ren Bereiche der Ludwig- straße, Opernstraße und Ri- chard-Wagner-Straße so- wie der Friedrichstraße bis zur Einmündung der Jean- Paul-Straße, An der Bür- gerreuth und Siegfried- Wagner-Allee im Anlieger- bereich des Festspielhau- ses, Stadtteil St. Johannis im Anliegerbereich der Eremitage)
Lkr. Tirschenreuth	Markt Falkenberg (nur Gemeindeteil Falkenberg) Gemeinde Friedenfels (nur Gemeindeteil Friedenfels)	Lkr. Bayreuth	Gemeinde Aufseß Stadt Bad Berneck i. Fich- telgebirge Stadt Betzenstein Gemeinde Bischofsgrün Gemeinde Fichtelberg Stadt Goldkronach Stadt Hollfeld Gemeinde Mehlmeisel Stadt Pegnitz Markt Plech Stadt Pottenstein

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Stadt Coburg	Stadt Waischenfeld Gemeinde Warmensteinach Markt Weidenberg Stadt Coburg (nur Marktplatz, Schloßplatz und Veste)		Stadt Dinkelsbühl (nur Stadtteil Dinkelsbühl) Stadt Feuchtwangen (nur Stadtteil Feuchtwangen) Stadt Leutershausen (nur Stadtteil Leutershausen) Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber (nur Stadtteil Rothenburg ob der Tauber innerhalb des Stadtmauerrings sowie Stadtteil Detwang) Stadt Schillingsfürst (nur Stadtteil Schillingsfürst) Gemeinde Schnelldorf (nur Gemeindeteile Schnelldorf und Wildenholz) Stadt Wolframs-Eschenbach (nur Stadtteil Wolframs-Eschenbach)
Lkr. Coburg	Stadt Rodach		
Lkr. Forchheim	Stadt Ebermannstadt Markt Egloffstein Markt Gößweinstein Gemeinde Obertrubach Gemeinde Unterleinleiter Markt Wiesenttal (nur Gemeindeteile Muggendorf und Streitberg)		
Lkr. Hof	Markt Bad Steben Stadt Lichtenberg Stadt Naila (nur Stadtteil Hölle) Stadt Schwarzenbach a. Wald Markt Zell	Stadt Erlangen	Stadt Erlangen (nur Stadtteil Dechsendorf)
Lkr. Kronach	Stadt Kronach (nur Stadtteil Glosberg) Markt Küps (nur Gemeindeteil Oberlangensstadt) Stadt Ludwigsstadt (nur Stadtteil Lauenstein) Markt Marktrodach Markt Mitwitz Markt Nordhalben Gemeinde Steinbach a. Wald Markt Steinwiesen Markt Tettau Stadt Wallenfels	Lkr. Erlangen-Höchststadt	Gemeinde Adelsdorf Markt Eckental (nur Gebiet des früheren Marktes Eschenau) Markt Heroldsberg Gemeinde Kalchreuth
Lkr. Kulmbach	Markt Kasendorf Stadt Kulmbach (nur Innenstadt und Plassenburg) Markt Marktleugast (nur Gemeindeteil Marienweiher) Markt Marktschorgast Stadt Stadtsteinach Markt Thurnau Markt Wirsberg Markt Wonsees	Lkr. Fürth	Markt Cadolzburg (nur Gemeindeteil Cadolzburg)
Lkr. Lichtenfels	Stadt Staffelstein Stadt Weismain	Lkr. Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim (nur Stadtteil Bad Windsheim) Stadt Burgbernheim (nur Stadtteile Burgbernheim und Wildbad) Gemeinde Münchsteinach (nur Gemeindeteil Münchsteinach)
Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Gemeinde Bad Alexandersbad Stadt Hohenberg a. d. Eger Stadt Weißenstadt Stadt Wunsiedel	Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg (nur Burg und Umgebung, begrenzt durch folgende Straßenzüge einschließlich der durch diese Straßenzüge unmittelbar erschlossenen Grundstücke: Burg – Obere Söldnergasse – Panierplatz – Schildgasse – Burgstraße – Obere Krämergasse – Untere Schmiedgasse – Albrecht-Dürer-Platz – Bergstraße einschließlich des Altsadthofes (Fl.Nr. 431, 434 und 435 der Gemarkung See- teich –) – Tiergärtnerter – Burg)
Mittelfranken		Lkr. Nürnberger Land	Gemeinde Alfeld (nur Gemeindeteil Regelsmühle)
Lkr. Ansbach	Markt Diethenhofen (nur Gemeindeteile Diethenhofen und Kleinhaslach)		

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
	Stadt Altdorf b. Nürnberg (nur Stadtteil Altdorf b. Nürnberg) Gemeinde Happurg Gemeinde Hartenstein Gemeinde Kirchensitten- bach (nur Gemeindeteil Algers- dorf) Markt Neuhaus a.d. Peg- nitz (nur Gemeindeteil Neu- haus a.d. Pegnitz) Gemeinde Pommelsbrunn Gemeinde Schwarzen- bruck (nur Gemeindeteil Gstei- nach) Stadt Velden Gemeinde Vorra	Lkr. Bad Kissingen	Markt Bad Bocklet (ohne Gemeindeteil Steinach a.d. Saale) Stadt Bad Brückenau Große Kreisstadt Bad Kis- singen Markt Geroda Gemeinde Motten (nur Gemeindeteil Kothen) Markt Zeitlofs (nur Gemeindeteile Eckarts, Roßbach und Rupboden)
Lkr. Roth	Stadt Spalt (nur Stadtteile Spalt, Enderndorf, Groß- weingarten und Wernfels) Markt Allersberg (nur Gemeindeteile Allersberg, Appelhof, Fischhof, Pols- dorf, Grashof, Kronmühle und Gögelsbuch)	Lkr. Haßberge	Stadt Eltmann (nur Stadt- teil Limbach) Stadt Hofheim i. UFr. (nur Stadtteil Hofheim) Stadt Königsberg i. Bay. Markt Maroldsweisach (nur Gemeindeteile Ma- roldsweisach, Pfaffendorf und Altenstein) Stadt Zeil a. Main (nur Platz um die Wallfahrtskir- che „Käppele“)
Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen	Markt Absberg Stadt Gunzenhausen Gemeinde Haundorf Markt Heidenheim (nur Gemeindeteil Hechtlingen am See) Gemeinde Muhr am See Stadt Pappenheim (nur Stadtteil Pappenheim) Gemeinde Pfofeld (nur Gemeindeteil Langlau) Markt Pleinfeld Gemeinde Solnhofen Stadt Treuchtlingen	Lkr. Kitzingen	Stadt Dettelbach (ohne die Stadtteile Euerfeld, Main- sondheim, Neuses a. Berg, Neusetz, Schernau, Schneppenbach) Markt Geiselwind Stadt Iphofen Stadt Prichsenstadt Markt Schwarzach a. Main (nur Gemeindeteil Mün- sterschwarzach) Stadt Volkach (ohne die Stadtteile Dimbach, Fahr, Gaibach, Krautheim, Ober- volkach, Rimbach)
Unterfranken		Lkr. Main- Spessart	Markt Frammersbach Stadt Gemünden a. Main (ohne die Stadtteile Lan- genprozelten und Wern- feld) Gemeinde Gräfendorf (ohne die Gemeindeteile Michelau a.d. Saale, Schonderfeld, Weickers- grüben – jedoch nicht Ge- bietsteil Roßmühle Wolfs- münster) Stadt Lohr a. Main (nur Wallfahrtsort Maria Buchen) Stadt Rieneck Stadt Rothenfels Markt Triefenstein (nur Kiosk am Campingplatz) Markt Zellingen (nur Gebiet des früheren Mark- tes Retzbach)
Lkr. Aschaffenburg	Stadt Alzenau i. UFr. (nur Gebiet der früheren Ge- meinde Kälberau) Gemeinde Dammbach Gemeinde Heigenbrücken Gemeinde Heimbuchen- thal Markt Hösbach (nur Ge- meindeteil Schmerlen- bach) Gemeinde Johannesberg (ohne Gemeindeteil Stein- bach) Gemeinde Mespelbrunn Gemeinde Rothenbuch Gemeinde Waldaschaff Gemeinde Weibersbrunn		

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Miltenberg	Stadt Amorbach (ohne Stadtteil Reichartshausen) Markt Großheubach Stadt Klingenberg a. Main Stadt Miltenberg (ohne die Stadtteile Mainbullau, Schippach, Wenschdorf) Markt Mönchberg Stadt Stadtprozelten	Lkr. Lindau (Bodensee)	Gemeinde Bodolz Gemeinde Gestratz Gemeinde Grünenbach Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stadt Lindenberg i. Allgäu Gemeinde Maierhöfen Gemeinde Nonnenhorn Gemeinde Oberreute Gemeinde Opfenbach (nur Gemeindeteil Wigratzbad) Gemeinde Röthenbach (Allgäu) Markt Scheidegg Gemeinde Wasserburg (Bodensee) Markt Weiler-Simmerberg
Lkr. Rhön- Grabfeld	Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (ohne die Stadt- teile Aub und Merkershau- sen) Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (ohne Stadtteil Brendlo- renzen) Stadt Bischofsheim a.d. Rhön (nur Stadtteil Kloster- kreuzberg) Stadt Fladungen Gemeinde Hausen Gemeinde Sulzdorf a.d. Le- derhecke (nur die Gemeindeteile Sternberg i. Grabfeld und Zimmerau) Gemeinde Sulzfeld (ohne Gemeindeteil Kleinbar- dorf)	Lkr. Oberallgäu	Gemeinde Balderschwang Gemeinde Blaichach (nur Gemeindeteil Gunzesried) Gemeinde Bolsterlang Markt Buchenberg Gemeinde Fischen i. Allgäu Markt Hindelang Stadt Immenstadt i. Allgäu Gemeinde Missen-Wil- hams Gemeinde Obermaiselstein Gemeinde Oy-Mittelberg (nur Gemeindeteil Mittel- berg) Markt Oberstaufer Markt Oberstdorf Gemeinde Ofterschwang Gemeinde Rettenberg Stadt Sonthofen Gemeinde Waltenhofen Markt Weitnau Markt Wertach
Lkr. Schweinfurt	Markt Stadtlauringen	Lkr. Ostallgäu	Gemeinde Eisenberg Stadt Füssen Gemeinde Görisried Gemeinde Halblech Gemeinde Hopferau Gemeinde Lechbruck Markt Nesselwang Gemeinde Pfronten Gemeinde Rieden am Forg- ensee Gemeinde Roßhaupten Gemeinde Rückholz Gemeinde Schwangau Gemeinde Seeg
Stadt Würzburg	Stadt Würzburg (nur Stadtteile Festung Marien- berg und „Käppele“, Platz um die Kirche)	Lkr. Unterallgäu	Stadt Bad Wörishofen Markt Grönenbach Markt Legau (nur Gemein- deteil Maria Steinbach) Markt Ottobeuren
Lkr. Würzburg	Gemeinde Hausen b. Würz- burg (nur Gemeindeteil Fähr- brück) Gemeinde Veitshöchheim (ohne Gemeindeteil Gad- heim)		
Schwaben			
Lkr. Donau-Ries	Stadt Harburg (Schwaben) Gemeinde Mönchsdeggin- gen Große Kreisstadt Nördlin- gen Stadt Oettingen i. Bay. Stadt Wemding		
Lkr. Günzburg	Markt Ziemetshausen (nur Gemeindeteil Maria Ves- perbild)		

8050-20-2-A

**Verordnung
über die Zulassung
der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen
zur Befriedigung täglicher oder
an diesen Tagen besonders
hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung
(Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV)**

Vom 29. Juli 1997

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Soweit die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 ArbZG in den folgenden Betrieben beschäftigt werden:

1. In Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit
 - a) dem Versorgen, dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen bis zu zwei Stunden außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Arbeiten zur Ausschmückung für Fest- und Feierlichkeiten, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden,
2. im Bestattungsgewerbe,
3. in Garagen und Parkhäusern,
4. zur Belieferung der Kundschaft in Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke sowie Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, vom 1. April bis 31. Oktober,
5. in Lotto- und Toto-Gesellschaften mit Erfassungs- und Auswertungsarbeiten an Sonntagen ab 18.00 Uhr und an Feiertagen, die auf ei-

nen Montag, Mittwoch, Freitag oder Samstag fallen,

6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu vier Stunden,
7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter mit der Beratung für bis zu sechs Stunden,
8. im Buchmachergewerbe für bis zu sechs Stunden,
9. im telefonischen Lotsendienst,
10. mit der telefonischen Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon durch Kreditkartenunternehmen, im Bank- und Direktversicherungsgewerbe sowie im Versandhandel.

(2) Die Ausnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten nicht an den Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag und Pfingstmontag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtstag.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 29. Juli 1997

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-7-6-E

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und
hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes**

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes (LHZAPO/hD) vom 5. Dezember 1986 (GVBl S. 397, BayRS 2038-3-7-6-E), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1989 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Fachrichtung Landwirtschaft

a) Schwerpunkte Pflanzliche Erzeugung, Tierische Erzeugung und Betriebswirtschaft:

23 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung,

1 Monat Landesanstalten,

b) Schwerpunkt Milchwirtschaft:

20 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung,

4 Monate Landesanstalten.

2. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

23 Monate Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Landwirtschaftsschule einschließlich zehn Monate pädagogische Ausbildung,

1 Monat Landesanstalten.

3. Fachrichtung Gartenbau

16 Monate Sachgebiet Gartenbau der Regierung einschließlich sechs Monate pädagogische Ausbildung an Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau,

8 Monate Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich vier Monate pädagogische Ausbildung an der Fachschule und Technikerschule.“

2. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Am Amt für Landwirtschaft und Ernährung sind die Referendare in den in der Dienstordnung genannten und für sie zutreffenden Aufgaben auszubilden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 1. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2236-9-1-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Musik

Vom 2. Juli 1997

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 54 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 69 Abs. 5, Art. 84 Abs. 1, Art. 86 Abs. 10 und Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236 – 9 – 1 – 1 – K), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1992 (GVBl S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 60 nach dem Wort „Sammlungen“ die Worte „und Spenden“ angefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „Gambe“ durch die Worte „Viola da Gamba“ und die Worte „Laute und Akkordeon“ durch die Worte „Laute, Hackbrett, Zither und Akkordeon“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einen einschlägigen qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß“ gestrichen.
4. § 9 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. in zwei Fächern nicht bestanden hat,
 2. in einem Hauptfach oder Pflichtzusatzfach oder in Gehörbildung nicht bestanden hat,“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Studierenden des Hauptfachs Klavier oder des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik mit Pflichtzusatzfach Klavier kann auf ein instrumentales/vokales Nebenfach verzichtet werden.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Gambe“ durch die Worte „Viola da Gamba“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Sehr gut (1)
Eine hervorragende Leistung.
 2. Gut (2)
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 3. Befriedigend (3)
Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 4. Ausreichend (4)
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 5. Mangelhaft (5)
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 6. Ungenügend (6)
Eine völlig ungenügende Leistung.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „wird die Note 6 erteilt“ durch die Worte „gilt die Prüfung als nicht bestanden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „mit der Note 6“ durch die Worte „als nicht bestanden“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bemerkung“ ein Strichpunkt und die Worte „die Prüfung in dem Fach gilt als nicht bestanden“ angefügt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Fachakademielehrern“ durch die Worte „mindestens einem weiteren Fachakademielehrer“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung nicht bestanden ist.“

10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
11. In § 32 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte
 „bei einem Durchschnitt
 von 3,51 bis 4,50 = „ausreichend“
 bei einem Durchschnitt
 von 4,51 bis 5,50 = „mangelhaft“
 bei einem Durchschnitt
 von 5,51 und schlechter = „ungenügend“.“
 durch die Worte
 „bei einem Durchschnitt
 von 3,51 bis 4,00 = „ausreichend“
 bei einem Durchschnitt
 schlechter als 4,00 = „nicht bestan-
 den“.“
 ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Musikerziehung“ jeweils durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „4,50“ jeweils durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Das Abschluszeugnis ist zu versagen, wenn ein Hauptfach oder Pflichtzusatzfach oder mehr als ein sonstiges Fach oder die Lehrprobe nicht bestanden wurden.“
13. In § 36 Abs. 3 werden die Worte „so wird die Note 6 erteilt“ durch die Worte „gilt sie als nicht bestanden“ ersetzt.
14. In § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit Note 6“ jeweils durch die Worte „als nicht bestanden“ ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „und die Anrechnung bereits früher erbrachter Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „erforderlichen“ eingefügt.
16. In § 53 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
17. In § 57 Abs. 1 wird „Art.“ durch „§“ ersetzt.
18. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sammlungen“ die Worte „und Spenden“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und

Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Studierendenausschusses.“

19. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwands-träger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“

20. Dem § 67 Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Lehnt dieses die staatliche Anerkennung auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme der Fachakademie oder des Landesverbands ab, kann der Antrag einmal wiederholt werden.“

21. § 72 Abs. 1 wird aufgehoben; im bisherigen Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung.

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte Hauptfächer wird bei b) das Wort „Gambe“ durch die Worte „Viola da Gamba“ ersetzt.

bb) Bei d) wird die Bemerkung „Tuba nur in Verbindung mit dem weiteren instrumentalen Nebenfach Kontrabaß“ gestrichen.

cc) In den Spalten Hauptfächer und Instrumentales Nebenfach werden folgende Zeilen angefügt:

„i) Hackbrett A/M

k) Zither A/M“

- b) In Nr. 1.5 wird in der Spalte Hauptfächer das Wort „Gambe“ durch die Worte „Viola da Gamba“ ersetzt.

- c) In Nr. 2 wird in der Spalte Hauptfächer bei Buchstabe das Wort „Musikerziehung“ durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.6.1 wird für das Fach Elektronische Musikproduktion die Zahl „6“ in der Spalte Wöchentliche Unterrichtsstunden durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 werden die Worte „Klavier- oder Gitarrespiel“ durch das Wort „Begleitspiel“ ersetzt.
- c) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) „2.3 Musiklehrer (Hauptfach: Volksmusik)“ wird durch:
 - „2.3 Musiklehrer
 - 2.3.1 Musiklehrer (Hauptfach Volksmusik)“
 ersetzt.
 - bb) Das Wort „Hauptinstrument“ wird durch die Worte „Instrumentales Hauptfach“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Erstes“ wird gestrichen.
 - dd) Die Zeile „Zweites Nebenfachinstrument N E 1 1 1 1“ wird gestrichen.
 - ee) Die Worte „Klavier- oder Gitarrespiel“ werden durch das Wort „Begleitspiel“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgende Nr. 2.3.2 angefügt:
 - „2.3.2 Musiklehrer (Zusatzfach Volksmusik) Volksmusikseminar P G/K 4 4 Methodik (Lied/Musik/Tanz) Unterrichtspraxis Geschichte/Literatur Volksmusikinstrumentenkunde“
- d) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Musikerziehung“ wird jeweils durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „Elementare Musikerziehung einschließlich Hospitation“ wird in der Spalte Wöchentliche Unterrichtsstunden im 1. und 2. Studienjahr die Zahl „4“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - cc) Die Zeile „Orff-Schulwerk¹⁾ P G/K -- 2 2 -“ wird gestrichen.
 - dd) In der Fußnote 1) werden die Worte „einschließlich Orff-Schulwerk“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird nach „Alte Musik“ eingefügt: „2.5.1 Musiklehrer (Hauptfach Alte Musik)“.
 - bb) Das Wort „Musikerziehung“ wird ersetzt durch „Musikpädagogik“.
 - cc) An das Wort „Hauptfach“ wird eine Fußnote 2 angefügt, zu deren Text der bisher nach der Fußnote 1 stehende Text „Praktika: ... Clavichord“ wird.

dd) Es wird folgende Nr. 2.5.2 angefügt:

- „2.5.2 Musiklehrer (Zusatzfach Alte Musik)
 - Ensembleleitung P K 2 2
 - Alte Musik P K 2 2
 - Ensemblespiel und Kammermusik P G 2 2
 - Generalbaßspiel (auf dem Haupt- oder Nebenfachinstrument) P G 1 1
 - Aufführungspraxis P K 1 1“

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.4 wird bei „l) Kirchenmusikgeschichte“ und „m) Hymnologie/Glaubenslehre“ in der Spalte „Art der Prüfung“ die Angabe „s“ jeweils durch die Angabe „s/m“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.5 wird bei „i) Kirchenmusikgeschichte“, „k) Hymnologie/Glaubenslehre“ und „l) Orgelkunde“ in der Spalte „Art der Prüfung“ die Angabe „s“ jeweils durch die Angabe „s/m“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Musikerziehung“ wird jeweils durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe k) werden die Worte „Klavier- oder Gitarrespiel“ durch das Wort „Begleitspiel“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe m) Volksliedkunde wird in der Spalte „Art der Prüfung“ „s“ ersetzt durch „s/m“.
 - d) In Nr. 3.5 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „Hauptfach“ eingefügt.

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), werden außerdem die Verweisungen in der Fachakademieordnung Musik auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 17	Art. 18
Art. 19	Art. 25
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50

bisher	neu
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 66	Art. 89
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 93	Art. 122

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. ²Für Studierende, die sich im Studienjahr 1997/98 im zweiten Ausbildungsabschnitt befinden und die ihre Ausbildung ohne Unterbrechungen oder Wiederholungen fortsetzen, sind die Stundentafel und die Vorschriften über die Abschlußprüfung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

München, den 2. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Verordnung zur Änderung des Zulassungsverfahrens für einzelne Lehrmittel

Vom 4. Juli 1997

Auf Grund von Art. 51 Abs. 5 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230 - 1 - 1 - K), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, BayRS 2233 - 2 - 1 - K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 27 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 27 wird aufgehoben.
3. Dem § 39 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Die Schule kann ein Abgangs-, Abschluß- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

§ 2

Die Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte (Sonderberufsschulordnung - SBSO) vom 10. August 1989 (GVBl S. 421, BayRS 2233 - 2 - 2 - K) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 20 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. Dem § 28 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Schule kann ein Abgangs-, Abschluß- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

§ 3

Die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung - BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236 - 3 - 1 - K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1995 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 14 die Worte „Lehr- und“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Lehr- und“ sowie das Zitat in Klammern gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 1.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 46“ werden durch die Worte „Jahres- oder Fachschulreifezeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs“ ersetzt.

§ 4

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236 - 5 - 1 - K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 22 die Worte „Lehr- und“ gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Lehr- und“ sowie das Zitat in Klammern gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 1.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Austritts-, Abgangs- oder Abschlußzeugnis“ werden durch die Worte „Jahres-, Austritts-, Abgangs- oder Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs“ ersetzt.

§ 5

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen - BFSOKr-Heb) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236 - 4 - 1 - 2 - K), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 10 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.

3. Dem § 31 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Schule kann ein Jahreszeugnis, eine Teilnahmebescheinigung oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

§ 6

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSOHeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236 – 4 – 1 – 4 – K), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1995 (GVBl S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 11 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Schule kann ein Jahreszeugnis, eine Teilnahmebescheinigung oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

§ 7

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236 – 4 – 1 – 7 – K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 10 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Dem § 32 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Schule kann ein Jahreszeugnis, eine Teilnahmebescheinigung oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

4. Dem § 44 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 32 Abs. 8 gilt für das Abschlußzeugnis entsprechend.“

§ 8

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege (Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege – BFSO Fußpflege –) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236 – 4 – 1 – 8 – K), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 10 die Worte „Lehr- und Lernmittel“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schule kann ein Jahreszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.“

4. Dem § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 32 Abs. 6 gilt für das Abschlußzeugnis entsprechend.“

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 4. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

792-7-E

Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Vom 15. Juli 1997

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792 – 1 – E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 185) und Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25, BayRS 792 – 7 – E), geändert durch Verordnung vom 24. September 1993 (GVBl S. 774), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberforstdirektion“ durch das Wort „Forstdirektion“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „320“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 15. Juli 1997

**· Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 17. Juli 1997

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVZ) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013 – 1 – 2 – F), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1996 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Teil A der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe „Anlagenverordnung“ wird die Fundstelle „8.IV.0/1.26“ durch die Fundstelle „8.IV.0/1.28 bis 1.35“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Arbeitsschutzanforderungen 7.II.6/“ wird die Angabe „Arbeitsschutzgesetz 7.III.2/“ eingefügt.
 - cc) In der Angabe „Arbeitszeit:“ wird der Textteil „Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien 7.III.2/“ gestrichen.
 - b) Buchstabe P wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „Personenbeförderungsgesetz 5.II.10/“ wird die Angabe „Personalausweise 2.II.6/“ eingefügt.
3. Die Lfd. Nr. 1.I.9 erhält folgende Fassung:

bb) Nach der Angabe „Pflanzkartoffelverordnung“ wird die Angabe „Polizeiliche Amtshandlungen 2.II.5/“ eingefügt.

c) Bei den Buchstaben Sch wird nach der Angabe „Schwangerenberatungsgesetz 7.VI.6/“ die Angabe „Schwangerenhilfegänzungsgesetz 7.IX.1/13 bis 16“ eingefügt.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „ApBetrO“ wird die Angabe „ArbSchG Arbeitsschutzgesetz“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „AVFiG“ wird die Angabe „AVKirchStG Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes“ eingefügt.

c) Nach der Angabe „BayEUG“ wird die Angabe „BayHO Bayerische Haushaltsordnung“ eingefügt.

d) Nach der Angabe „BaySammlG“ wird die Angabe „BaySchFG Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz“ eingefügt.

e) Nach der Angabe „BaySchFG“ wird die Angabe „BaySchWHEG Bayerisches Schwangerenhilfegänzungsgesetz“ eingefügt.

f) Die Angabe „VAWSF“ wird durch die Angabe „VAWS“ ersetzt.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

1.I.9/

Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Aufhebung (auch teilweise) eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids einschließlich Rückforderung der Beträge und einschließlich Zinserhebung. | 30 bis 5 000 |
| 2 | Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen einschließlich Zinserhebung wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung | wie zu Tarif-Stelle 1 |
| 3 | Isolierte Zinserhebung nach Art. 44a Abs. 3 Satz 4 BayHO (ab 01. 08. 1997: Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften | wie zu Tarif-Stelle 1 |
| 4 | Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids, die Rückforderung der Beträge oder die Zinserhebung nicht zu vertreten haben.“ | |

4. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.II. angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

1.II. **Gebührenanrechnung, Antrags- und Widerspruchsrücknahme**

1.II.1/ **Anrechnung von Gebühren für Auskünfte:**

Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Lfd. Nrn. 2.I ff ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.

1.II.2/ **Rücknahme und andere Erledigung von Anträgen und Widersprüchen:**

In den Fällen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 Abs. 2 KG ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme eines Antrags oder Widerspruchs oder durch seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

5. Die Tarif-Nr. 2.I.1/1.47 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

2.I.1/	1.47	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte	1 bis 5 je Bauvorhaben, mindestens 20 DM“
---------------	------	---------------------------------------	---

6. Die Lfd. Nr. 2.II.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

2.II.5/ **Polizeiliche Amtshandlungen:**

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Gebühren für Falschalarme:
Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b KG | 50 bis 2 500 |
| 2 | Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen:
¹ Neben der Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 KG werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben.
² Art. 3 Abs. 3 KG bleibt hiervon unberührt.“ | |

7. Es wird folgende Lfd. Nr. 2.II.6/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.6/		Personalausweise:	
1		Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht erfaßten Fällen	15
2		Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10
3		Gebührenfreiheit:	
3.1		Erstmalige Ausstellung des Personalausweises für ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes	gebührenfrei
3.2		In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.	
4		Auslagen: In den Fällen der Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nicht erhoben.“	

8. Die Tarif-Nr. 3.II.2/1 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.II.2/		1 Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG	
	1.1	gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchFG	kostenfrei
	1.2	sonst	20 bis 4 300“

9. Die Lfd. Nr. 4.I.3/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.3/		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO):	
1		Gebühren:	
1.1		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 KirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,15 je Betrag oder nv-Fall, mindestens 20 DM
		² Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.2		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum ² Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,15 je Betrag, mindestens 20 DM
1.3		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,15 je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 20 DM
2		Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben."	

10. Die Tarif-Nr. 5.II.8/10 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.8/	10	Aktualisierung des Schifferpatents nach Art. 12.07 BodenseeSchO	15 bis 25"

11. Die Lfd. Nr. 5.III.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stelle 10 wird gestrichen.
- b) Die Tarif-Stelle 11 wird Tarif-Stelle 10.

12. Die Lfd. Nr. 5.IV.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.IV.6/		Börsenrecht:	
	1	Bestellung nach § 30 Abs. 1 Börsengesetz	
	1.1	als Kursmakler	240 bis 600
	1.2	als Kursmaklervertreter	120 bis 240
	2	Wiederbestellung (Verlängerung) nach § 30 Abs. 1 Börsengesetz	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.1	als Kursmakler	120 bis 300
	2.2	als Kursmaklervertreter	60 bis 120
	3	Genehmigung nach § 34a Abs. 2 Börsengesetz	240 bis 720
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes mit Ausnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung und der Anordnung der Aufhebung einer Börse nach § 1 Abs. 1 Börsengesetz	60 bis 600“

13. Die Lfd. Nr. 7.I.1/erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

7.I.1/

Gerätesicherheitsgesetz:

1	Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 und der aufgrund von § 4 Gerätesicherheitsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen	200 bis 4 000
2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 600
3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 200
4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 Gerätesicherheitsgesetz	50 bis 100
5	Zulassung nach § 9 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz:	
5.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	4 000 bis 40 000
5.1.1	Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	
5.1.2	Beinhaltet eine Urkunde Akkreditierungen für mehrere Produktgruppen, so ist die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 5.1.1 ermäßigte – Gebühr für jede zusätzliche Produktgruppe um 20 bis 50 % zu erhöhen.	
5.2	Verlängerung einer Akkreditierung	2 000 bis 30 000
5.3	Änderung einer Akkreditierung	
5.3.1	mit Begutachtung	2 000 bis 20 000
5.3.2	ohne Begutachtung	500 bis 20 000
5.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 9 Abs. 4 GSG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung	pro Jahr 20 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.1, mindestens 2 000 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6		Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 5, mindestens 1 000 DM
7		Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 5	200 bis 20 000
8		Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 1 200
9		Anordnung nach § 12 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50
10		Anordnung nach § 12 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 1 500
11		Untersagung nach § 12 Abs. 3 Gerätesicherheitsgesetz	100 bis 1 500“

14. Die Lfd. Nr. 7.I.2/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

7.I.2/

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV):

1		Ausnahmen nach § 5 ElexV:	
1.1		Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3 000
1.2		Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 1 500
2		Entscheidung nach § 9 Abs. 3 ElexV	100 bis 600
3		Anordnung nach § 12 Abs. 4 ElexV	50 bis 300
4		Anordnung nach § 13 Abs. 2 ElexV	50 bis 300
5		Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2 ElexV	250 bis 2 500
6		Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 ElexV	150 bis 1 250
7		Verlangen nach § 17 Abs. 1 ElexV	50 bis 100
8		Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000“

15. Die Tarif-Nrn. 7.I.3/3.2 bis 3.3.6 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

7.I.3/

3.2		Der Gruppen II und III mit einer Beheizungsleistung	
3.2.1		bis 0,1 MW	300
3.2.2		über 0,1 bis 0,5 MW	400

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.2.3	über 0,5 bis 1 MW	500
	3.2.4	über 1 bis 2 MW	700
	3.2.5	über 2 MW	700 zuzüglich 50 DM je angefangenes 1 MW
	3.2.6	Wird für Anlagen ohne Bauartzulassung gleichzeitig Antrag auf Erlaubnis für mehrere Aufstellungsorte gestellt, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Ort 50 v.H. der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.2.1 bis 3.2.5.	
	3.3	Der Gruppe IV mit einer Beheizungsleistung	
	3.3.1	bis 0,5 MW	400
	3.3.2	über 0,5 bis 1 MW	600
	3.3.3	über 1 bis 2 MW	800
	3.3.4	über 2 bis 5 MW	1 100
	3.3.5	über 5 bis 10 MW	1 600
	3.3.6	über 10 bis 100 MW	1 600 zuzüglich 70 DM je angefangenes 1 MW, höchstens 6 500 DM
	3.3.7	über 100 MW	6 500 zuzüglich 150 DM je angefangene 10 MW"

16. Die Lfd. Nr. 7I.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		

7I.5/

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten:

1	Ausnahmen nach § 6 VbF:	
1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 1 000
1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 750
2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF bis zu 50 m ³ Fassungsvermögen	350
	je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 600 m ³	2
	je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 6 000 m ³	1
	je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	0,40
	² Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrunde zu legen (vgl. TRbF 110 Nr. 22 Abs. 5 und TRbF 210 Nr. 2.13 Abs. 2)	
3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VbF	150 bis 1 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4		Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF bis zu 20 m ³ Fassungsvermögen	20 je angefangener Kubikmeter, mindestens 250 DM
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 50 m ³	10
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 100 m ³	5
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	3
5		Erteilung einer Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Anlage nach	
5.1		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF:	
		Für Baukosten bis 5 Mio DM	8 ‰ der Baukosten
		Für Baukosten bis 15 Mio DM	4 ‰ der Baukosten
		Für Baukosten bis 40 Mio DM	2 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten
5.2		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF:	
		Für Baukosten bis 5 Mio DM	4 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 10 Mio DM	3 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 25 Mio DM	2 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten
5.3		Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nummer 2.I.1/2 entsprechend.	
6		Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF für eine bestehende Anlage nach	
6.1		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF,	
6.1.1		wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	2 000 bis 50 000
6.1.2		wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	500 bis 50 000
6.2		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF	300 bis 50 000
7		Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 VbF:	
7.1		Bei Erhöhung des Fassungsvermögens	wie zu den Tarif-Stellen 2 bis 4
		² Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen oder verlegten Tanks zu bemessen.	
7.2		Sonst	150 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8		Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 VbF für eine Anlage nach	
8.1		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF:	
8.1.1		Wenn damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbunden ist	
8.1.1.1		bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 5.1
8.1.1.2		bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 6.1.1
8.1.2		Wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
8.1.2.1		bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 5.2
8.1.2.2		bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 6.1.2
8.2		§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 VbF	
8.2.1		bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 5.2
8.2.2		bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 6.2
9 ¹⁾		Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	300 bis 2 000
10 ¹⁾		Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	200 bis 1 500
11 ¹⁾		Feststellung nach § 12 Abs. 7 VbF	100 bis 1 000
12 ¹⁾		Erteilung einer Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10 VbF	150 bis 1 000
13		Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 3 VbF	100 bis 600
14		Anordnung nach § 14 VbF	100 bis 500
15		Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	150 bis 1 500
16		Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 VbF, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgen	100 bis 500
17		Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF	150 bis 1 000
18		Entscheidung nach § 19 Abs. 2 VbF	100 bis 600
19		Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 VbF	50 bis 200“

1) § 12 VbF wurde durch Art. 8 der Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1914, [1923]) gestrichen. Wegen der Übergangsbestimmung in § 7 des Art. 1 der o.g. Verordnung sind die Tarif-Stellen 9 bis 12 noch bis zum 30. 06. 2003 zu beachten.

17. Die Lfd. Nr. 7.I.9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.9/		Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
1		Entscheidung nach § 13 Abs. 2 MPG	100 bis 600
2		Anmahnung nach § 14 Abs. 2 MPG i. V. m. § 7 Abs. 1 1. MPGv und § 6 Abs. 1 2. MPGv	50 bis 100
3		Zulassung nach § 20 Abs. 1 MPG:	
3.1		Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	4 000 bis 40 000
3.3.1		Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 v.H.	
3.1.2		Beinhaltet eine Urkunde Akkreditierungen für mehrere Produktgruppen, so ist die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3.1.1 ermäßigte – Gebühr für jede zusätzliche Produktgruppe um 20 bis 50 v.H. zu erhöhen.	
3.2		Verlängerung einer Akkreditierung	2 000 bis 30 000
3.3		Änderung einer Akkreditierung	
3.3.1		mit Begutachtung	2 000 bis 20 000
3.3.2		ohne Begutachtung	500 bis 20 000
3.4		Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 20 Abs. 4 MPG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort	pro Jahr 20 v.H. der Gebühr für die Erstakkreditierung nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 2 000 DM
3.5		Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 1 000 DM
4		Anordnungen	
4.1		nach § 26 Abs. 1 und 3 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/50
4.2		nach § 26 Abs. 4 MPG	150 bis 3 000
5		Entscheidung nach § 26 Abs. 5 MPG	100 bis 600
6		Verlangen einer Prüfung nach § 27 Abs. 1 MPG	100 bis 600
7		Einschränkung oder Untersagung nach § 27 Abs. 2 MPG	100 bis 1 200
8		Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 2 400
9		Verlangen einer Prüfung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MPG	50 bis 300
10		Veranlassung nach § 28 Abs. 2, Verlangen nach § 31 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 MPG	50 bis 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
11		Maßnahme nach § 47 Abs. 5 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/50
12		Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1 3. MPG	150 bis 2 500"

18. Die Lfd. Nr. 7.III.1/erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.III.1/		Arbeitszeitgesetz:	
1		Ausnahme nach § 7 Abs. 5 ArbZG	50 bis 500
2		Ausnahme nach § 12 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 oder Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	50 bis 1 000
3		Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a, b oder c ArbZG:	
3.1		Für 1 Sonn- oder Feiertag	
3.1.1		soweit die Arbeitszeit im Bereich der Bäckereien und Konditoreien betroffen ist	2,50 je Arbeitnehmer, mindestens 20 DM
3.1.2		in allen übrigen Bereichen	2,50 je Arbeitnehmer, mindestens 30 DM
3.2		Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
4		Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 ArbZG	200 bis 3 000
5		Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassung nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	50 bis 1 000"

19. Die Lfd. Nr. 7.III.2/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.III.2/		Arbeitsschutzgesetz:	
1		Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG	50 bis 200
2		Anordnung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG:	
2.1		Soweit ein grober Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften vorliegt	120 bis 2 400
2.2		Sonst	kostenfrei
3		Maßnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG	200 bis 3 000"

20. Die Tarif-Nr. 7.III.5/3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.III.5/	3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß	100 bis 3 000“

21. Die Lfd. Nr. 7.VI.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.6/		Schwangerenberatung: Amtshandlungen im Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes	kostenfrei“

22. Die Lfd. Nr. 7.IX.1/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Bundesärzteordnung:“ wird durch die Überschrift „Ärzte:“ ersetzt.
b) Es werden folgende Tarif-Stellen 13 bis 16 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.1/	13	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchwHEG	100 bis 500
	14	Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 8 Abs. 1 BaySchwHEG	200 bis 1 000
	15	Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BaySchwHEG	30 bis 1 200
	16	Anordnung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 BaySchwHEG	200 bis 1 000“

23. Die Lfd. Nr. 7.IX.3/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.3/		Heilpraktikergesetz:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz ² Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis Überprüfungen durch das eigene Gesundheitsamt als Sachverständigen durch, erhöht sich die Gebühr um 175 bis 600 DM.	200
	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	60 bis 240“

24. Die Lfd. Nr. 7.IX.7/ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Tarif-Stelle 9 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.7/	9	Erteilung von Zertifikaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz	1 000 bis 8 000 ⁴

b) Die bisherigen Tarif-Stellen 9 bis 10.3 werden Tarif-Stellen 10 bis 11.3.

25 Die Lfd. Nr. 8.II.0 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.II.0/		Immissionsschutzrecht:	
	1	Genehmigungsverfahren:	
	1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 4 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV:	
	1.1.1	Im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	500 bis 50 000
	1.1.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	300 bis 30 000
	1.1.3	Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.2	Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG), Erlaß eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG):	
	1.2.1	Im Verfahren nach § 10 BImSchG	300 bis 30 000
	1.2.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	200 bis 20 000
	1.2.3	¹ Die festgesetzte Gebühr nach Tarif-Stelle 1.2 kann auf die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 bis zur Hälfte angerechnet werden. ² Tarif-Stelle 1.1.3 gilt entsprechend.	
	1.3	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	1/10 bis 1/2 der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM
	1.4	Vorzeitiger Beginn nach § 15a BImSchG:	
	1.4.1	Zulassung nach § 15a Abs. 1, 1a BImSchG	100 bis 10 000
	1.4.2	Widerruf nach § 15a Abs. 2 Satz 1 BImSchG	50 bis 5 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.4.3		Erteilung einer Auflage nach § 15a Abs. 2 Satz 2 BImSchG	50 bis 5 000
1.5		Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG:	
1.5.1		Ohne wesentliche Änderungen der Anlage	100 bis 10 000
1.5.2		Mit wesentlichen Änderungen der Anlage im Sinn von § 17 Abs. 4 BImSchG:	
1.5.2.1		Ohne abschließend bestimmte Anordnungen	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1
1.5.2.2		Mit abschließend bestimmten Anordnungen	300 bis 30 000
2		Erhöhungen:	
		¹ Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3 oder 1.5.2.2 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch den Umweltschutzingenieur der Genehmigungsbehörde als Sachverständigen in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Reststoffvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, sind die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3 oder 1.5.2.2 wie folgt zu erhöhen:	
		² Die jeweilige Rahmenuntergrenze wird um 100 v.H. erhöht. ³ Die jeweilige Rahmenobergrenze erhöht sich für jedes der in Satz 1 benannten Prüffelder um 10 v.H.	
		⁴ Die Höhe der Gebühr darf 50 000 DM nicht übersteigen.	
3		Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	¼ bis ½ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr; mindestens 50 DM
4		Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG	120 bis 7 200
5		Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG	120 bis 12 000
6		Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG	240 bis 1 200
7		Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	120 bis 600
8		Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, Anordnung nach § 24, Untersagung nach § 25 BImSchG	120 bis 6 000
9		Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG	100 bis 10 000
10		Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen gem. §§ 26, 28, 29, 29a BImSchG	50 bis 500
11		Anordnung nach § 53 Abs. 2 BImSchG	kostenfrei
12		Aufforderung, einen anderen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG)	50 bis 120
13		Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung aufgrund von Rechtsverordnungen zum BImSchG:	
13.1		Soweit eine Zulassung im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13.2	Sonst	50 bis 12 000
	14	Anordnung nach § 12 1. BImSchV	kostenfrei
	15	Anordnung nach § 2 5. BImSchV	kostenfrei
	16	Gestattung nach § 4, § 5 Abs. 1 5. BImSchV	50 bis 400
	17	Anerkennung nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV	100 bis 4 000
	18	Anerkennung nach § 8 Abs. 1 5. BImSchV	50 bis 200
	19	Anerkennung nach § 8 Abs. 2 5. BImSchV	100 bis 500
	20	Verlangen nach § 9 Abs. 2 5. BImSchV	50
	21	Bekanntgabe als Meßstelle nach § 4 Abs. 2 8. BImSchV:	
	21.1	Erstmalige Bekanntgabe	100 bis 4 000
	21.2	Bekanntgabe einer Meßstelle, die bereits erstmals bekanntgegeben wurde,	100
	22	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 11. BImSchV	50 bis 1 000
	23	Festlegung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 11a Satz 5 12. BImSchV	kostenfrei
	24	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 12. BImSchV	50 bis 1 000
	25	Bestimmung einer Meßstelle nach § 21 13. BImSchV	kostenfrei
	26	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 13. BImSchV	100 bis 10 000
	27	Plaketten, Ausnahmen von Fahrverboten:	
	27.1	Ausgabe einer Plakette zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach § 40, 40c Abs. 2 Satz 1 oder § 40e Abs. 3 BImSchG	kostenfrei
	27.2	Zulassung einer Ausnahme von einem Verkehrsverbot nach § 40 und § 40e Abs. 1, 2 BImSchG	20 bis 600
	28	Prüfung nach § 4 Abs. 4, vorübergehende Außerkraftsetzung nach § 4 Abs. 5 oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 oder 6 15. BImSchV	50 bis 3 000
	29	Benennung als Stelle nach § 7 Abs. 1 15. BImSchV	
	29.1	Erstmalige Benennung	100 bis 4 000
	29.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde,	100“

26. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.18 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	100 bis 15 000“

b) Die Tarif-Stelle 1.24 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/	1.24	Wasserbücher:	
	1.24.1	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art. 88 Abs. 1 BayWG ² Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	50 bis 3 000 kostenfrei
	1.24.2	Wird im Rahmen eines kostenpflichtigen sonstigen Verfahrens ein Tatbestand verwirklicht, der nach Art. 88 Abs. 1 BayWG in das Wasserbuch aufgenommen werden muß, erhöht sich die in dem sonstigen Verfahren fällige Gebühr um den Betrag, der nach Tarif-Stelle 1.24.1 zu erheben wäre, wenn die Aufnahme in das Wasserbuch allein durchzuführen wäre. ² Eine gesonderte Gebührenerhebung nach Tarif-Stelle 1.24.1 entfällt damit.“	

c) Es werden folgende Tarif-Stellen 1.28 bis 1.35 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/	1.28	Anforderungen nach § 7 Abs. 1, Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 VAWS	100 bis 5 000
	1.29	Verlangen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VAWS	100 bis 500
	1.30	Verlangen nach § 11 Abs. 5 VAWS	100 bis 1 000
	1.31	Zulassung nach § 18 Satz 2 VAWS	10 v.H. der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.25, mindestens 100 DM
	1.32	Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 VAWS	500 bis 5 000
	1.33	Anordnung oder Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VAWS, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird,	100 bis 2 000
	1.34	Befreiung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAWS	100 bis 1 000
	1.35	Verlangen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VAWS	60 bis 600“

d) Die Tarif-Stellen 1.30 und 1.31 werden Tarif-Stellen 1.36 und 1.37.

27. Die Tarif-Nr. 8.V.0/14 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 17. Juli 1997

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2236-2-3-1-K

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur beruflichen Grundbildung
in Bayern**

Vom 17. Juli 1997

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996 (GVBl S. 318), werden nach dem Wort „Ausbildungsberufe“ die Worte „Fischwirt/Fischwirtin“ und ein Komma eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 17. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Fünften Änderung, Teil 2,
des Regionalplans der Region München (14)**

Vom 2. Juli 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230 – 1 – U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Fünfte Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230 – 1 – 7 – U, und – zuletzt – der Siebenten Änderung, Teil 2, vom 23. Mai 1997, GVBl S. 168) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft das Sozial- und Gesundheitswesen.

Die Fünfte Änderung, Teil 2, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 2. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung des Regionalplans
der Region Donau-Wald (12)**

Vom 14. Juli 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230 – 1 – U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230 – 1 – 17 – U, und der Ersten Änderung vom 28. Mai 1994, GVBl S. 463) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing und den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 14. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 16. Juli 1997

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung vom 1. August 1985 (GVBl S. 705, BayRS 1100 - 3 - I), zuletzt geändert am 18. April 1996 (GVBl S. 209), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 erhält folgende Fassung:
„Teilnahme an Sitzungen und Aufwandsentschädigung“
2. In § 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 4)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen durch die Akteneinsicht nicht behindert werden. ⁴Im übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 4).“
 - b) In Absatz 7 wird am Ende vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 3 wird vor dem Wort „Fraktionsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahl-dauer gewählt; der Präsident und die Vize-präsidenten jeweils in gesonderten Wahl-gängen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „abgerufen“ durch das Wort „abberufen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 46 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 47 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie haben insbesondere die Rednerlisten zu führen, auf die Einhaltung von Redezeiten zu achten, die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zu überwachen, die Stimmen zu zählen und Schriftstücke zu verlesen.“
7. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Ältestenrat wird nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags gebildet.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Ausnahmen hiervon kann der Ältestenrat festlegen.“
 - b) In Absatz 4 wird in Satz 1 die Bezeichnung „§ 29 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.
9. In § 20 werden die Worte „dieser Geschäftsordnung“ gestrichen.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Soweit die Vollversammlung nicht selbst entscheidet, nimmt der Ausschuß für Staats-haushalt und Finanzfragen die Rechte des Landtags gemäß Art. 64 Abs. 2 BayHO und Art. 65 Abs. 7 BayHO wahr.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
11. In § 26 Satz 5 werden nach dem Wort „Aus-schußvorsitzende“ die Worte „bzw. dessen Stellvertreter“ eingefügt.
12. Dem § 29 Abs. 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ angefügt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 37 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 38 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Geheim-schutzordnung“ die Worte „des Bayerischen Landtags (Anlage 4)“ eingefügt.
14. Dem § 31 Satz 8 wird der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ angefügt.
15. Es wird folgender neuer § 32 eingefügt:

„§ 32
Zuständigkeit und Verweisung

¹Anträge, soweit sie keinen Gesetzentwurf enthalten, sind vom Präsidenten an den jeweils federführenden Ausschuß zu überweisen. ²Bestehen zwischen den Ausschußvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreter divergierende Auffassungen darüber, welcher Ausschuß federführend ist, entscheidet der Ältestenrat.“
16. Die bisherigen §§ 32 bis 40 werden §§ 33 bis 41.

17. Der neue § 33 (bisher § 32) erhält folgende Fassung:

„§ 33

Geschäftsgang in den Ausschüssen

(1) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern anberaumt. ²Während der Verhandlungen der Vollversammlung sollen Ausschusssitzungen nicht stattfinden; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. ³Der Ausschußvorsitzende oder sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest und gibt sie den Ausschußmitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt. ⁴Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuß nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Ausschußbeschuß voraus. ⁵In besonders dringenden Fällen kann auch der Landtagspräsident einen Ausschuß unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

(2) ¹Die Beratungen über einen Gegenstand finden in der Regel nur in dem hierfür ausschließlich oder hauptsächlich zuständigen Ausschuß („federführender Ausschuß“) statt. ²Nach Vorliegen einer vorläufigen Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses können andere Ausschüsse („mitberatende Ausschüsse“) binnen vier Arbeitswochen den Gegenstand beraten und dem federführenden Ausschuß gegenüber eine Stellungnahme abgeben. ³Die Beratungen und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sollen sich in der Regel nur auf Gesichtspunkte des eigenen Zuständigkeitsbereichs beziehen. ⁴Weichen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse von der vorläufigen Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses ab, entscheidet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, ob sich der Ausschuß nochmals mit der Angelegenheit befassen soll. ⁵Abschließend wird eine endgültige Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses erstellt. ⁶Der Beschlußempfehlung wird ein schriftlicher Kurzbericht über den Beratungsablauf, das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen sowie über etwaige abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse angefügt.

(3) ¹Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse kann vom Vorsitzenden des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden. ²Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet der Ältestenrat.

(4) ¹Auf Antrag einer Fraktion hat sich ein Ausschuß in jedem Fall mitberatend mit einer Angelegenheit zu befassen. ²Der Antrag ist an den jeweiligen Ausschußvorsitzenden zu richten.

(5) ¹Federführender Ausschuß für das Finanzausgleichsgesetz, hierzu vorgelegte Änderungsgesetze und den Staatshaushalt ist der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen. ²Das Finanzausgleichsgesetz und hierzu vorgelegte Änderungsgesetze werden im Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit mitberaten. ³Eine Mitberatung dieser Gesetze sowie des Staatshaushalts durch andere Fachausschüsse erfolgt nicht. ⁴Haushaltswirksame Angelegenheiten sind vom Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen, soweit er nicht federführend ist, mitzuberaten. ⁵Soweit er mitberatend tätig ist, nimmt er gegenüber dem federführenden Ausschuß hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geltenden Haushalt und künftigen Haushalten Stellung.

(6) Alle Gesetzesinitiativen, Staatsverträge und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen prüft der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit als „endberatender Ausschuß“.

(7) ¹Der federführende Ausschuß entscheidet über die Zurückstellung eines Gegenstandes. ²Sind die für eine Zurückstellung maßgeblichen Gesichtspunkte weggefallen, beginnt nach entsprechender Ausschußentscheidung eine neue Mitberatungsfrist von vier Arbeitswochen.“

18. Im neuen § 36 (bisher § 35) Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einem“ durch die Worte „dem federführenden“ ersetzt.
19. Im neuen § 37 (bisher § 36) wird nach dem Wort „einem“ das Wort „federführenden“ eingefügt.
20. Im neuen § 38 (bisher § 37) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„⁴Berichterstatter und Mitberichterstatter geben eine Abstimmungsempfehlung bekannt.“
21. Der neue § 39 (bisher § 38) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung nicht statt.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Über die Beratungen des federführenden Ausschusses wird in der Vollversammlung, sofern eine Einzelbehandlung erfolgt, zu
 1. Petitionen,
 2. Verfassungsstreitigkeiten,

3. Immunitätsangelegenheiten,
 4. Wahlprüfungen,
 5. Untersuchungsausschußberichten,
 6. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
 7. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof mündlich berichtet, soweit dies eine Fraktion verlangt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „§ 37“ wird durch „§ 38“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4 und wie folgt geändert:
Vor den Worten „Ausschusses“ wird jeweils das Wort „federführenden“ eingefügt.
22. Im neuen § 40 (bisher § 39) wird in Absatz 2 die Bezeichnung „§ 104“ durch die Bezeichnung „§ 105“ ersetzt.
23. Der bisherige § 41 wird gestrichen.
24. In § 44 wird der Klammerzusatz „(Anlage 1 der Geschäftsordnung)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 3)“ ersetzt.
25. Die bisherigen §§ 45a bis 71 werden die §§ 46 bis 72.
26. Im neuen § 47 (bisher § 46) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) ¹Soweit in einem Gesetz Wahlen durch den Landtag vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Vollversammlung. ²Soweit jene Gesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Wahlen folgende Regeln:
1. Die Wahl findet geheim statt.
2. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung von Namenskarten und amtlichen Stimmzetteln Sorge zu tragen.
3. Es werden getrennte Urnen für die Namenskarten und für die Stimmzettel bereitgestellt.
4. Namenskarte und Stimmzettel sind im Beisein des Stimmberechtigten von einem Schriftführer bzw. einem Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen.“
27. Der neue § 48 (bisher § 47) erhält folgende Fassung:
„§ 48
Durchführung der Wahl
(1) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Kandidaten oder einer Liste oder durch die Beschriftung des Stimmzettels mit einem Namen.

(2) Für die Wahl ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – Enthaltungen ausgenommen – erforderlich.

(3) ¹Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. ²Verändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig. ³Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Veränderung im Sinn des Absatzes 1 handelt oder die Veränderung lediglich die Worte „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder gleichbedeutende Formulierungen beinhaltet.“

28. Der neue § 49 (bisher § 48) erhält folgende Fassung:

„§ 49

Stichwahl

¹Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit (§ 48 Abs. 2), so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. ²Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt folgendes:

1. Erreichen mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt.
2. Erreichen mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

³Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, wird die Stichwahl wiederholt. ⁴Erreichen dabei wiederum beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.“

29. Im neuen § 50 (bisher § 49) wird in Absatz 4 Satz 2 das Wort „Vergebung“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.

30. Im neuen § 51 (bisher § 50) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlprüfungsausschuß“ durch die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wahlprüfungsausschusses“ durch die Worte „Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.

31. Der neue § 52 (bisher § 51) erhält folgende Fassung:

„§ 52

Drucksachen

Vorlagen der Staatsregierung, Anträge der Abgeordneten einschließlich Begründung, Beschlußempfehlungen mit Bericht der jeweils federführenden Ausschüsse, Beschlüsse der Vollversammlung, Berichte der Untersuchungsausschüsse, Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung und Schriftliche Anfragen nach § 76 Abs. 2 werden gedruckt und entsprechend den Festlegungen des Präsidiums den Abgeordneten des Landtags, den Mitgliedern des Senats sowie dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.“

32. Der neue § 53 (bisher § 52) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie sind von den jeweiligen Initiatoren, Fraktionsvorlagen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Von den Fraktionen hierzu ermächtigte Mitarbeiter sind ebenfalls zur Unterschrift befugt. ⁴Sie sind dem Landtagsamt namentlich mitzuteilen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Einbringung von Volksbegehren gelten Art. 74 BV und die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes.“
33. Die Überschrift des neuen § 54 (bisher § 53) erhält folgende Fassung:
„Beratung von Gesetzesvorlagen“
34. Der neue § 55 (bisher § 54) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Abänderungsanträge“ durch das Wort „Änderungsanträge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „welchen Ausschüssen“ durch die Worte „welchem federführenden Ausschuß“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 98 Satz 2 und 3“ durch die Bezeichnung „§ 99 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
35. Der neue § 56 (bisher § 55) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Beschlussempfehlungen der Ausschüsse“ durch die Worte „Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 98 Satz 2 und 3“ durch die Bezeichnung „§ 99 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Eine Einzelberatung oder eine Einzelabstimmung findet nur statt, wenn dies von einem Abgeordneten oder einer Fraktion verlangt wird. ²Der Antrag muß bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung gestellt werden. ³Die Einzelberatung bzw. Einzelabstimmung kann über jede einzelne selbständige Bestimmung oder über mehrere Bestimmungen gemeinsam erfolgen. ⁴Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluß der Zweiten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt. ⁵Die §§ 131 und 132 finden Anwendung.“
36. Im neuen § 57 (bisher § 56) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) ¹Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in Zweiter Lesung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat oder eine solche von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten verlangt wird. ²Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Abgeordneter oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden. ³Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluß der Dritten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.“
37. Der neue § 58 (bisher § 57) erhält folgende Fassung:
„§ 58
Änderungsanträge
(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratung eines Gesetzentwurfes noch nicht abgeschlossen ist.
(2) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Dritter Lesung dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden.
(3) ¹Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage oder von Teilen der Gesetzesvorlage sind Änderungsanträge. ²Änderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.“
38. Der neue § 59 (bisher § 58) wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dabei ist sicherzustellen, daß sich auch der federführende Ausschuß und der endberatende Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen nochmals mit der Angelegenheit befassen und die Beschlussempfehlung mit Bericht entsprechend ergänzt wird.“
 - b) In Satz 3 werden die Worte „in einem Ausschuß“ durch die Worte „im federführenden Ausschuß oder im endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
39. Im neuen § 60 (bisher § 59) wird in Satz 1 das Wort „Lesungen“ durch die Worte „abschließenden Lesung“ ersetzt.
40. Der neue § 61 (bisher § 60) erhält folgende Fassung:

„§ 61

Staatsverträge

¹Staatsverträge werden in zwei Lesungen behandelt. ²Die Vorschriften des Abschnitts XI finden mit der Maßgabe Anwendung, daß keine Einzelabstimmungen stattfinden, sondern Abstimmungen nur über den ganzen Vertrag erfolgen können.“

41. Der neue § 62 (bisher § 61) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Über einen aus der Mitte des Landtags eingebrachten Antrag, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf im Sinn von Satz 1 vorzulegen, findet nur eine Lesung statt.“

42. Der neue § 63 (bisher § 62) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Antragstellung und Behandlung der Anträge“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Abänderungsanträge“ durch das Wort „Änderungsanträge“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf Wunsch der Antragsteller kann der Antrag mit einer kurzen Begründung versehen werden. ³Antrag und Begründung müssen sachlich gehalten sein.“

d) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 68 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

e) Es werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) ¹Die Anträge werden in den Ausschüssen grundsätzlich in einer Lesung behandelt. ²Die Vollversammlung beschließt über diese Anträge ohne Aussprache in einer Gesamtabstimmung. ³Hierzu werden alle Anträge in einer der Tagesordnung beigefügten Liste zusammengefaßt. ⁴In diese Liste werden auch alle Verfassungsstreitigkeiten und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen, zu denen ein einstimmiges Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorliegt.

(7) Die Vollversammlung berät und entscheidet gesondert über in der Liste nach Absatz 6 enthaltene Vorlagen, wenn der Ältestenrat die Behandlung im Plenum bestimmt oder ein Abgeordneter oder eine Fraktion bis zum Beginn der Vollsitzung die Behandlung im Plenum schriftlich beantragt.

(8) ¹Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschußmitglieder der Fraktion,

der die Antragsteller angehören, wesentlich geändert werden. ²Wird dieses Einverständnis verweigert, ist nur die Ablehnung des Antrags möglich, wenn sich für die Annahme des Antrags in unveränderter oder nur unwesentlich geänderter Fassung keine Mehrheit findet.“

43. Der neue § 64 (bisher § 63) erhält folgende Fassung:

„§ 64

Dringlichkeitsanträge

(1) ¹Jede Fraktion kann zu den im Jahresplan vorgesehenen Sitzungsfolgen jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Absatz 3 entfällt. ²Dringlichkeitsanträge zum Plenum können frühestens am Donnerstag, welcher der Vollversammlung vorausgeht, und müssen bei einer Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch bis spätestens Dienstag, 17.00 Uhr, sowie bei einer Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag bzw. einer vollständigen Sitzungswoche bis spätestens Mittwoch, 17.00 Uhr, der Plenarwoche eingereicht werden. ³Dringlichkeitsanträge anderer Fraktionen zum gleichen Thema können bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages ohne Anrechnung auf das jeweilige Kontingent nachgereicht werden. ⁴Gemeinsame Dringlichkeitsanträge aller Fraktionen werden ebenfalls nicht auf das jeweilige Kontingent angerechnet.

(2) ¹Die Vollversammlung soll grundsätzlich über Dringlichkeitsanträge im Sinn von Absatz 1 abschließend befinden. ²Eine Überweisung als Dringlichkeitsantrag an den jeweils federführenden Ausschuß kann mit Mehrheit beschlossen werden, sofern nicht die antragstellende Fraktion Widerspruch erhebt. ³Soweit eine Behandlung im Plenum aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, sind sie als Dringlichkeitsanträge dem federführenden Ausschuß zu überweisen.

(3) ¹Neben den nach Absatz 1 zulässigen Kontingentanträgen können eine Fraktion oder 20 Abgeordnete Dringlichkeitsanträge zur Beratung im Ausschuß einreichen. ²Dringlich ist in diesem Fall ein Antrag nur dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ³Der Präsident überweist diese Anträge nach Prüfung der Dringlichkeit an den jeweils federführenden Ausschuß. ⁴Verneint er die Dringlichkeit, weist er den Antrag mangels Dringlichkeit zurück. ⁵Hiergegen ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(4) ¹Dringlichkeitsanträge, die vom Präsidenten oder vom Plenum an den federführenden Ausschuß überwiesen werden, sind vom Ausschußvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Sie dürfen nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Abgeordneten vertagt werden.“

44. Der neue § 66 (bisher § 65) erhält folgende Fassung:

„§ 66

Änderungsanträge

Änderungsanträge können bis zum Schluß der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.“

45. Der neue § 67 (bisher § 66) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zurückziehung und Wiedereinbringung von Anträgen“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. ²Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

46. Im neuen § 69 (bisher § 68) werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Interpellation“ die Worte „muß sachlich gehalten sein und“ eingefügt.

47. Der neue § 70 (bisher § 69) erhält folgende Fassung:

„§ 70

Behandlung von Interpellationen

(1) ¹Interpellationen müssen vom Präsidenten der Staatsregierung unverzüglich zugeleitet werden. ²Die Staatsregierung soll dem Präsidenten binnen vier Wochen mitteilen, ob und wann sie die jeweilige Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint.

(2) ¹Nach der Beantwortung der Interpellation durch die Staatsregierung veranlaßt das Landtagsamt die Zuleitung der Antwort an die Fraktionen und Interpellanten sowie die Drucklegung gemäß § 52. ²Eine Aussprache zur Interpellation findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder den Interpellanten innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Zuleitung der Antwort beantragt wird; sie erfolgt frühestens eine Woche nach der Antragstellung. ³In der Aussprache hat die interpellierende Fraktion das erste Wort.

(3) ¹Falls bei der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2 keine Behandlung im Plenum beantragt wurde, erfolgt die Aussprache in dem für den Sachkomplex zuständigen Ausschuß oder in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse. ²Über die Sitzung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse wird ein Wortprotokoll gefertigt.

(4) Wurde eine Aussprache nach Absatz 2 Satz 2 beantragt und hat diese nicht innerhalb einer Frist von 6 Arbeitswochen nach Antragstellung stattgefunden, so legt auf Antrag der Interpellanten der Ältestenrat einen Termin für die Behandlung fest.“

48. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Im Fall der Verhinderung eines Fragestellers kann dieser sich durch einen anderen Abgeordneten vertreten lassen, ohne daß der Stellvertreter sein eigenes Fragerecht verliert.“

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Ein Abgeordneter ist nur einmal zur Stellvertretung berechtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 73 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „Absatz 1“ ersetzt.

49. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „vier und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „eine“ durch die Worte „die erste“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 68 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

50. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder 20 Abgeordneten“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf Wunsch einer Fraktion kann einer ihrer Redner innerhalb der auf die Fraktion entfallenden Redezeit zehn Minuten sprechen.“

bb) In Satz 5 werden die Worte „einer ihrer Redner“ durch die Worte „eines ihrer Mitglieder“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort „Sache“ die Worte „und Zwischenfragen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„²Die Fraktionen haben nacheinander abwechselnd das Recht, eine Aktuelle Stunde zu beantragen. ³Eine Aktuelle Stunde entfällt, soweit die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht.“

d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist die Vollversammlung nur für einen Tag (eingeschobene Sitzung) anberaumt, findet keine Aktuelle Stunde statt.“

51. In § 76 Abs. 3 werden die Bezeichnung „§ 68 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 2“ und die Bezeichnung „§ 68 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

52. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Auskünfte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags sind den Abgeordneten bekanntzugeben und zur Einsichtnahme beim Landtagsamt offenzulegen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Verteilung oder Mitteilung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
53. In § 85 Abs. 2 Satz 8 wird die Bezeichnung „§ 86a“ durch die Bezeichnung „§ 87“ ersetzt.
54. Die bisherigen §§ 86a bis 108 werden die §§ 87 bis 109.
55. Im neuen § 88 (bisher § 87) werden in Satz 4 die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen“ durch die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
56. der neue § 89 (bisher § 88) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen“ durch die Worte „Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 25 ff des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof“ durch die Worte „§§ 31 ff des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
57. Im neuen § 91 (bisher § 90) wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen“ durch die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen“ durch die Worte „Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.
58. Der neue § 95 (bisher § 94) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung der Genehmigung des Präsidenten, die dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Plenum bekanntgibt. ²Soweit gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Vollversammlung. ³Die Genehmigung des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalisten von der Presstribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Bayerischen Landtags aus angefertigt werden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
59. Im neuen § 100 (bisher § 99) wird dem Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:
- „bzw. zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt“
60. Der neue § 101 (bisher § 100) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt bzw.“ eingefügt.
61. Im neuen § 103 (bisher § 102) wird in Absatz 2 Satz 2 die Bezeichnung „§ 104“ durch die Bezeichnung „§ 105“ ersetzt.
62. Im neuen § 105 (bisher § 104) wird in Absatz 4 Satz 2 die Bezeichnung „§ 102 Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 103 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
63. Der neue § 106 (bisher § 105) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 102 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 103 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
64. Der neue § 108 (bisher § 107) wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
65. Der neue § 109 (bisher § 108) erhält folgende Fassung:
- „§ 109
Redezeit
Die Redezeiten während einer Vollsitzung bemessen sich entsprechend der Anlage 1.“
66. Der bisherige § 109 wird gestrichen.
67. In § 113 werden in Absatz 5 die Bezeichnung „Art. 76“ durch „Art. 59“ und das Wort „Ordnungswidrigkeitengesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
68. In § 120 Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 2 Satz 2 und der Abs. 3 und 4 des § 118“ durch die Bezeichnung „§ 118 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4“ ersetzt.
69. § 124 erhält folgende Fassung:
- „§ 124
Verhaltensregeln
Der Landtag gibt sich gemäß Art. 4a des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Verhaltensregeln (Anlage 5).“

70. In § 125 Abs. 1 Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 105“ durch die Bezeichnung „§ 106“ ersetzt.

71. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Abänderungsanträge)“ durch den Klammerzusatz „(Änderungsanträge)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „eines“ durch die Worte „des federführenden“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Weicht der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung oder der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen bei seiner Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen.“

dd) Es werden folgende neue Sätze 6 bis 8 eingefügt:

„⁶Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen abzustimmen. ⁷Jede Fraktion kann bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung Antrag auf Abstimmung über eine andere Fassung stellen. ⁸In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung, welche Fassung als erstes der Abstimmung zugrunde zu legen ist.“

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9. Gleichzeitig wird das Wort „Abänderungsanträge“ durch das Wort „Änderungsanträge“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit über Anträge im Rahmen einer Gesamtabstimmung nach § 63 Abs. 6 abgestimmt wird, werden der Abstimmung die Voten der Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 3 zugrunde gelegt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Ausschusses“ durch die Worte „des federführenden Ausschusses“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

72. § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134

Zählung der Stimmen

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten oder einem der Schriftführer auch nach der gemäß § 133 Abs. 1 Satz 3 durchzuführenden Gegenprobe zweifelhaft, so werden die Stimmen auf Anordnung des Präsidenten nach Absatz 2 gezählt.

(2) ¹Auf Aufforderung des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. ²An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer bzw. Mitarbeiter des Landtagsamts (§ 14 Abs. 2 findet Anwendung). ³Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführern bzw. Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. ⁴Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. ⁵Abgeordnete, die nach diesem Zeichen eintreten, werden nicht gezählt. ⁶Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. ⁷Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.“

73. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137

Form der namentlichen Abstimmung

(1) ¹Bei namentlicher Abstimmung übergeben die Abgeordneten ihre amtliche, den Namen des Abgeordneten tragende und mit „Ja“, „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Stimme“ gekennzeichnete Stimmkarte einem Schriftführer oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts, die die Stimmkarten in die dafür bereitgestellten Urnen legen. ²Nichtamtliche Stimmkarten sind ungültig.

(2) Zwischen dem Antrag auf namentliche Abstimmung und der Durchführung der Abstimmung muß ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten liegen, währenddessen der Präsident mit der Tagesordnung fortfahren kann.

(3) ¹Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. ²Der Präsident kann die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder verkürzen. ³Nach Beendigung des Abstimmungsvorgangs stellt das amtierende Präsidium das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.“

74. In § 139 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unmittelbar“ die Worte „nach der Abstimmung, bei Gesetzen und Staatsverträgen nur“ eingefügt.

75. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die vom Landtag gefaßten Beschlüsse werden durch den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung und soweit es sich um Gesetze handelt – auch dem Senat zugestellt werden.“

76. In § 151 wird das Wort „Geschäftsausschuß“ durch die Worte „Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ ersetzt.

München, den 16. Juli 1997

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

Anlage 1

Redezeiten gemäß § 109 Geschäftsordnung:

1. Allgemeine Redezeitregelungen:
Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelungen trifft (vgl. Nummer 2) – folgende Redezeiten:
 - 1.1 Erste Lesungen:
 - 1.1.1 Begründung:
10 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag
 - 1.1.2 Aussprache:
Bei einer Ersten Lesung oder zwei verbundenen Ersten Lesungen:
5 Minuten je Fraktion
Bei drei oder mehr verbundenen Ersten Lesungen:
10 Minuten je Fraktion
 - 1.2 Zweite Lesungen:
 - 1.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:
Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:
30 Minuten je Fraktion
Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:
60 Minuten je Fraktion
 - 1.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:
Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:
10 Minuten je Fraktion
Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:
20 Minuten je Fraktion
 - 1.3 Verfassungsstreitigkeiten:
 - 1.3.1 Berichterstattung:
5 Minuten
 - 1.3.2 Aussprache:
5 Minuten je Fraktion
 - 1.4 Interpellationen:
Aussprache:
30 Minuten je Fraktion
 - 1.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:
Aussprache:
Bei einem Antrag:
15 Minuten je Fraktion
Bei zwei verbundenen Anträgen:
20 Minuten je Fraktion
Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:
30 Minuten je Fraktion
- 1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:
 - 1.6.1 Begründung:
5 Minuten je Dringlichkeitsantrag
 - 1.6.2 Aussprache:
– Bei Dringlichkeitsanträgen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 sofort verabschiedet werden:
Keine Redezeitbegrenzung. Es gilt die Redezeitregelung gemäß Nummer 3.1.
– Bei Dringlichkeitsanträgen (einschließlich dazu nachgereichter Dringlichkeitsanträge gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3), die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 an den federführenden Ausschuss überwiesen werden:
10 Minuten je Fraktion
- 1.7 Petitionen:
 - 1.7.1 Berichterstattung:
5 Minuten
 - 1.7.2 Aussprache:
5 Minuten je Fraktion
- 1.8 Immunitätsangelegenheiten:
 - 1.8.1 Berichterstattung:
5 Minuten
 - 1.8.2 Aussprache:
Keine Redezeitbegrenzung. Es gilt die Redezeitregelung gemäß Nummer 3.1.
2. Abweichende Vereinbarung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 1:
Auf Antrag einer Fraktion hat der Ältestenrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine abweichende Regelung von den allgemeinen Redezeitregelungen zu treffen. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, ist die Gesamtredezeit und die Zahl der Redner nicht begrenzt; für die einzelnen Redner gelten die Redezeiten gemäß Nummer 3.1.
 3. Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 1 besteht, gilt folgendes:
 - 3.1 Im Ältestenrat wird keine besondere Redezeitregelung getroffen:
Die Gesamtredezeit und die Zahl der Redner ist nicht begrenzt. Jeder Redner darf bis zu 15 Minuten sprechen. Auf Antrag einer Fraktion erhält einer ihrer Redner bis zu 45 Minuten Redezeit; diese Redezeit kann bis zu 15 Minuten durch den Präsidenten verlängert werden, wenn ihm dies sachdienlich erscheint.
 - 3.2 Vereinbarung einer Gesamtredezeit im Ältestenrat:
Gleiche Grundredezeit für alle Fraktionen. Die Grundredezeit beträgt für alle Fraktionen die Hälfte der Gesamtredezeit. Die darüber hinausgehende Redezeit bemißt sich entsprechend der Stärke der Fraktionen, so-

weit nicht der Ältestenrat zugunsten der Oppositionsfraktionen eine abweichende Regelung beschließt.

Es ist Sache der Fraktionen, die ihnen zustehenden Redezeiten auf die einzelnen Redner zu verteilen; dabei sollten auf einen Redner mindestens 5 Minuten Redezeit entfallen.

4. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:

4.1 Grundsatz:

Spricht die Staatsregierung über die den Fraktionen zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen entsprechend. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet. Bei Vereinbarung einer Gesamtredezeit nach Nummer 3.2 ist für die Redezeit der Staatsregierung die Redezeit der stärksten Fraktion maßgeblich.

4.2 Besonderheiten in den Fällen der Nummern 2 und 3.1:

4.2.1 Wortergreifung während der Aussprache:

Bei Überschreitung einer Redezeit von mehr als 20 Minuten muß der Präsident für jeweils einen Redner einer Fraktion, die dies wünscht, die Redezeit um maximal 15 Minuten verlängern.

4.2.2 Wortergreifung nach Schluß der Aussprache:

Die Aussprache ist wiedereröffnet. In diesem Fall ist jeder Fraktion auf ihr Verlangen eine Redezeit von bis zu 15 Minuten einzuräumen. Einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung der Haushalte der einzelnen Ressorts und des Gesamthaushalts zusammenfassend Stellung nimmt,
- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat,
- bei der Beratung einer Regierungserklärung zusammenfassend Stellung nimmt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134

**Das Original ist aus technischen
Gründen nicht erfaßt worden.**

**Anlage zum Bayerischen
Gesetz und Verordnungsblatt
1997 Nr. 16**

**Karten:
Übersichtskarte zur Verordnung
über den
Nationalpark Bayerischer Wald**

**Die Anlagen (Karten) sind nur als
Original in der Bibliothek
des Landtags NW
einzusehen.**